Vorschläge

zu

einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen.

Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913).

Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich mannegen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1–2.

I. Teil: **Gesetzesvorschläge.**

II. Teil. **Einleitung und Begründung.**

Sonderheft A u. B zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1913.

N. V. 2 – 6

F 8 E 52
17300

Vorschläge

zu

einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen.

Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913).

Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich mannegen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1–2.

I. Teil: **Gesetzesvorschläge.**

Sonderheft A zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1913.

ÉCOLE NATIONALE D'ADMINISTRATION PÉNITENTIAIRE
Médiathèque de L'ENAP

INHALT.

Seite

I. Anstalten und Anstaltsverwendung.

A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten.

§ 1. Trennung nach den Strafarten 5
§ 2. Unterbringung weiblicher Gefangener 5
§ 3. Aussonderung der Gefangenen ohne Besitz bürgerlicher Ehrenrechte 5
§ 4. Unterbringung Jugendlicher 5
§ 5. Unterbringung geistig Minderwertiger 6

B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen.

§ 6. Arbeitshäuser 6
§ 7. Anstalten für Sicherungshaft 6
§ 8. Unterbringung geistig Minderwertiger 7
§ 9. Unterbringung von Trinkern 7

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Verwahrungsräume . 7
§ 11. Hausordnungen 7

II. Aufnahme.

§ 12. Aufnahmeverfügung 8
§ 13. Gefangenenverzeichnis 8
§ 14. Kinder der Verurteilten 8
§ 15. Kranke 8
§ 16. Durchsuchung. Erkennungsdienst 8
§ 17. Hinweis auf die Hausordnung. Mitteilung der Strafberechnung 9

III. Form der Verwahrung.

§ 18. Haftform 9
§ 19 u. 20. Einzelhaft 9
§ 21. Gemeinschaftshaft 10

Seite

IV. Behandlung.

A. Allgemeines.

§ 22. Aufgaben des Vollzugs 10
§ 23. Milderung des Strafzwanges in Vollzugsstufen 10
§ 24. Beschwerderecht 11

B. Seelsorge.

§ 25. Einzelseelsorge und Gottesdienst 11
§ 26. Religionsunterricht 11

C. Arbeit.

§ 27. Arbeitspflicht. Selbstbeschäftigung 12
§ 28. Arbeitszeit und Arbeitsdauer 12
§ 29. Arbeitsart und Arbeitsmaß 13
§ 30. Arbeitsertrag. Arbeitsbelohnung 13
§ 31. Verhältnis zur freien Arbeit 13

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

§ 32. Allgemeines 14
§ 33. Bestimmungen für die einzelnen Arten der Gefangenen . . 14
§ 34. Besondere Nahrungs- und Genußmittel 15

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle.

§ 35. Aufenthalt im Freien 15
§ 36. Schwangere 15
§ 37. Erkrankungen und Todesfälle 15
§ 38. Geistige Erkrankung insbesondere 16
§ 39. Gesundheitspolizei. Standesamtliche Anzeigen 16
§ 40. Behandlung der Leichen 16

F. Bildungsfürsorge.

§ 41. Schulunterricht 17
§ 42. Lesestoff 17

G. Verkehr.

§ 43. Besuche 17
§ 44. Schriftlicher Verkehr im allgemeinen 17
§ 45. Rechts- und Geschäftsangelegenheiten 18

Seite

H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen.

§ 46. Aufgaben des Vollzugs 18
§ 47. Arbeit 18
§ 48. Kleidung 19
§ 49. Weitere Sonderbestimmungen 19

V. Disziplin und Ordnungsstrafen.

§ 50. Disziplin 19
§ 51. Ordnungsstrafen 19
§ 52. Verfahren 20
§ 53. Sicherungsmittel 21

VI. Entlassung.

§ 54. Entlassung. Bekleidung, Reise- und Zehrgeld. Verbüßungsbescheinigung 21
§ 55—58. Vorläufige Entlassung 21

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.

A. Arbeitshaus.

§ 59. Aufgaben des Vollzugs 22
§ 60. Haftform. Arbeit. Arbeitsunfähige 22
§ 61. Sonstige Behandlung 23
§ 62. Vorläufige Entlassung 23

B. Sicherungshaft.

§ 63 u. 64. Aufgaben der Verwahrung 23
§ 65. Arbeit, Beköstigung und Bekleidung 24
§ 66. Sonstige Behandlung 24
§ 67 u. 68. Entlassung 24

VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

§ 69 25

IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen.

§ 70. Inkrafttreten des Gesetzes. Vollzugsstatistik 25
§ 71. Zuständigkeit des Bundesrats 25
§ 72. Landesbehörden. Beaufsichtigung der Anstalten. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Vertrauenspersonen 26
§ 73. Landesrecht 27

I. Anstalten und Anstaltsverwendung.

A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten.

§ 1.

Trennung nach den Strafarten.

1. Die Freiheitsstrafen sind in besonderen, für jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollziehen. Bei Neubauten dürfen Zuchthaus-, Gefängnis- oder Einschließungsabteilungen, auch Zuchthaus- und Haftabteilungen, nicht mehr in einer Anstalt vereinigt werden.

2. In den Anstalten mit verschiedenen Abteilungen müssen die Einrichtungen für den Gottesdienst, den Unterricht und den Aufenthalt im Freien von den getrennt zu verwahrenden Arten von Gefangenen auch getrennt benützt werden.

3. Bei den erkrankten Gefangenen darf von der Trennung abgesehen werden.

§ 2.

Unterbringung weiblicher Gefangener.

1. Die weiblichen Gefangenen sollen in für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden. Wo Gefangene der beiden Geschlechter in derselben Anstalt verwahrt werden, ist schon durch die Einrichtungen selbst jeder Verkehr zwischen den männlichen und den weiblichen Gefangenen zu verhindern.

2. In den größeren Anstalten oder Abteilungen werden tunlichst nur weibliche Beamten verwendet. In den kleineren Gefängnissen hat der Dienst an den weiblichen Gefangenen mindestens durch weibliche Hilfskräfte zu geschehen.

3. Die körperliche Durchsuchung und das Baden darf nur weiblichen Personen übertragen werden.

§ 3.

Aussonderung der Gefangenen ohne Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Gefangenen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sollen von den anderen Gefangenen getrennt werden.

§ 4.

Unterbringung Jugendlicher.

1. An den Jugendlichen sind die Freiheitsstrafen von mindestens einem Monat in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder vollständig getrennten Abteilungen zu vollziehen; auch können die Jugendlichen darin bis zur

Volljährigkeit belassen werden. Die erstmalig Bestraften sind von den erheblich Vorbestraften zu trennen. Die vermindert Zurechnungsfähigen können von den voll Zurechnungsfähigen getrennt werden.

Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige.

2. An den Gefangenen, die zur Zeit des Strafantritts das achtzehnte, aber nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können die Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr in besonderen ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für die Jugendlichen geltenden Vorschriften vollzogen werden, solange die Gefangenen sich als geeignet für einen solchen Vollzug erweisen. Sie werden dabei von den Jugendlichen und soweit sie einesteils Gefängnis-, andernteils Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, auch voneinander getrennt.

§ 5.

Unterbringung geistig Minderwertiger.

An den nach § ..... RStGB. Verurteilten sind, soweit deren Geisteszustand es erfordert, die Freiheitsstrafen in besonderen ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollziehen. Ein gleicher Vollzug kann an den körperlich Gebrechlichen erfolgen und zwar auch in Verbindung mit dem Vollzug an geistig Minderwertigen. In diesen besonderen Anstalten oder Abteilungen sind die Zuchthausgefangenen von den anderen Gefangenen tunlichst zu trennen.

B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen.

§ 6.

Arbeitshäuser.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus hat in staatlichen und tunlichst ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu erfolgen. Bei Verbindung mit andern Anstalten bildet das Arbeitshaus eine baulich abgesonderte Anlage. Die männlichen Insassen werden von den weiblichen getrennt. Die wegen Diebstahls, Hehlerei oder Betrugs Verurteilten sind von den Zuhältern und diese wie jene von den übrigen Insassen getrennt zu halten.

§ 7.

Anstalten für Sicherungshaft.

Die Verwahrung in Sicherungshaft (§ ..... RStGB.) hat in staatlichen und tunlichst ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu geschehen. Erfolgt sie in einer auch zu andern Zwecken bestimmten Anstalt, so ist eine baulich abgesonderte Anlage dafür vorzusehen. Die männlichen Insassen werden von den weiblichen getrennt.

§ 8.

Unterbringung geistig Minderwertiger.

Die Verwahrung geistig Minderwertiger als sichernde Maßnahme (§ ..... RStGB.) darf weder in Strafanstalten oder Abteilungen für irre Gefangene, noch in Arbeitshäusern erfolgen.

§ 9.

Unterbringung von Trinkern.

Die Verwahrung von Trinkern als sichernde Maßnahme darf nicht in Strafanstalten oder Arbeitshäusern stattfinden. Soweit Anstalten nicht staatlicher Art nicht zur Verfügung stehen, sind von Staats wegen Anstalten zu errichten.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10.

Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Verwahrungsräume.

1. Für die Zellen ist ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmetern und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter das Mindestmaß. Für die Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß der Lichtfläche einen halben Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

2. Die Räume, die zum gemeinschaftlichen Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, werden nicht stärker belegt, als daß auf jeden Gefangenen ein Luftraum von sechzehn Kubikmetern entfällt. In den gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt der auf jeden Gefangenen entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

3. Die Räume für die Einschließungsgefangenen müssen mindestens den doppelten Luftraum haben und sind besser auszustatten.

4. Die Einzelkrankenräume erhalten einen Luftraum von mindestens vierzig Kubikmetern, die Gemeinschaftskrankenräume für jedes Bett einen solchen von mindestens dreißig Kubikmetern.

5. Bei Landeskulturarbeiten ist die Unterbringung der Gefangenen in Baracken gestattet.

§ 11.

Hausordnungen.

Für jede Anstalt wird eine Hausordnung erlassen, die alle die Behandlung der Gefangenen, ihre Rechte und Pflichten regelnden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften enthält.

II. Aufnahme.

§ 12.

Aufnahmeverfügung.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil, der amtsrichterliche Strafbefehl oder die polizeiliche Strafverfügung, sowie die Straftat, die Strafe und der Zeitpunkt bezeichnet, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft angerechnet, so ist dies in der Aufnahmeverfügung zu vermerken. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, mit, was über frühere Bestrafungen bekannt ist.

§ 13.

Gefangenenverzeichnis.

1. Ueber die Aufnahme und die Entlassung ist ein Verzeichnis zu führen.

2. In das Verzeichnis wird eingetragen: der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name, die Geburtszeit und der Geburtsort, der Stand, das Religionsbekenntnis, der Familienstand und der Wohnort des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils, des amtsrichterlichen Strafbefehls oder der polizeilichen Strafverfügung, sowie die Strafe und ihre Dauer, der Tag, die Stunde und der Grund der Entlassung.

§ 14.

Kinder der Verurteilten.

1. Kinder dürfen von den Verurteilten nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn Säuglinge von der Mutter nicht getrennt werden können.

2. Kinder, die außer diesem Fall mitgebracht werden, sind nur solange in der Anstalt zu belassen bis die Polizei- oder die Armenbehörde für die Unterbringung gesorgt hat.

§ 15.

Kranke.

Anscheinend kranke Personen müssen sobald als möglich dem Arzte vorgestellt werden, der über die Aufnahmefähigkeit entscheidet. Verneint er sie, so ist die Entschließung der Vollstreckungsbehörde unverzüglich einzuholen.

§ 16.

Durchsuchung.

1. In der Regel sind die Gefangenen und ihre Sachen zu durchsuchen.

2. Bei der körperlichen Durchsuchung ist das Scham- und Ehrgefühl zu schonen.

Abnahme von Gegenständen.

3. Die den Gefangenen während der Strafverbüßung entbehrlichen Gegenstände werden in der Regel abgenommen; Geld, Kostbarkeiten und Gegenstände, die eine mißbräuchliche Verwendung befürchten lassen, sind abzunehmen.

Erkennungsdienst.

4. Für die Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen Messungen, Abbildungen und sonst erforderliche Feststellungen vorgenommen werden.

§ 17.

Hinweis auf die Hausordnung.

1. Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme zur Befolgung der Hausordnung zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß er einen Abdruck der für ihn maßgebenden Vorschriften in seinem Haftraum vorfindet.

Mitteilung der Strafberechnung.

2. Den Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben.

III. Form der Verwahrung.

§ 18.

Haftform.

Bei der Anordnung der Haftform (Einzel- oder Gemeinschaftshaft) ist auf die Persönlichkeit, die Tat und das Vorleben, des Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Die Anordnung ist widerruflich.

§ 19.

Einzelhaft.

Bei der Einzelhaft wird der Gefangene allein in einer Zelle verwahrt und auch für die Arbeit, den Aufenthalt im Freien, (§ 21, Absatz 2), den Gottesdienst und den Schulunterricht von den anderen Gefangenen getrennt. Für den Aufenthalt im Freien, den Gottesdienst und den Schulunterricht kann von der Trennung abgesehen werden.

§ 20.

1. Regelmäßig beginnt der Vollzug mit Einzelhaft. Strafen bis zur Dauer von drei Monaten werden, wenn angängig, ganz in Einzelhaft vollzogen. Die Einzelhaft kann fortdauern, solange sie erforderlich erscheint, ohne Zustimmung des Gefangenen jedoch nicht über drei Jahre. Sie hat über diese Grenze hinaus fortzudauern, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf die Mitgefangenen zu besorgen oder die Sicherheit gefährdet ist. Die Einzelhaft bleibt aus-

geschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

2. Den Anträgen von Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, ist stattzugeben.

§ 21.

Gemeinschaftshaft.

1. Bei der Gemeinschaftshaft ist eine Trennung der Gefangenen während des Aufenthalts im Freien, im Gottesdienst und im Schulunterricht nicht ausgeschlossen.

2. Durch die Hausordnung wird bestimmt, wieweit ein Verkehr zwischen den Gefangenen stattfinden darf.

3. Für die Nacht werden die Gefangenen voneinander getrennt, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand einzelner die gemeinsame Verwahrung nötig macht.

IV. Behandlung.

A. Allgemeines.

§ 22.

Aufgaben des Vollzugs.

1. Jede in den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe ist verboten.

2. Mit der Zufügung des Strafübels und der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung sind geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, gleichmäßig in der Einzel- und Gemeinschaftshaft, anzustreben.

3. Diese Ziele sind mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit sowie unter Beachtung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen; namentlich muß das weibliche Geschlecht, Gebrechlichkeit oder vorgerücktes Lebensalter berücksichtigt werden.

§ 23.

Milderung des Strafzwanges in Vollzugsstufen.

1. Bei dem Vollzug von Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer ein Jahr überschritten hat, und von Gefängnisstrafen nach Ablauf von sechs Monaten kann eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwanges eintreten hinsichtlich der Auswahl der Arbeit, der Höhe der Arbeitsbelohnung, des Ausmaßes von Besuchen und brieflichen Verkehrs, des Lesestoffes, sowie der Gewährung sonstiger Vergünstigungen.

2. Auch vorher schon können zur Aufmunterung für besonders fleißige und sich gut führende Gefangene einzelne Vergünstigungen (§§ 27, 33 Absatz 3 Satz 2, 34, 42, 43, 44) gewährt werden.

§ 24.

Beschwerderecht.

1. Ueber alle Maßnahmen des Strafvollzugs, insbesondere der Behandlung und der Disziplin, steht den Gefangenen die Beschwerde zu. Eine Beschwerde, die erst nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang erhoben wird, hat auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

2. Die gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Ueber die Beschwerde wird, soweit nicht die StPO. Platz greift, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der Oberaufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Andernfalls steht der Oberaufsichtsbehörde die Entscheidung über die weitere Beschwerde zu.

B. Seelsorge.

§ 25.

Einzelseelsorge und Gottesdienst.

1. Keinem Gefangenen darf der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden.

2. Für die Angehörigen der christlichen Kirchen und des jüdischen Bekenntnisses ist geordnete Seelsorge zu sichern. Soweit es erforderlich ist, sind regelmäßige Gottesdienste oder Andachten einzurichten.

3. Zur Teilnahme an den Gottesdiensten oder Andachten ihres Bekenntnisses sind alle Gefangenen verpflichtet; aus besonderen Gründen kann nach Anhörung des Geistlichen davon entbunden werden. Ein Zwang zur Teilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

§ 26.

Religionsunterricht.

In den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche findet Religionsunterricht statt. Auch Erwachsenen kann solcher erteilt werden.

C. Arbeit.

§ 27.

Arbeitspflicht. Selbstbeschäftigung.

1. Die Zuchthausgefangenen sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen sie angehalten werden, dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen anderer Art getrennt werden.

2. Die Gefängnisgefangenen sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, zu Arbeiten anzuhalten, die ihren Lebensverhältnissen tunlichst entsprechen. Außerhalb der Anstalt dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigt werden. Dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen anderer Art getrennt werden. Ausnahmsweise kann ihnen widerruflich gestattet werden, sich selbst Arbeiten zu beschaffen, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind.

3. Die Haftgefangenen dürfen sich mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, selbst beschäftigen, erhalten jedoch, soweit dies nicht geschieht, Arbeiten, die ihren Lebensverhältnissen tunlichst entsprechen, zugewiesen und sind zur Leistung dieser Arbeiten verpflichtet.

4. Die Einschließungsgefangenen sind verpflichtet, sich mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, selbst zu beschäftigen und werden, soweit dies nicht geschieht, zu solchen Arbeiten angehalten.

5. In den Fällen des Absatz 2 und 3 kann die Selbstbeschäftigung von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

§ 28.

Arbeitszeit u. Arbeitsdauer.

1. Die Sonntage und diejenigen Tage, welche am Orte des Strafvollzugs rechtlich als Feiertage gelten, sind, abgesehen von Haus- und Notarbeit, arbeitsfrei.

2. Die Arbeitsdauer ist für die Zuchthausgefangenen länger als für die Gefängnisgefangenen und für diese länger als für die Haft- und die Einschließungsgefangenen zu bemessen.

3. In der Regel dürfen die Zuchthausgefangenen nicht mehr als zwölf, die Gefängnisgefangenen nicht mehr als elf und die Haft- und Einschließungsgefangenen nicht mehr als acht Stunden zur Arbeit angehalten werden.

4. Die Arbeit wird durch angemessene Essens- und Erholungspausen unterbrochen; diese sind für die Gefängnisgefangenen länger zu bemessen wie für die Zuchthausgefangenen und für die Haft- und die Einschließungsgefangenen länger wie für die Gefängnisgefangenen.

§ 29.

Arbeitsart und Arbeitsmaß.

1. Gesundheitsgefährliche Arbeiten dürfen nicht zugelassen werden.

2. Die Beschäftigung von Gefangenen für den Privatbedarf der Anstaltsbeamten ist ausgeschlossen mit Ausnahme von Feld- und Gartenarbeit.

3. Wo die Art der Arbeit es zuläßt, wird ein tägliches Arbeitsmaß festgesetzt und dessen Leistung überwacht. Die Leistung des Arbeitsmaßes befreit nicht von dem Weiterarbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit.

§ 30.

Arbeitsertrag. Arbeitsbelohnung.

1. Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt in die Staatskasse; der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen (§ 27, Absatz 2—5).

2. Den Gefangenen kann aus dem Ertrag der zugewiesenen Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden, die für die verschiedenen Strafarten verschieden zu bemessen ist. Ein Recht auf die Gutschrift und die Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Gefangenen nicht zu.

3. Im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Beschlagnahme der gutgeschriebenen, aber noch im Gewahrsam einer Behörde oder einer Fürsorgestelle befindlichen Arbeitsbelohnung nicht zulässig. Die den Gefangenen bereits ausgehändigte Arbeitsbelohnung darf auch nicht zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen Gerichts- oder Strafvollzugskosten, Steuern, Gebühren, Kosten der Armenpflege und ähnlicher Verpflichtungen gemacht werden.

4. Wenn ein Gefangener Staatseigentum vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt oder wenn er entweicht, kann die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zum Ersatz des Schadens und der bei der Entweichung abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, sowie der Kosten der Verfolgung und Zurückführung in Anspruch genommen werden.

§ 31.

Verhältnis zur freien Arbeit.

1. Bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist das Interesse des Privatgewerbes und der freien Arbeit überhaupt im weitesten Maße zu schonen. Die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an private Arbeitgeber ist einzuschränken und im übrigen der Arbeitsbetrieb auf tunlichst zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen.

2. In erster Linie sind soweit als möglich alle für die Anstalten erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrich-

tungsgegenstände, sowie die dazu nötigen Stoffe durch Gefangene anzufertigen. Die Hausarbeiten müssen durch Gefangene verrichtet werden.

3. Außerdem ist die Beschäftigung der Gefangenen mit staatlichen oder gemeinnützigen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten anzustreben.

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

§ 32.

Allgemeines.

1. Die Beköstigung, Bekleidung und Lagerung sind unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft einzurichten und die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung auch der konfessionellen oder rituellen, klimatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu treffen. Insbesondere ist die Hinlänglichkeit der Ernährung bei längeren Strafen durch Wägungen der Gefangenen bei der Aufnahme und Entlassung, sowie in der Zwischenzeit zu überwachen.

2. Die Haar- und Barttracht wird nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert.

§ 33.

Bestimmungen für die einzelnen Arten der Gefangenen.

1. Die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen erhalten Beköstigung, Kleidung und Lagerung von der Anstalt. Den Gefängnisgefangenen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke zu gestatten, wenn diese angemessen und ausreichend sind.

2. Den Gefängnisgefangenen kann aus Gründen der Gesundheit Selbstbeköstigung bewilligt werden, sofern sich eine genügende andere Kost nach den Einrichtungen der Anstalt nicht beschaffen läßt.

3. Die Einschließungsgefangenen dürfen sich selbst beköstigen und selbst angemessen kleiden, auch eigene Wäsche und Bettstücke benützen (Absatz 1); ein gleiches kann den Haftgefangenen gestattet werden.

4. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschreiten. Branntwein ist ausgeschlossen.

5. Für Transporte, Termine, Vorführungen und ähnliche Anlässe kann den Zuchthaus- und den Gefängnisgefangenen, auch wenn sie nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.

§ 34.

Besondere Nahrungs- und Genußmittel.

1. Den Zuchthausgefangenen kann nach Ablauf von sechs, den Gefängnisgefangenen nach Ablauf von drei Monaten, den Haft- und den Einschließungsgefangenen vom Beginn der Strafzeit an die Beschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken aus der Arbeitsbelohnung als Vergünstigung (§ 23) gestattet werden.

2. Die Haft- und die Einschließungsgefangenen dürfen neben ihrer Arbeitsbelohnung auch eigenes Geld für solche Nahrungs- und Genußmittel verwenden, jedoch nur in den Grenzen eines mäßigen Genusses.

3. Von den Genußmitteln können Rauch-, Schnupf- und Kautabak den Jugendlichen und den Zuchthausgefangenen, soweit diese nicht mit schwerer Außenarbeit beschäftigt werden, nicht gestattet werden.

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle.

§ 35.

Aufenthalt im Freien.

1. Die nicht im Freien beschäftigten Gefangenen haben sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

2. Für die Haft- und die Einschließungsgefangenen ist die Zeit unter Berücksichtigung der Strafdauer höher, jedoch für die Haftgefangenen auf nicht mehr als zwei und für die Einschließungsgefangenen auf nicht mehr als fünf Stunden täglich zu bemessen.

3. Für die Jugendlichen muß die Dauer mindestens zwei Stunden betragen, während der sie auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden sollen.

4. Die in Arrest befindlichen Gefangenen sind während des Aufenthalts im Freien von den anderen Gefangenen getrennt zu halten.

§ 36.

Schwangere.

Wenn nicht aus zwingenden Gründen eine Entbindung innerhalb der Strafanstalt erfolgen muß, ist die Ueberführung der Schwangeren in eine Entbindungsanstalt zu veranlassen, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt.

§ 37.

Erkrankungen und Todesfälle.

1. Bei Erkrankungen ist der Anstaltsarzt und wenn dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Auf Antrag des Anstaltsarztes kann die Zuziehung eines zweiten

Arztes, insbesondere eines Spezialarztes, erfolgen. Es kann auch den Gefangenen gestattet werden, auf ihre Kosten die Hilfe eines andern Arztes beizuziehen.

2. Die ärztliche Behandlung der Erkrankten findet in der Regel in der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur wenn der Zustand des Erkrankten es erfordert, erfolgt die Versetzung in eine andere Heilanstalt, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt.

3. Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist den bekannten nächsten Angehörigen, auf Verlangen auch anderen Personen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 38.

Geistige Erkrankung insbesondere.

1. Die einer Geisteskrankheit verdächtigen Gefangenen sind durch irrenärztlich vorgebildete Sachverständige zu behandeln.

2. Wenn Gefangene in Geisteskrankheit verfallen, so sind sie entweder in einer Kriminalirren-Anstalt oder -Abteilung zu behandeln oder in eine auswärtige öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zu versetzen, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt.

§ 39.

Gesundheitspolizei.

1. Die Anstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

Standesamtliche Anzeigen.

2. Bei den standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todesfällen (Gesetz vom 6. Februar 1875, R.-G.-Blatt für 1899, S. 225) ist jede Bezugnahme auf die Anstalt als Geburts- oder Todesstätte zu vermeiden.

§ 40.

Behandlung der Leichen.

1. Die Leichen der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, sowie der Insassen der Arbeitshäuser und der in Sicherungshaft Verwahrten können öffentlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken überwiesen werden, falls nicht binnen achtundvierzig Stunden seit der Kenntnis von dem Todesfalle nahestehende Personen die Beerdigung verlangen und deren Kosten gedeckt sind.

2. Die Obduktion jener Leichen ist jedenfalls zulässig.

F. Bildungsfürsorge.

§ 41.

Schulunterricht.

Die Gefangenen in den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche erhalten angemessenen Schulunterricht. Auch für Erwachsene kann solcher eingerichtet werden.

§ 42.

Lesestoff.

1. Zur Benützung während der arbeitsfreien Zeit ist eine ausreichende Zahl von religiösen, belehrenden und unterhaltenden Büchern und Schriften bereit zu halten.

2. Die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen dürfen Bücher und Schriften der Regel nach nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Ausnahmsweise können für die Gefangenen in Einzelhaft auch Zeitungen und Fachschriften zugelassen werden.

3. Die Haft- und die Einschließungsgefangenen dürfen sich Bücher, Schriften und Zeitungen auch selbst verschaffen, soweit es mit der Ordnung in der Anstalt verträglich ist.

G. Verkehr.

§ 43.

Besuche.

1. In der Regel ist den Zuchthausgefangenen alle drei Monate, den Gefängnisgefangenen jeden Monat, den Haft- und den jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen ein Besuch von Angehörigen in Gegenwart eines Beamten zu gestatten. Die Zulassung anderer oder weiterer Besuche kann gestattet werden.

2. Den Einschließungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit kein Mißbrauch zu besorgen ist.

3. Bei Mißbrauch kann die Erlaubnis zum Empfang von Besuchen beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

§ 44.

Schriftlicher Verkehr im Allgemeinen.

1. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Briefe darf der Geistliche, nötigenfalls auch der Arzt, sowie bei den Jugendlichen der Lehrer Kenntnis nehmen. Den erwachsenen Haftgefangenen kann der unbeaufsichtigte Briefverkehr widerruflich gestattet werden.

2. Die Zuchthausgefangenen dürfen in der Regel alle drei Monate, die Gefängnisgefangenen jeden Monat, die Haft- und

die jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen einen Brief abgehen lassen.

3. Die Einschließungsgefangenen werden im schriftlichen Verkehr nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind.

4. Bei Mißbrauch kann der briefliche Verkehr beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

5. Wird ein Brief seines Inhalts wegen nicht ausgehändigt oder eine Eingabe oder ein Brief nicht abgesandt, so ist dem Gefangenen unter Mitteilung des Grundes davon Kenntnis zu geben. Der einwandfreie Teil eines eingegangenen Briefes ist mitzuteilen.

6. Die Schriften Geisteskranker, insbesondere der als solche zu erachtenden Querulanten sind im Einverständnis mit dem Arzt ohne weiteres zu den Akten zu nehmen (§ 72, Absatz 2, e).

§ 45.

Rechts- und Geschäftsangelegenheiten.

1. Der Besuchs- und Briefverkehr in Rechts- und Geschäftsangelegenheiten und für das Fortkommen in der Freiheit ist soweit angemessen zu erleichtern.

2. Die Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind; § 44, Absatz 6, ist anwendbar.

H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen.

§ 46.

Aufgaben des Vollzugs.

1. Bei dem Vollzug an den Jugendlichen sind Erziehung und Fortbildung besonders zu berücksichtigen. Namentlich ist der Gesangs-, Turn- und Handfertigkeitsunterricht zu pflegen.

2. Wenn die Länge der Strafzeit die Beschäftigung mit anderen als rein mechanischen Arbeiten zuläßt, ist die Erlernung eines Handwerks oder einer technischen Fertigkeit anzustreben. Den bereits einem Beruf angehörigen Jugendlichen oder solchen, die sich einem bestimmten Beruf widmen wollen, ist theoretische und praktische Ausbildung zu vermitteln.

§ 47.

Arbeit.

1. Die jugendlichen Haftgefangenen haben keinen Anspruch auf Selbstbeschäftigung; solche kann aber gestattet werden.

2. Für die Jugendlichen und die Gefangenen bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr ist bei der Bemessung der Arbeitsdauer auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

3. Die Erholungspausen bei der Arbeit der jugendlichen Gefängnisgefangenen sind nach dem in § 28, Absatz 4, für die Haft- und die Einschließungsgefangenen gegebenen Grundsatz zu bestimmen.

§ 48.

Kleidung.

Die Oberkleidung der Jugendlichen ist von derjenigen der Erwachsenen in Schnitt und Farbe verschieden zu gestalten (§ 71, Absatz 1 b).

§ 49.

Weitere Sonderbestimmungen

In den Hausordnungen der Anstalten oder Abteilungen für die Jugendlichen können von den §§ 32, 33 und 42 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

V. Disziplin und Ordnungsstrafen.

§ 50.

Disziplin.

Den Gefangenen ist bei Vermeidung der Bestrafung alles untersagt, was gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Hausordnung (§ 11, 17), die sonstigen Anordnungen und gegen Sitte und Anstand verstößt. Den Befehlen der Anstaltsbeamten haben sie Gehorsam zu leisten und sind verpflichtet, alle dienstlichen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 51.

Ordnungsstrafen.

1. Als Ordnungsstrafen sind zulässig:
   a) Verweis;
   b) Entziehung von Vergünstigungen (§§ 27, 30 Absatz 2, 33, 34, 42 Absatz 2 und 3, 43, 44;
   c) Entziehungen der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
   d) Entziehung der Arbeit bis zur Dauer eine Woche bei Einzelhaft;
   e) Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
   f) Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
   g) Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen, womit für diese Zeit Entziehung der besonderen Genußmittel und Vergünstigungen, der Bücher und Zeitschriften sowie der Schreib- und Besuchserlaubnis verbunden ist;

h) Fesselung bis zur Dauer von zwei Wochen gegen männliche Zuchthausgefangene;
i) Schulstrafen des am Strafort geltenden Rechts gegen noch schulpflichtige Jugendliche.

2. Die unter a—f bezeichneten Ordnungsstrafen werden einzeln oder in Verbindung miteinander zur Anwendung gebracht.

Der Arrest kann verschärft werden durch:
a) Entziehung der Arbeit;
b) Entziehung des Bettlagers,
c) Schmälerung der Kost,
d) Verdunkelung der Zelle.

3. Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung miteinander für die ganze Dauer oder für einen Teil der bestimmten Zeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert der Arrest länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, in Absatz 2, b, c, d bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Schmälerung der Kost darf nicht über zwei Wochen erstreckt werden.

4. Gegen die Jugendlichen ist die Schärfung des Arrestes durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen.

5. Gegen die Einschließungsgefangenen sind nur die in Absatz 1, a—c, bezeichneten Ordnungsstrafen zulässig.

§ 52.

Verfahren.

1. Die Strafen werden von dem Vorstand oder von einer Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt (§ 24); sie können auf Wohlverhalten ausgesetzt, auch nachträglich ermäßigt oder erlassen werden.

2. Die Zuständigkeit zur Verhängung bestimmt sich nach der Zeit und dem Ort der Verfehlung.

3. Durch die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wird eine Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen.

4. Soweit es sich nicht um eine der in § 51, Absatz 1, a—c bezeichneten Strafen handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung geltend machen kann.

5. Bei schweren Verfehlungen am Schlusse der Strafzeit kann noch über deren Ende die Ordnungsstrafe fortdauern, jedoch nicht länger als eine Woche.

6. Jede Ordnungsstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen.

§ 53.

Sicherungsmittel.

Zur Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung wird, sofern gelindere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

VI. Entlassung.

§ 54.

Entlassung.

1. An dem letzten Straftage können die Gefangenen in Rücksicht auf die Verkehrsverbindungen eine mäßige Zeit vor dem Strafablaufe entlassen werden.

2. Fällt das Strafende in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, so sind die Gefangenen schon am Abend um 6 Uhr zu entlassen. Auf Antrag ist ihnen das Verbleiben in der Anstalt bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

Bekleidung, Reise- und Zehrgeld.

3. Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte erfordert und nötigenfalls mit Reise- und Zehrgeld versehen werden.

Verbüßungsbescheinigung.

4. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung über die Strafverbüßung zu erteilen.

§ 55.

Vorläufige Entlassung.

Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie bei Zuchthaus drei Vierteile und mindestens ein Jahr, bei Gefängnis zwei Dritteile und mindestens sechs Monate, bei Haft und Einschließung die Hälfte und mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als Strafe der noch zu verbüßende Teil.

§ 56.

Sonstige Erfordernisse.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen Verhältnissen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt wird.

§ 57.

Widerruf.

1. Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm bei und nach der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

2. Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die Strafe nicht angerechnet.

3. Sind seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder, wenn der noch zu verbüßende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen, ohne daß ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Strafe als verbüßt.

4. Wenn ein innerhalb der Bewährungsfrist entstandener Widerrufsgrund erst nach dem Ablauf der Frist bekannt wird, so kann die vorläufige Entlassung noch nachträglich widerrufen werden. Mit dem Ablauf von drei Monaten seit Beendigung der Bewährungsfrist ist der Widerruf ausgeschlossen.

5. Wenn bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, kann die vorläufige Entlassung noch innerhalb sechs Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluß jenes Verfahrens widerrufen werden.

§ 58.

Verfahren.

1. Ueber die vorläufige Entlassung und über den Widerruf entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde, in dem ersten Fall nach Anhörung des Vorstandes der Strafanstalt.

Einstweilige Festnahme.

2. Wenn sich der Verdacht eines Widerrufsgrundes ergibt und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist, kann die Polizeibehörde des Aufenthaltortes die einstweilige Festnahme anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt.

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.

A. Arbeitshaus.

§ 59.

Aufgaben des Vollzugs.

Das Arbeitshaus soll die Insassen geistig und sittlich heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben gewöhnen.

§ 60.

Haftform.

1. Die Insassen sind in Gemeinschaftshaft zu halten. Einzelhaft ist, soweit sie mit dem körperlichen oder geistigen Zustand eines Verurteilten verträglich ist (§ 20, Absatz 1), zulässig, wenn sie in seinem Interesse oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit angemessen erscheint.

Arbeit

2. Die Insassen sind zu Innen- und Außenarbeit verpflichtet. Bei der Zuteilung der Arbeit soll auf das spätere Fortkommen Bedacht genommen werden. Selbstbeschäftigung ist ausgeschlossen.

Arbeitsunfähige.

3. Arbeitsunfähige sind nicht aufzunehmen. Erweist sich ein Insasse als arbeitsunfähig, so wird die Gefängnisstrafe, an deren Stelle auf die Unterbringung erkannt war, vollstreckt. War neben der Gefängnisstrafe auf Unterbringung erkannt, so ist deren Umwandlung in Gefängnisstrafe herbeizuführen. Die im Arbeitshaus zugebrachte Zeit ist anzurechnen.

§ 61.

Sonstige Behandlung.

1. Im übrigen finden die Bestimmungen für die Strafanstalten entsprechende Anwendung.

2. Soweit für die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen Verschiedenheiten bestehen, kommen für diejenigen Insassen des Arbeitshauses, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Vorschriften für die Zuchthausgefangenen, für die übrigen die Vorschriften für die Gefängnisgefangenen zur Anwendung. Selbstbeköstigung und eigene Kleidung sind jedoch ausgeschlossen.

§ 62.

Vorläufige Entlassung.

1. Wenn ein Insasse die Hälfte der bestimmten Zeit in einem Arbeitshaus zugebracht und sich gut geführt hat, kann er durch die Landespolizeibehörde vorläufig entlassen werden; die §§ 55—58 finden entsprechende Anwendung.

2. Wird der Entlassene zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so tritt an die Stelle des noch in dem Arbeitshaus zu verbringenden Zeitraumes Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von gleicher Dauer.

B. Sicherungshaft.

§ 63.

Aufgaben der Verwahrung.

1. Die Sicherungshaft hat in erster Reihe den vorzeitigen Wiedereintritt des Verwahrten in die Freiheit zu verhüten; damit ist die in § 59 bezeichnete Aufgabe tunlichst zu verbinden.

2. § 60, Absatz 1, findet Anwendung.

3. Die Verwahrten dürfen keiner strengeren Behandlung unterworfen werden als zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit nötig ist.

§ 64.

1. Vor der Unterbringung ist die Zuchthausverwaltung über die Erfahrungen während des Strafvollzugs zu hören.

2. Nicht mehr als gemeingefährlich anzusehende Personen sind nicht weiter zu verwahren.

§ 65.

Arbeit, Beköstigung und Bekleidung.

1. Ueber die Arbeit gilt § 27, Absatz 1, jedoch ist die Arbeitsdauer wie bei den Gefängnisgefangenen und die Arbeitsbelohnung wie bei den Haftgefangenen zu bemessen.

2. Selbstbeköstigung und eigene Kleidung sind ausgeschlossen.

3. Die Anschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln ist den Verwahrten wie den Haftgefangenen gestattet. Eine während der vorangegangenen Zuchthausstrafe gutgeschriebene Arbeitsbelohnung ist jedoch verzinslich anzulegen.

§ 66.

Sonstige Behandlung.

Im übrigen finden die Bestimmungen für die Strafanstalten entsprechende Anwendung und zwar soweit hier nichts anderes bestimmt ist, diejenigen für die Haftgefangenen.

§ 67.

Entlassung.

Hat sich ein Verwahrter längere Zeit in der Anstalt gut geführt und ist nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens gerechtfertigt, auch eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert, oder dargetan, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt wird, so kann er vorläufig entlassen werden. Die Entlassung wird endgültig, wenn sie innerhalb fünf Jahren nicht widerrufen ist.

§ 68.

Entscheidung des Gerichts.

Soll die Verwahrung über drei Jahre ausgedehnt werden, so ist die Entscheidung des Gerichts von Amts wegen herbeizuführen. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, so hat es zugleich zu bestimmen, in welcher Frist die Entscheidung von neuem einzuholen ist.

VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

§ 69.

Schutzfürsorge.

1. Den zu entlassenden Gefangenen, die einer Schutzfürsorge würdig und bedürftig sind, ist solche rechtzeitig zu vermitteln.

Schutzaufsicht.

2. Die vorläufig Entlassenen können unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die aus sichernden Maßnahmen zu Entlassenden sind unter Schutzaufsicht zu stellen.

Besuche.

3. Zur Einleitung der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht kann den Fürsorgern, insbesondere den Mitgliedern der Schutzvereine, der Zutritt zu den Gefangenen auch ohne Aufsicht gestattet werden.

Staatsbeitrag.

4. Für jeden in Schutzfürsorge oder Schutzaufsicht genommenen Gefangenen ist dem Fürsorger oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten.

IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

2. Zur Beschaffung der fehlenden Anstalten, Abteilungen, Räume und Einrichtungen jedoch bestimmt der Bundesrat eine angemessene Frist.

Vollzugsstatistik.

3. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat eine einheitliche Vollzugsstatistik zu beginnen.

§ 71.

Bundesrat.

1. Der Bundesrat hat Bestimmungen zu treffen über:

Strafberechnung.

a) eine einheitliche Strafberechnung;

Bekleidung.

b) eine die einzelnen Arten von Strafgefangenen und Verwahrten unterscheidende Oberkleidung (§§ 33, 48);

Zwangsgeräte.

c) die Beschaffenheit und Anwendungsweise der Fesselungs- und ähnlichen Sicherungsgerätschaften (§§ 51, 53);

Selbstbeschäftigung.

d) die Bemessung der Entschädigung bei der Selbstbeschäftigung (§ 27, Absatz 5);

Arbeitsbelohnung.

e) die Bemessung und Behandlung der Arbeitsbelohnung und die Verwendbarkeit eines Teiles zur Beschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln (§ 30 Absatz 2 und § 34);

Vollzugskosten.

f) den Betrag der Strafvollzugskosten und der Kosten der sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses und der Sicherungshaft, sowie ein vereinfachtes Deckungs- und Beitreibungsverfahren, soweit hierbei Behörden der Straf- oder Verwahrungsanstalten oder Arbeitshäuser beteiligt sind;

Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

g) die Ausgestaltung der Schutzfürsorge und der Schutzaufsicht, insbesondere deren Einrichtungen, die Verpflichtungen, die den Schützlingen auferlegt werden müssen oder können und die zulässigen Arten der Beaufsichtigung, sowie die Bemessung des Staatsbeitrags für die Schutzfürsorge und die Schutzaufsicht (§ 69);

Vollzugsstatistik.

h) die Grundlagen zur Aufstellung der Vollzugsstatistik und die Bearbeitung für das Reich (§ 70).

Arbeitsbetrieb.

2. Dem Bundesrat sind Nachweise über die Befolgung der Grundsätze des § 31 bei der Beschäftigung der Gefangenen jährlich zu geben.

3. Der Bundesrat kann weitere Anordnungen erlassen über:

Aufnahmeverfügung.

a) die Form der Aufnahmeverfügung (§ 12);

Gesundheitspolizei.

b) die Gesundheitspolizei (§ 39, Absatz 1), insoweit sie Gegenstand der reichsrechtlichen Regelung ist;

Unfallverhütung.

c) die Unfallverhütung bei der Arbeit;

Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung.

d) die Arbeitshäuser und die Anstalten für die Sicherungshaft.

§ 72.

Landesbehörden.

1. Die mit dem Vollzug zu betrauenden Landesbehörden und ihre Zuständigkeit sind, soweit es nicht in diesem Gesetz geschehen ist, landesrechtlich zu bestimmen. Hinsichtlich des Vollzuges der Freiheitsstrafen müssen diese Behörden einem und demselben Ressort angehören.

2. Die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

a) zum Erlaß der Hausordnungen (§§ 11 und 49);

b) zur Unterbringung gemäß § 4, Absatz 2, und § 5;

c) zur Fortdauer der Einzelhaft über drei Jahre (§ 20);

d) zur Ausführung von Arbeiten nach § 31, Absatz 3, und § 10, Absatz 5;

e) zur Einrichtung von Unterricht (§§ 26 und 41);

f) zu den in § 44, Absatz 6, vorgesehenen Maßnahmen durch periodische Nachprüfung.

Beaufsichtigung der Anstalten.

3. Für die allgemeine Beaufsichtigung aller Anstalten, insbesondere für die Besichtigung durch Aufsichtsbeamte in angemessenen Zwischenräumen und auch unvermutet, ist Sorge zu tragen.

Gewerbepolizeiliche Aufsicht.

4. Die Anstalten sind nach näherer Bestimmung der Oberaufsichtsbehörde auch durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu besichtigen.

Vertrauenspersonen.

5. Für größere Anstalten können der Verwaltung Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenpersonals beigegeben werden, deren Rechte und Pflichten sich nach der ihnen zu erteilenden Anweisung bestimmen.

§ 73.

Landesrecht.

Landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz oder den gemäß § 71 erlassenen Bestimmungen des Bundesrats vereinbar sind, bleiben in Kraft und können auch fernerhin einzelstaatlich erlassen oder abgeändert werden. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen über:

a) den Waffengebrauch des Aufsichtspersonals;

b) die Strafunterbrechung, soweit sie nicht anderweit geregelt ist, namentlich die Beurlaubung von Gefangenen.

Vorschläge

zu

einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen.

Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913).

Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich mannegen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1–2.

II. Teil. **Einleitung und Begründung.**

Sonderheft B zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1913.

INHALT.

Seite

A—D Einleitung.

A. Die bisherige Ordnung des Strafvollzugs in Deutschland und die amtlichen Bestrebungen zu einer Ordnung durch Gesetz 5

B. Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzugs 13

C. Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (I. Lesung, 1911) 18

D. Die erweiterte Kommission (II. Lesung, 1913) 21

E. Begründung der Gesetzesvorschläge.

I. Anstalten und Anstaltsverwendung.
- A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten §§ 1—5 . . 27
- B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen §§ 6—9 30
- C. Gemeinsame Bestimmungen §§ 10—11 32

II. Aufnahme §§ 12—17 32

III. Form der Verwahrung §§ 18—21 33

IV. Behandlung.
- A. Allgemeines §§ 22—24 , ... 37
- B. Seelsorge und Gottesdienst §§ 25—26 43
- C. Arbeit §§ 27—31 44
- D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung §§ 32—34 . . . 50
- E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle §§ 35 - 40 53
- F. Bildungsfürsorge §§ 41—42 57
- G. Verkehr §§ 43—45 58
- H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen §§ 46—49 61

V. Disziplin und Ordnungsstrafen §§ 50—53 63

VI. Entlassung §§ 54—58 68
- A. Entlassung mit Strafende § 54 68
- B. Vorläufige Entlassung §§ 55—58. 69

Seite

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.
A. Arbeitshaus §§ 59—62 71
B. Sicherungshaft §§ 63—68 76
VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht § 69 79
IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen §§ 70—73 82

F. Gegenüberstellung der Paragraphen der Grundsätze des Bundesrates und der „Vorschläge“ . . 84

G. Vergleichende Uebersicht des regelmäßigen Inhalts der vier Freiheitsstrafen (s. anhängende Tabelle).

A.[1]) Die bisherige Ordnung des Strafvollzuges in Deutschland und die amtlichen Bestrebungen zu seiner Ordnung durch Gesetz.

I.

Zu den ältesten, bisher unerfüllten Wünschen auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Deutschen Reich gehört die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Nach der Verfassung des Reichs kann bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges nur die reichsgesetzliche in Frage kommen. Gemäß dem Artikel IV, Nr. 13 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung des Reichs u. a. „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Es würde demnach ein Reichsstrafvollzugsgesetz einheitliches Recht für das Reichsgebiet schaffen und diesem einheitlichen gesetzlichen Rechte würde nach Artikel VII, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 die einheitliche Vollzugssicherung von reichswegen zur Seite stehen. Es beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Es beschließt der Bundesrat auch über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der soeben erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Wir haben zwar schon ein gemeinsames Reichsstrafgesetzbuch mit einheitlichem Strafensystem und eine gemeinsame Reichs-Strafprozeßordnung, überhaupt also ein gemeinsames und einheitliches materielles und formelles Reichsstrafrecht. Die Strafvollstreckung, das ist die Summe derjenigen Maßnahmen, welche nach der Rechtskraft eines auf Strafe lautenden Urteils bis zum Eintritt des eigentlichen Strafübels nötig werden, ist durch die Strafprozeßordnung in einigen Hauptpunkten (§§ 481—493) geregelt. Der eigentliche Strafvollzug aber, das ist die Zufügung des Straf-

[1]) Im wesentlichen unverändert abgedruckt als bereits vorliegender Beschluß erster Lesung; vgl. Blätter für Gefängniskunde, Sonderheft zu Bd. 45, S. 1 ff.

übels selbst, insonderheit der Vollzug der Freiheitsstrafen, ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Es finden sich nur vereinzelte Ansätze zu einer solchen Regelung: hinsichtlich der Todesstrafe, der Geldstrafe und der Buße in §§ 485 ff., 495 StPO., wegen der Freiheitsstrafen in §§ 15 ff. 362 StGB. Im wesentlichen und überwiegend wird der Strafvollzug und insbesondere das Gefängniswesen, also der Inhalt des Strafübels, durch die einzelnen Bundesregierungen selbständig gestaltet, vereinzelt durch Landesgesetze, in einigen Fällen durch Rechtsverordnungen, meist aber durch einfache Verwaltungsverordnungen. Nur noch die Entschädigung Gefangener für Betriebsunfälle bei der Arbeit ist reichsrechtlich geregelt durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).

Hiebei besteht große Vielgestaltigkeit der Vorschriften in den zahlreichen Bundesstaaten und diese Vielgestaltigkeit herrscht auf einem Gebiete, wo immerhin hohe Güter auf dem Spiele stehen: Leben, Gesundheit, Ehre und die Zukunft von tausenden, wenn auch vielfach arg gestrandeten Personen.[2])

Nach S. 51 ff. der Denkschrift vom 22. Februar 1907 über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten (Nr. 89 der Druckschriften. Reichstag. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907) gelten in den Bundesstaaten 59 Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstanweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen u. dergl.)

In Preußen, dem größten der Bundesstaaten, ist außerdem das Gefängniswesen etwa im Verhältnis von $^3/_5$ zu $^2/_5$ der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen unter 2 Ressorts, die Justiz und die innere Verwaltung, geteilt. Jedes dieser Ressorts hat besondere Vollzugsvorschriften, die in zahlreichen Punkten erheblich differieren.[3]) Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen.

Der gegenwärtige Zustand hat zu fortgesetzten Klagen, insbesondere zu Angriffen in der Presse auf den Strafvollzug geführt. Man kann diesen Angriffen kaum widersprechen, geschweige denn sie widerlegen, wenn es z. B. heißt: es sei eine nicht anfechtbare Tatsache, daß gegenwärtig im Stadium

[2]) Freudenthal, die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, 1910. — Derselbe: Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts. Z.St.W. Band 32, S. 222. — Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912. S. 78 ff., 120 ff., 139 ff., 160 ff., 310 ff.

[3]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889, S. 150 ff. — Hamm, D.J.Z. 1905, S. 969. — Klein, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 6, S. 132.

der Gesetzlosigkeit im Strafvollzug mehr als anderswo einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet sei. Man begegne nirgends einer größeren Mannigfaltigkeit in der Auffassung und Verschiedenartigkeit in der Handhabung als in Fragen des Strafvollzuges und seiner Gestaltung. Unter dieser Verschiedenheit litten die Verwaltungsbehörden wie die Sträflinge und hier hätte die Gesetzgebung einzugreifen. Was wir brauchten, sei ein Gesetz, das den Strafvollzug in feste geordnete Bahnen leite und bestimmte Rechte und Pflichten jedem verschaffe, den Rechtsbrechern wie der Strafvollzugsbehörde.[4])

In der Tat berührt es eigentümlich, wenn man die Rechtsstellung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen im Strafvollzug vergleicht mit der hochentwickelten Sorge um den Schutz der Unverletzlichkeit der Persönlichkeit auf allen andern Rechtsgebieten. In diesen ist alles, noch dazu meist bei breiter Oeffentlichkeit, wohl versorgt und verbürgt, jeder Eingriff von weitgehenden Kautelen abhängig. Man denke nur an die Stellung des Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten im Strafprozeß, auch wenn er geständig oder sonst überführt ist. Im Strafvollzug dagegen herrscht der Ausschluß der Oeffentlichkeit — zum größeren Teile allerdings mit Begriffsnotwendigkeit — und, abgesehen von den Bestimmungen in §§ 15, 16, 18, 362 des StGB. über die Arbeit der Gefangenen, bestimmt über den ganzen sonstigen Strafinhalt lediglich die Verwaltung. Der Strafinhalt kann wohl im großen und ganzen z. Zt. als im Verwaltungswege kodifiziertes Gewohnheitsrecht bezeichnet werden. Auf diesem Wege wird der Inhalt und Unterschied der einzelnen Strafarten festgesetzt, das reichsgesetzlich und verfassungsmäßig geschützte Briefgeheimnis wird zur Herstellung eines Strafübels ausgeschaltet und sonst gesetzlich nicht zugelassene Strafen, die Prügelstrafe und die Fesselung, werden als Disziplinarmittel verwendet. Ebenso wird im Verordnungswege über den Ertrag der Gefangenenarbeit verfügt. Während nach § 486 StPO. der Leichnam eines Hingerichteten den Angehörigen auf ihren Wunsch zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Bestattung zu verabfolgen ist, wird über die Leichen von Gefangenen, die Freiheitsstrafen verbüßten, im Verwaltungswege weit strenger verfügt, wenn auch im öffentlichen Interesse zugunsten staatlicher Anstalten für Forschungs- und Lehrzwecke. Nicht gesetzlich geregelt ist die Durchsuchung der Gefangenen

[4]) Nationalzeitung vom 20. Mai 1908.

bei der Aufnahme in das Strafhaus, die Disziplinarbestrafung, der Zwang für Strafgefangene, sich im Interesse des polizeilichen Erkennungsdienstes von der Gefängnisverwaltung messen und photographieren zu lassen,[5]) der Zwang der Zuchthausgefangenen, sich Haar und Bart scheren zu lassen, die Verpflichtung der Gefangenen, an dem Gottesdienst teilzunehmen usw. Man denke ferner an die Unterschiede im Strafvollzuge der einzelnen Bundesstaaten, ja sogar an den am Strafvollzuge beteiligten mehreren Ressorts desselben Bundesstaates. Von den Gefangenen wird der gegenwärtige Zustand meist stillschweigend hingenommen, aber doch nicht ganz selten sind Fragen kritischer Sträflinge: „Warum ist das so?" — „Warum hier anders als in N.?" — „Wo steht das?" — Jeder rechtskundige Strafvollzugsbeamte kennt das Mißliche und Schwierige solcher Situationen. —

II.

An Bestrebungen der staatlichen Organe, den Strafvollzug einheitlich zu machen und gesetzlich zu regeln, hat es freilich nicht gefehlt. Auf dem Gebiete des Reichsrechts setzten sie ein mit dem Antrage des Reichstages vom 4. März 1870, ein Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Der Antrag wurde aber von dem Bundesrat mit Rücksicht auf die damalige Lage der Strafprozeßgesetzgebung abgelehnt. Kurz ehe die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erschien, kam es zu einem zweiten Antrag des Reichstages vom 21. Dezember 1876. Damals wurde die Resolution angenommen, es möchte ein die Strafvollstreckung gleichmäßig regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden, und die Resolution führte zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 19. Märzt 1879.[6])

Dieser Entwurf war im Reichsjustizamte nach Beratung mit einer Kommission von 8 Praktikern des Strafvollzuges — d'Alinge (Sachsen), Ekert (Baden), Köstlin (Württemberg), Krohne (Preußen — innere Verwaltung), Petras (Preußen — innere Verwaltung), Streng (Bayern), Wirth (Preußen-Justiz) und Dr. Bär (Arzt-Preußen-Iustiz) — aufgestellt worden. Als der Entwurf in den Justizausschuß des Bundesrats kam, entstanden finanzielle Bedenken. Wenn die Einzelhaft hätte so durchgeführt werden sollen, wie sie der Entwurf vorsah, würden 80—100 Millionen Mark erforderlich

[5]) Rechtlich und tatsächlich anders liegt der in Reichsgericht Strafs. Bd. 32, S. 199 behandelte Fall.

[6]) Abgedruckt bei Krohne a. a. O. S. 553 und Bl. Gefängn. K. Bd. 14, S. 1 ff.

gewesen sein. Es war damals bei dem vielfach unzulänglichen Zustande der Hafträume die gesetzliche Vereinheitlichung des Strafvollzuges wesentlich eine Baukostenfrage. Dazu kam ein anderer Umstand: Die scharfen Angriffe Mittelstaedts in seiner Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafen" (1880), besonders auf das System und den Besserungsgedanken. Es läßt sich der Einfluß jener temperamentvollen Schrift nicht im einzelnen nachweisen, aber sie war jedenfalls nicht ohne Wirkung, sie hatte eine Menge von Zweifeln und Bedenken ausgelöst. Die Folge der verschiedenen Umstände war, daß „die im Laufe der Beratungen beinahe inhaltslos gewordenen Vorschläge" des Entwurfs gar nicht an den Reichstag gelangten.

Der Entwurf selbst wurde nicht wieder aufgenommen. Die Sache selbst aber kam nicht zur Ruhe. Die Bundesregierungen verloren die mit dem Entwurfe erstrebten Ziele nicht aus den Augen. Das zeigen die stetigen und großen Fortschritte bei dem Bau und der Einrichtung neuer Anstalten in allen Bundesstaaten und auf andern Gebieten des Gefängniswesens. Jedenfalls ist das Problem der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges keine Baukostenfrage mehr. Um so enger ist es mit der Frage des Systems der Freiheitsstrafen verknüpft. Solange das Strafensystem nicht anderweitig geregelt ist, erschien es den Bundesregierungen nicht rätlich, wegen des Strafvollzuges den Weg der Gesetzgebung erneut zu beschreiten. Aber sie versuchten den nicht verstummenden Rufen nach Vereinheitlichung des Strafvollzuges durch den Erlaß der Grundsätze des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 zu entsprechen, „welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen".

Die Strafprozeßkommission, welche in den Jahren 1903 bis 1905 tagte, befaßte sich zwar mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, legte aber nach eingehender Beratung die ganze Materie als zur Zeit für gesetzgeberische Vorschläge ungeeignet beiseite.[7])

Im Jahr 1908 erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes im Reichstage, daß die Bundesregierungen ein den Anschauungen des Reichstages entsprechendes vollständiges Strafvollzugsgesetz zur Zeit nicht und zwar so lange nicht geben könnten, als sie nicht wüßten, wie das Strafsystem der Zukunft beschaffen sein würde.

Inzwischen war am 1. Mai 1906 im Reichsjustizamt eine Kommission von praktischen Juristen mit dem Auftrag zu-

[7]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905, Bd. I, S. 350 ff., II, S. 264.

sammengetreten, einen formulierten „Vorentwurf“ (VE.) zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung auszuarbeiten.[8])

An dem bisherigen Strafensystem wurde grundsätzlich festgehalten. Die Verfasser des VE. waren der später auch fast allgemein von der Kritik gebilligten Ansicht, daß alle Vorschläge, die auf eine grundsätzliche Aenderung des Strafensystems hinauslaufen, praktisch nicht durchführbar wären. Dagegen waren sie bestrebt, durch Bestimmung des Inhalts der Freiheitsstrafen, diese so auszugestalten, daß ihnen der Vorwurf der Unwirksamkeit oder gar Schädlichkeit mit Grund nicht mehr gemacht werden könnte. Auf diese Weise wurde nach Ansicht der Kommission in dem Strafgesetzbuch soviel über den Vollzug bestimmt, daß „allenfalls“ ein besonderes Strafvollzugsgesetz, dessen Erlaß sich bisher immer Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, entbehrt und das Weitere „der Verwaltung“ überlassen werden dürfte.[9])

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung ist in der Begründung folgendes ausgeführt:[10])

„Die verschiedenen Freiheitsstrafen erhalten ihren Inhalt erst durch die Art des Vollzuges. Es ist daher, wie allgemein anerkannt ist, Aufgabe des Strafgesetzes, um die Strafarten in ihrer verschiedenen Schwere voneinander zu sondern und das Wesen des in ihnen dem Verurteilten aufzuerlegenden Strafübels zu umgrenzen, über die Art und Weise ihrer Vollstreckung Bestimmung zu treffen. Das geltende Strafgesetzbuch ist dieser Aufgabe nur ungenügend gerecht geworden; es beschränkt sich auf einige wenige Vorschriften, welche die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe nur ganz allgemein charakterisieren und fast ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen und die Zulässigkeit der Einzelhaft betreffen. Die Durchführung dieser Vorschriften und alle sonstigen Grundzüge des Strafvollzuges sind der Verwaltung und damit, da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug bisher nicht zustande gekommen ist, den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die Folge ist, daß dieselbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Teilen Deutschlands infolge des verschiedenartigen Strafvollzuges ein Strafübel von ungleicher Art und Schwere ist oder doch sein kann. Dieser Zustand ist zwar dadurch, daß sich

[8]) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909. Dazu 2 Bände Begründung.

[9]) Begründung zum VE. Allgem. Teil S. XI.

[10]) A. a. O. S. 62 ff.

die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 über eine Reihe von Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt haben, gemildert worden. Gleichwohl kann ein neues Strafgesetzbuch den bestehenden Zustand nicht fortdauern lassen, es muß vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz in näherer oder fernerer Zeit zustande kommen wird, selbst die grundlegenden Einrichtungen des Strafvollzuges ordnen, durch die das Wesen der einzelnen Strafart bestimmt wird, da ihnen nach dem Gesagten materiellrechtliche Bedeutung zukommt. Der Entwurf sieht deshalb Bestimmungen darüber vor, in welchen Anstalten die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind und welcher Behandlung die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen hinsichtlich ihrer Arbeit und Beschäftigung, ihrer Kleidung und Kost und ihres Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen, sowie inwieweit sie von anderen Gefangenen abzusondern sind. Diese Bestimmungen können jedoch nur Grundsätze aufstellen und Richtlinien angeben, sie können nicht die für die Verwaltung erforderlichen Einzelheiten enthalten. Die letzteren zu ordnen, muß, solange nicht ein Strafvollzugsgesetz zustande kommt, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben, die von jenen allgemeinen Bestimmungen auszugehen haben. Damit diese Uebereinstimmung gewahrt und der Strafvollzug in allen Bundesstaaten übereinstimmend gestaltet werde, schlägt der Entwurf § 23 vor, die Befugnis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften dem Bundesrat zu übertragen. Durch diese Vorschrift würde im Zusammenhange mit den im Gesetz ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen ein einheitliches Vollzugsrecht geschaffen werden, indem die jetzt auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Regierungen der Einzelstaaten auf diesem Gebiet in beschränktem Maße entwickelte Tätigkeit des Bundesrats auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Die Anpassung der ihrer Natur nach allgemein gehaltenen Ausführungsvorschriften auf die einzelnen Anstalten dagegen soll den Bundesstaaten durch von ihnen zu erlassende Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben. Da für die verschiedenartige Ausgestaltung der verschiedenen Freiheitsstrafen nicht nur die bezeichneten, vom Gesetze behandelten Maßnahmen und mit ihnen in Verbindung stehende Fragen von Wichtigkeit sind, sondern auch andere, wie die bauliche Einrichtung der Anstalten, die anzuwendenden Disziplinarstrafen, die bei guter Führung statthaften Belohnungen usw., so sollen die Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften auch hierüber das

Erforderliche bestimmen. Beides ist in den Worten des § 23 enthalten: „Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, bestimmen das Nähere über die Einrichtung der Strafanstalten und die Behandlung der Gefangenen die . . . . Ausführungsvorschriften usw.“. Und für alle diese Ausführungs- wie Verwaltungsvorschriften stellt der Entwurf noch den zwingenden Grundsatz auf, daß durch sie die Zuchthaussträflinge strenger als die Gefängnisgefangenen und diese strenger als die Haftgefangenen behandelt werden müssen. Wenn dieser Grundsatz auch sich aus der Reihenfolge der Strafarten nach ihrer Schwere von selbst ergibt, so erschien es doch empfehlenswert, ihn durch ausdrückliche Hervorhebung noch besonders zu betonen.“

Dem halbamtlichen „Vorentwurf“ folgte ein „Gegenentwurf“, eine reine Privatarbeit, die jedoch an dieser Stelle erwähnt werden soll.

Der Gegenentwurf (GE.) [11]) geht in der Ausgestaltung des Strafübels weiter als der VE., betont auch in der Begründung, daß er die Regelung des Strafvollzuges durch ein besonderes Gesetz der Einarbeitung einer Anzahl von Vollzugsvorschriften in das Strafgesetzbuch vorziehe.

[11]) Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, 1911, S. 11 ff. und Begründung, allgem. Teil, S. 74 ff.

B. [1]) Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzuges.

Der 1864 gegründete Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten (EV.) besteht zur Zeit aus fast 1200 Mitgliedern in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Luxemburg. Er zählt zu Mitgliedern nicht nur Oberbeamte der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser, sowie Erziehungsanstalten, sondern auch Beamte der Aufsichtsbehörden jener Anstalten, Rechtslehrer, höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Vorstandsmitglieder der Gefängnis- und Schutzvereine u. dergl. Personen, physische und juristische. Entsprechend den Satzungen hat der Verein durch sein in zwanglosen Heften erscheinendes Organ „Blätter für Gefängniskunde“, die sogenannten „grünen Hefte“, sowie seine alle drei Jahre stattfindenden Wanderversammlungen einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, weit über den Kreis seiner Mitglieder hinaus vermittelt. Der ebenfalls satzungsmäßigen Aufgabe, „die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmäßigen Strafvollzuges im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern“ hat er sich nach Kräften gewidmet. Das gilt insbesondere auch von dem Streben nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges.

1. Im Jahre 1874 faßte der Verein in Berlin nachstehende Beschlüsse: [2])
   a) „Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im Deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnisverwaltung.
   b) Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.“

[1]) Im wesentlichen unverändert abgedruckt als bereits vorliegender Beschluß erster Lesung, vgl. Bl. Gefängn. K., Sonderheft zu Bd. 45, S. 11 ff.

[2]) Bl. Gefängn. K. Bd. 9, S. 219 und 359, Bd. 10, S. 50 und 77.

2. In Stuttgart wurde 1877 über die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verhandelt,[3]) insbesondere die Einzelhaft, die Größe der Zellen, den Umfang der Anstalten und die Disziplinarstrafen, sowie über die Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und über die Mitteilung der Beschlüsse an die Reichsregierung.
3. Im Jahre 1894 kam der Verein in Braunschweig zu dem Beschlusse[4]):
   „Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten muß die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verlangen, weil die Tatsachen lehren, daß ohne sie ein einheitlicher, gleichmäßiger Vollzug der im Deutschen Reiche erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist."
4. In Darmstadt begutachtete der Verein im Jahre 1898 die vom Bundesrat vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 und beschloß einstimmig:
   „Der Verein begrüßt mit Freuden „die Grundsätze" als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug.
   Er nimmt Stellung zu ihnen im Hinblick darauf, daß die Grundsätze bis zur Emanation des Strafvollzugsgesetzes zu gelten bestimmt sind."
   Die Versammlung beschloß ferner ebenso einstimmig:
   „daß die Grundsätze usw. auch auf nicht gerichtliche Strafen, als Polizeistrafen und die korrektionelle Nachhaft Anwendung finden möchten."[5])
5. Besonders wichtig sind die Beschlüsse von Cöln aus dem Jahre 1908 zu dem Thema: „Welche Fragen des Strafvollzuges eignen sich zur gesetzlichen Regelung?" Die Beschlüsse lauten:[6])

I. „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen.

[3]) Bl. f. Gefängn. K. Bd. 9, S. 197, 208, 241, 262, 359, 455, 461. 663. Bd. 11, S. 597, Bd. 12, S. 225, 272, Bd. 13, S. 16, 24, 25, 28, 64, 68, 90 und 107.
[4]) A. a. O. Bd. 27, S. 175, 192, Bd. 28, Sonderheft S. 146.
[5]) A. a. O. Bd. 32, XIX, 354.
[6]) A. a. O. Bd. 42, S. 177, 279, 317, 544, 483, Bd. 43, S. 176.

II. Die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich

a) die Revision der Strafgerichtsverfassung- und -prozeßordnung erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen, wie andererseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -berechnung und -unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken;
b) statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschließend, erlassen wird.
c) die Verbrechensverhütung, soweit sie dabei gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen außerhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.

III. Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug kein wesentlich anderer sein können, wie derjenige der bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. November 1897, mit der Wirkung jedoch, daß einem Gesetze die einheitliche Vollzugssicherung des Art. 7, Abs. 1, Ziff. 2 und 3 der Reichsverfassung zur Seite steht. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß auch jetzt bereits durch Verständigung über verschiedenartig ausgelegte Begriffe die einheitliche Anwendung der Grundsätze noch weiter sichergestellt werde.

IV. Inhaltlich ist zwar jede ungehörige Willkür gesetzlich auszuschließen, andererseits aber zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestatten.

V. Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuß ermächtigt, nach Umständen eine außerordentliche Vereinstagung einzuberufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen."

6. Ergänzt wurden diese Beschlüsse durch diejenigen von Mannheim im Jahre 1911:[7])

[7]) A. a. O. Bd. 45, S. 348 ff.

„Der Verein begrüßt im Verfolg seiner Cölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der Arbeiten für Verbesserung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschließt für den Entwurf zum StrGB. was folgt:

A 5. Die drei Freiheitsstrafen sind in ausschließlich für eine jede Art bestimmten Anstalten zu vollstrecken; wo Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen, ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

Für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Uebeltäter sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

6. Hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem StrGB. in Kraft tritt, zu treffen, insbesondere bez. der Arbeit, des Arbeitszwanges, Arbeitsverdienstes, der Vergünstigungen und der vorläufigen Entlassung nach $^3/_4$ Strafverbüßung bei Zuchthaus, $^2/_3$ bei Gefängnis, $^1/_2$ bei Haft. Die vorläufige Entlassung soll schon nach 6 Monaten Strafverbüßung zulässig und mit Schutzaufsicht verbunden sein.

7. Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzuges in Sachen des § 17 des VE. sind abzulehnen.

8. An Stelle des Abs. 2 des § 22 VE. wird vorgeschlagen: Ohne Zustimmung des Gefangenen darf die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen. Sie hat über diese Höchstgrenze hinaus auch ohne Zustimmung des Gefangenen fortzudauern, wenn vom Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen ist, aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Disziplin der Anstalt. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

D 3. Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüßen. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen.

4. Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat außerhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt.

Zu A—D betreffs der Schutzaufsicht: Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen. Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten. Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht."

Im Laufe der Verhandlungen wurde von einem Ausschußmitgliede angeregt, nunmehr von der durch die Cölner Versammlung erteilten Vollmacht (oben unter 5, V) Gebrauch zu machen und Vorschläge zu einem Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz vorzubereiten. Der Ausschuß trat der Anregung bei und brachte durch den Vorsitzenden im Ausschuß das Vorhaben zur Kenntnis der Versammlung.

Der Ausschuß übertrug seinem Vorsitzenden die Bildung einer Kommission, die sich aus folgenden Ausschußmitgliedern zusammensetzte:

1. Dem Kgl. Württembergischen Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen-Asperg, Direktor Schwandner in Ludwigsburg, Vorsitzendem des Vereinsausschusses, als Vorsitzendem,

2. Dem Großherzoglich Hessischen Strafanstaltsdirektor, Staatsanwalt a. D. Clement in Butzbach,

3. Dem Kgl. Preußischen Ersten Staatsanwalt Klein, Vertreter des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin,

4. Dem Kgl. Bayerischen Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg, Oberregierungsrat Michal,

5. Dem Kgl. Preußischen Direktor des Zellengefängnisses in Düsseldorf-Derendorf, Dr. med. Pollitz, zugleich als ärztlichem und insbesondere psychiatrischem Beirat.

Die Mitglieder der Kommission bereiteten sich zunächst nach einem von dem Vorsitzenden aufgestellten Arbeitsplane in der Heimat für ihre Aufgabe schriftlich vor und traten am 30. Juli 1911 in Ludwigsburg zur Beratung und Aufstellung gutachtlicher „Vorschläge"[8]) (damaliger Abschnitt D) zusammen. Nach Beendigung dieser Arbeit wurde der Text des damaligen Abschnittes D und die allgemeine Begründung dazu (damaliger Abschnitt C) durch eine Redaktionskommission festgestellt, während die Abschnitte A und B schon bei Beginn der Beratungen fertig waren und als Unterlage dienten.

[8]) Bl. Gefängn. K. Bd. 45, Sonderheft.

C. Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (I. Lesung, 1911).

Die Kommission betrachtete sich bei ihrer Gutachter-Arbeit naturgemäß zunächst als Beauftragte des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, dessen bisherige Bestrebungen und Wünsche sie mit in die Form von Gesetzesvorschlägen zu bringen hätte. Leitend waren für die Kommission daher in erster Linie die Beschlüsse der Cölner und Mannheimer Vereinsversammlungen, die zuletzt den Anstoß zu dem vorliegenden Unternehmen gaben.

Der in Mannheim erteilte und übernommene Auftrag ist aber enger, als das unter II der Cölner Beschlüsse gesteckte Ziel. In Cöln wurde an ein umfassendes Gesetz über Gefängniswesen gedacht, in Mannheim nur an ein Strafvollzugsgesetz. Die Kommission verstand darunter ein Gesetz über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen im Sinne der Grundsätze des Bundesrates.

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob sie etwa nur Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zu dem VE. und dem GE. eines Strafgesetzbuches machen sollte, hielt diesen Weg jedoch nicht für gangbar, vielmehr ein besonderes Vollzugsgesetz für erforderlich.[1]) Beide Entwürfe erschöpfen den Inhalt des Strafübels auch nicht annähernd so wie es nötig ist, um ihn voll zu erfassen. Auch gesetzestechnisch ist die Einarbeitung vollständiger Vollzugsvorschriften in ein Strafgesetzbuch bedenklich. Andererseits meinte die Kommission die Uebernahme aller den Strafinhalt betreffenden Vorschriften aus den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch in das

[1]) Aschrott, Reform des RStGB. 1910 S. 1, 84, 87, 100 ff. 108—09. v. Hippel, Z. StW. Bd. 30, S. 896. Kitzinger, ebenda Bd. 31, S. 210. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, 1910, S. 10. Reichardt, Bl. f. Gefängn. K., Bd. 44, S. 12. Gennat, ebenda S. 540 ff. Wach, DJZ. Bd. 15, S. 12. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912, S. 79, 141.

Vollzugsgesetz vorschlagen zu sollen. Anderenfalls würde dieses Gesetz des Fundamentes und festen Rahmens entbehren; zahlreiche Vorschriften jener Gesetzesentwürfe aber in diesem zu wiederholen, ist nicht angängig.

Was den Umfang der gesetzlichen Regelung der Strafvollzugsvorschriften anlangt, boten sich zwei Wege: entweder, daß der Gesetzgeber die Einzelheiten des Strafvollzuges bis ins Kleinste hinein regelt, also eine Reichs-Hausordnung schafft, oder nur einige ganz allgemeine grundsätzliche Vorschriften gibt. Die Kommission ging den Mittelweg gemäß III und IV der Cölner Vereinsbeschlüsse. Es erschien ihr nicht richtig, die Entscheidung über den Inhalt des Strafvollzuges weiterhin so in das Ermessen der Verwaltungsbehörden zu geben, wie es bisher der Fall ist und auch nach dem VE. zum StGB. noch vorwiegend sein würde. Aber ebensowenig erschien es richtig, durch Gesetz alles das kasuistisch zu regeln, was nach den Umständen des einzelnen Falles, also nach dem Grundsatze der Individualisierung, geprüft und entschieden sein will. „Die Vollzugsbehörde muß überall durch Gesetze in den Stand gesetzt sein, zu erkennen, wozu sie direkt verpflichtet und wozu sie ermächtigt sein soll. Die Grenzen zwischen ausschließlicher Pflichtmäßigkeit des Handelns, wovon es keine Dispensation gibt, und freiwaltendem Ermessen der Behörden müssen (durch Gesetz) klar erkennbar gezogen werden.“[2])

Andererseits ist, wie die Cölner Beschlüsse sagen: „Die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassung es gestattet.“ Es muß daher ein gewisser Spielraum gelassen werden, schon im Hinblick auf die geographischen und ethnographischen Verschiedenheiten in den Gewohnheiten und dem Volksempfinden der deutschen Stämme und Staaten. Es wird also neben dem Reichsgesetze auch fernerhin landesrechtliche Vorschriften (Verordnungen) geben. Zwischen beiden wird das Reich durch Verordnungen des durch das Gesetz zu legitimierenden Bundesrates zu verbinden und zu vermitteln haben. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein Gesetz den Charakter des Dauernden tragen muß, das nicht jederzeit abgeändert werden darf und soll, und daß andererseits sich doch Aenderungen im Strafvollzuge an minderwichtigen Punkten nötig machen können. Es würde hiernach ein Reichsgesetz gleichsam das Fundament zu dem neuen Strafvollzugsgebäude zu legen und das Gebäude im Gerippe, im

[2]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, 1888, Bd. 1, S. 11. Aehnlich v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 8, S. 199.

Rohbau so herzustellen haben, daß seine Zweckbestimmung klar erkennbar ist. Bundesratsverordnungen müßten innerhalb des gegebenen Rahmens den Ausbau übernehmen und Verordnungen der einzelnen Bundesregierungen würde überlassen bleiben, im übrigen die Räume des Hauses zweckdienlich auszustatten und einzurichten. — § 87 I. Lesung —

Die Kommission war sich der Schwierigkeiten, die sich der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges seit mehr als 40 Jahren entgegenstellen, wohl bewußt und hat sie bei der Arbeit erneut erkannt. Die Kommission wußte auch, daß durch ihre Vorschläge jene Schwierigkeiten noch längst nicht alle behoben würden und beschied sich dabei, das Problem erneut herausgestellt und erörtert zu haben. Die „Vorschläge", eine Privatarbeit, wollten nichts mehr sein als eine Grundlage zur weiteren Diskussion des Stoffes; sie wendeten sich in erster Linie an die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, die zur Prüfung und Aeußerung eingeladen wurden. Die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde richtete mit der Veröffentlichung der Vorschläge eine besondere ständige Rubrik für die Aeußerungen der Vereinsmitglieder zu einem Reichsstrafvollzugsgesetze ein.[3])

In erster Reihe kam es der Kommission darauf an, den Rahmen für die Aufgabe zu gewinnen. Die Fassung der einzelnen „Vorschläge" durfte solange noch zurücktreten, als die Fassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs noch nicht feststeht.

Angestrebt wurde ein humaner, aber die Macht der Staatsgewalt unverkennbar zum Ausdruck bringender Strafvollzug, der dem harmlosen wie dem gefährlichen Rechtsbrecher gerecht zu werden vermag. Richtschnur war überall: Anlehnung an das historisch Gewordene und Gegenwärtighaltung des Möglichen und Erreichbaren.

Von einer eingehenden „Begründung" der einzelnen „Vorschläge" wurde abgesehen. Im übrigen vertrat die Kommission ihre Arbeit einmütig. Abstimmung war nirgends nötig. Nur in vereinzelten und verhältnismäßig belanglosen Punkten zog das eine oder das andere Mitglied Sonderwünsche zurück.

Vorbehalten blieb einem weiteren Gutachten die Aufstellung von Vorschlägen zu denjenigen Bestimmungen, deren Erlaß an zahlreichen Stellen dem Bundesrat überlassen wurde.

Ferner wurde beabsichtigt, später Vorschläge zu machen über die Behandlung der zur Unterbringung in ein Arbeitshaus verurteilten Personen, wenn Art und Umfang der Verwendung der Arbeitshausstrafe erst einigermaßen feststehen.

[3]) Bl. Gefängn. K. Bd. 45, S. 368.

D. Die erweiterte Kommission (II. Lesung 1913).

Die erste Vereinskommission hatte ihre Arbeit im Hochsommer 1911 beendet. Um eine feste Grundlage für ihre „Vorschläge" zu haben, war sie von dem System der Freiheitsstrafen des VE., drei Strafarten: Zuchthaus, Gefängnis und Haft, ausgegangen.

Im Frühjahr 1911 begann die amtliche Strafrechtskommission im Reichsjustizamt ihr Werk, das inzwischen vollendet und in seinen Grundzügen bezüglich des Strafensystems durch die Veröffentlichungen in der Deutschen Juristenzeitung bekannt geworden ist.[1]) Diese Kommission hat die Dreiteilung des VE. aufgegeben und vier Freiheitsstrafen angenommen: Zuchthaus als schwerste, entehrende, eigentliche Verbrechensstrafe, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht, Gefängnis für leichtere Verbrechen und für Vergehen, Haft für leichtere Vergehen und für Uebertretungen, sowie als Ersatz für nichtbeitreibbare Geldstrafen und Einschließung, entsprechend der bisherigen Festungshaft als *custodia honesta,* falls die Tat weder auf ehrloser, noch sonst verwerflicher Gesinnung beruht, eine Verbrechens- und Vergehensstrafe, im Vollzuge aber die mildeste Strafart. Ferner wurde als sichernde Maßnahme aufgenommen die Sicherungshaft gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßige, für die Rechtssicherheit gefährliche Verbrecher nach besonders bestimmter schwerer Rückfallszuchthausstrafe. Bettelei, Landstreichen usw. soll auch mit Gefängnis bestraft werden können, ist also Vergehen geworden. Die Bestimmungen über das Arbeitshaus des VE. erfuhren nicht unerhebliche Aenderungen, sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes, als auch des Vollzuges, für den die allgemeinen Richtlinien festgesetzt wurden.

Die „Vorschläge" der Vereinskommission waren inzwischen mehrfach kritisch erörtert worden:

1. M. v. B. in den Berliner Neuesten Nachrichten, Nr. 150 vom 22. März 1912;

[1]) 1911, S. 1519; 1912, S. 299; 1913, S. 606.

2. Mumm in dem Berliner Tageblatt, Nr. 304 vom 17. Juni 1912;

3. Dittenberger in der Juristischen Wochenschrift, 1912, S. 367;

4. v. Michaëlis, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 45, S. 14—23;

5. Roth, a. a. O. Bd. 46, S. 375—378;

6. Gennat, a. a. O. Bd. 46, S. 315—374;

7. Reich, a. a. O. Bd. 47, S. 9—42;

8. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912, z. B. S. 98, 200;

9. Andrae, Gerichtssaal, Bd. 80, S. 407 ff.

10. In bloß schriftlicher Ausfertigung gelangten an die Kommission dankenswerte Anregungen in bezug auf den Strafvollzug an Weiblichen seitens des Herrn Oberregierungsrats, Strafanstaltsdirektors a. D. Lenhard, früher in Bruchsal.

Bei dieser Sachlage war es geboten, die bisherige Arbeit der Vereinskommission vor der Vorlage an die für das Jahr 1914 in Aussicht genommene XVII. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Hamburg einer Ergänzung und Nachprüfung zu unterziehen, die übrigens nach dem oben S. 20 Gesagten wenigtsens teilweise schon von vornherein in Aussicht genommen war.

Die mit der I. Lesung befaßt gewesene Kommission trat daher, wiederum nach Erstattung von schriftlichen Gutachten der bisherigen 5 Mitglieder von der Heimat aus, am 13., 14. und 15. Mai 1912 in Heidelberg zu einer nochmaligen Beratung zusammen. Auch erschien es zweckmäßig, einige weitere Vereinsmitglieder zuzuziehen, um eine möglichst erschöpfende und unbefangene Würdigung der bisherigen Arbeit zu erreichen. Seine Exzellenz, der Wirkliche Geheime Rat, Gesandte a. D., Professor Dr. v. Jagemann aus Heidelberg und der Großherzoglich Badische Geheime Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg aus Karlsruhe wurden zu der neuen Beratung als Mitglieder kooptiert. Den Vorsitz übernahm Wirkl. Geh. Rat v. Jagemann.

Die so erweiterte Kommission beschloß zunächst, unter grundsätzlicher Festhaltung an dem Standpunkte der I. Kommission im übrigen, folgendes:

1. Die Einbeziehung der durch polizeiliche Strafverfügung (§ 453 StPO.) verhängten Haftstrafen, deren Ausscheidung sich nicht recht begründen läßt.

2. Die Einbeziehung der sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses und der Sicherungshaft, wegen ihrer Wesensverwandtschaft mit den Freiheitsstrafen, sowie die Einbeziehung der Verwahrung von geistig Minderwertigen und Trinkern wenigstens in einigen Punkten zur örtlichen Abgrenzung des Vollzuges.

3. Die Annahme von vier Freiheitsstrafen, entsprechend den obenerwähnten Beschlüssen der Strafrechtskommission und demgemäß Einarbeitung der Einschließungsstrafe und Umarbeitung der auf die neue Haftstrafe bezüglichen Bestimmungen. Gegenüber den fünf Freiheitsstrafen des bisherigen Rechts erscheint zwar zunächst das dreigliedrige Freiheitsstrafensystem des VE. im Interesse leichterer und besserer Differenzierung im Vollzuge der einzelnen Strafen den Vorzug zu verdienen. Die Haftstrafe des VE. hätte aber so verschiedene Aufgaben gegenüber ganz verschiedenen Arten von Gefangenen als Uebertretungsstrafe, als Ersatz für nichtbeitreibbare Geldstrafen, als Strafe der Vagabondage und als *custodia honesta* an Stelle der heutigen Festungshaft zu erfüllen, daß der Vollzug vor unlösbare Aufgaben gestellt würde. Demgegenüber verdient das System der Strafrechtskommission den Vorzug größerer Klarheit und Bestimmtheit, insbesondere nach Einreihung der Vagabondage unter die Vergehenstatbestände.

4. Die ausführlichere und möglichst zusammenfassende Behandlung der Bestimmungen über die jugendlichen und im einzelnen auch über die weiblichen Gefangenen.

5. Die regelmäßige Streichung der bisherigen Kompetenzbestimmung für den Vorstand und die Aufsichtsbehörden in den einzelnen Vorschriften (I. Lesung §§ 16, 17, 54, 62, 67, 68, 77). Es wird die Abgrenzung der Zuständigkeit zweckmäßig den landesrechtlichen Hausordnungen und Ausführungsvorschriften überlassen, wo die Berücksichtigung örtlicher und sonstiger besonderer Verhältnisse besser möglich ist. Uebrigens ist die Zuständigkeit des Vorstands für die meisten Dienstangelegenheiten seiner Anstalt selbstverständlich.

6. Die zusammenfassende Abgrenzung der Zuständigkeit von Reichs- und Landesrecht, sowie von Reichsgesetz und bundesrätlicher Verordnung an Stelle der bisherigen vereinzelten Bestimmungen (vgl. § 87 der Vorschläge I. Lesung und die Anmerkung 3 dazu S. 44).

7. Die teilweise andere systematische Gliederung der ersten „Vorschläge“, insbesondere Teilung des Abschnittes VI in der nunmehr vorgenommenen Weise.

8. Bei einer Reihe von Gesetzesvorschlägen wurden die obenerwähnten kritischen Aeußerungen zu den „Vorschlägen“ I. Lesung berücksichtigt.

9. Die Beigabe einer kurzen Begründung der einzelnen Gesetzesvorschläge. Die Gesamtbearbeitung ist wiederum von dem Herrn Ersten Staatsanwalt Klein geleistet worden. Zuvor wurden von der erweiterten Kommission mehrfach Beschlüsse über den Inhalt der Motive zu einzelnen Punkten gefaßt, im übrigen ergaben sich aus ihrer Verhandlung die Gründe, welche sie bestimmten; jeder Einzelberichterstatter reichte für seinen Abschnitt seinen Beitrag dem genannten Gesamtredaktor ein. Ein Unterausschuß, dem außer Letztgenanntem die Vorsitzenden der I. und II. Lesung und Herr v. Engelberg angehörten, stellte eine Endfassung fest, über welche jedoch auch den sonstigen Kommissionsmitgliedern zu Bemerkungen Gelegenheit gegeben war.

Wenn so die zweite Kommission ihre Arbeiten weiter erstreckte als die erste — vgl. oben S. 18 —, blieb sie doch im Rahmen der Cölner Beschlüsse — vgl. oben S. 14 und 19 — ohne jedoch Vorschläge für ein umfassendes Gesetz über Gefängniswesen zu machen und ohne auf außerhalb des Strafvollzuges liegende Punkte der Verbrechensverhütung[2]) zu greifen. Dieser Beschränkung liegt aber keineswegs der Gedanke zugrunde, daß eine mehr als Strafrecht, Prozeß und Vollzug umfassende Kriminalgesetzgebung nicht wünschenswert sei, und es wird auch, aus den früheren Verhandlungen des Vereins, für eine Strafprozeßrevision besonders hingewiesen auf die Beschlüsse betreffs Zuziehung von Untersuchungsgefangenen zum Arbeitsbetriebe, namentlich den Beschluß in Freiburg von 1889 — Blätter für Gefängniskunde, Bd. 16, S. 242 —, hinsichtlich der Bettler, Landstreicher und dergl., denen wohl in der Regel Arbeitszwang zuzumuten sein möchte.

Es waren vielmehr beide Kommissionen überzeugt von der Notwendigkeit einer Prophylaxe im Sinne der Cölner und Mannheimer Beschlüsse — oben S. 14 ff. — als des wichtgsten, weil unentbehrlichsten Stückes einer umfassenden Kriminalreform. Mit der Revision des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, sowie der Schaffung eines Vollzugsgesetzes allein kann das Ziel tunlichster Verminderung der Kriminalität in erschöpfender Weise nicht erreicht werden.[3]) Insbesondere

[2]) Der Artikel „Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht" in der DJZ. 1913, S. 1021 ff. von Reichsgerichtsrat Ebermayer legt dar, inwieweit unter diesem Gesichtspunkt dem Strafrichter insbesondere Mittel an die Hand gegeben sind.

[3]) Vgl. v. Jagemann in Kohlers Archiv f. R. u. Wirtsch. Phil. 1911, Heft 2. M. Schr. Krim. Psych., Bd. 10, S. 1 ff. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 239 ff., 283 ff., 342 ff.

sind die Fragen des Jugendschutzes, des polizeilichen Arbeitszwangs gegen Arbeitsscheue, der Durchführung bestehender Nahrungspflichten, des Kampfs gegen Trunksucht und Unzucht so wichtig und dringend, gerade auch nach den im Strafanstaltswesen sich ergebenden Erfahrungen, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn ein einheitliches Vorgehen hiergegen in Deutschland neben Reichsgesetzen über Strafrecht, Prozeß und Vollzug erfolgen würde, wobei es eine Unterfrage ist, inwieweit diese Einheit in reichsgesetzlicher Form oder durch Verständigung über einzelstaatliche Parallelaktionen gesetzgeberischer oder administrativer Art zu erreichen sei.

In dem Strafvollzuge der Zukunft werden ferner das Meiste und Beste nicht Gesetze und Verordnungen allein bedeuten, sondern die Vollzugseinrichtungen, insbesondere die Beamten. Nach der Auffassung der Kommissionen soll das Beamtenrecht Sache der Einzelstaaten bleiben. Es liegt das in der gesamten Struktur des Beamtenrechts, soweit nicht Reichsbeamte in Frage kommen, was auf dem Gebiete des Strafvollzuges nicht zutrifft. Das gilt auch von der Oberaufsicht, unbeschadet der reichsrechtlichen Kontrolle nach § 71 der Vorschläge II. Lesung. Es sind daher die Ziele und Wege der Beamtenausbildung im einzelnen hier nicht zu erörtern.[4]) Gewiß ist auf diesem Gebiete noch viel zu tun, wenn ein Strafvollzugsgesetz von Erfolg begleitet sein soll. Ein solches stellt erhöhte Anforderungen an die Beamten, insbesondere die Vorstände der Anstalten, ebenso wie die verschiedenen Strafgesetzbuchentwürfe an die Richter es tun. Es ist aber überall der ehrliche Wille zum Vorwärtskommen und ein fröhlicher Aufstieg unverkennbar. Eines freilich ist leider nicht zu bestreiten: Noch recht sehr fehlt der Verbrechensfrage überhaupt „die Resonanz und das wissende Auge der Mitwelt", hinein bis in die Reihen der Nächtsbeteiligten, der Staatsanwälte und Strafrichter, zu schweigen von der breiten Oeffentlichkeit. Hier sind Gefängnislehrkurse, Vortragsreihen und einzelne Vorträge, praktische Unterweisungen im Strafvollzuge, Besichtigungen von Strafanstalten und verwandten Einrichtungen, wie sie sich in verschiedenen Bundesstaaten bereits vorfinden, ein wichtiges und erfolgreiches Mittel zur Anregung, dem nur noch größere Ausbreitung zu wünschen ist.[5]) Auch

[4]) a. M. Gennat a. a. O. S. 318 ff. Reich a. a. O. S. 10 und 14.

[5]) v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych., Bd. 1, S. 378 ff. Kriegsmann a. a. O. S. 150 ff.

auf den Universitäten und im juristischen Vorbereitungsdienste müßte und könnte für den jungen Nachwuchs mehr geschehen. Endlich böte das sozialpolitisch so unendlich wichtige Problem der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung der Tagespresse ein dankbares Feld zur Verbreitung von Interesse und Verständnis in der breiten Oeffentlichkeit, die bisher nur gelegentlich einige Schauergeschichten erfährt oder allenfalls mit Betrachtungen über die im Verhältnis zur freien Industrie armselige Gefängnisarbeit und ihre angeblichen wirtschaftlichen Gefahren heimgesucht wird. Und der freien Liebestätigkeit der Fürsorge- und Schutzvereine fehlt noch immer das feste Rückgrat: die ausreichende Unterstützung und Förderung durch den Staat mit ausgiebigen Geldmitteln.

Die Vorschläge zweiter Lesung sollen zu dem gewünschten amtlichen Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes insofern eine Grundlage bieten, als sie die Erfahrungen und Anschauungen widerspiegeln, wie sie sich ergeben unmittelbar heraus aus dem vielgestaltigen und vielverzweigten Strafhausleben, aus dem zunächst und besser als aus vielen anderen Quellen die Nöte und Bedürfnisse des Strafvollzuges richtig erkannt und gewürdigt werden können.

Es bleibt zu hoffen, daß dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten so vergönnt sein werde, zu einem wichtigen vaterländischen Werk zu wirken und es wird diese Hoffnung um so mehr gehegt, als der Verein in den 50 Jahren seines Bestehens sich stets und vielfältig der Förderung seitens der deutschen Regierungen erfreuen durfte und seine Anregungen oftmals bei ihnen eine günstige Aufnahme fanden.

E. Begründung der Gesetzesvorschläge.

Vorbemerkungen.

1. Bezüglich des Ersatzes der bundesrätlichen Grundsätze über Strafvollzug durch die Vorschläge gibt Anlage G. Auskunft in Form einer Zusammenstellung. Die Kommission nahm Abstand von der Frage, inwieweit ihre Vorschläge auch für Militär-, Marine- und Kolonialstrafvollzug verwendbar sein würden, indem dies außerhalb ihrer Aufgabe lag.
2. Insoweit die Vorschläge Punkte enthalten, welche im Entwurf der Strafrechtskommission sich bereits finden, besteht die Auffassung der Kommission, daß die Herübernahme in das Reichsstrafvollzugsgesetz wegen des Vollzugscharakters als Wesens dieser Bestimmungen angezeigt ist.

I. Anstalten und Anstaltsverwendung

§§ 1—11.

A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten.

§§ 1—5.

Eine Hauptaufgabe des künftigen Strafvollzuges muß sein: die möglichst strenge Scheidung der Gefangenen zunächst nach den Arten der Freiheitsstrafe. Der Vollzug verschiedener Freiheitsstrafen nebeneinander führt erfahrungsgemäß leicht zur Verwischung der Unterschiede. Das Radikalste und Beste wäre die Schaffung besonderer Anstalten für jede der vier Arten der Freiheitsstrafe. Diese Forderung aber ist regelmäßig undurchführbar, nicht nur aus finanziellen Gründen und nicht nur in den kleineren und kleinsten Bundesstaaten. Daher werden in § 1, Absatz 1 neben besonderen, für jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten auch solche Abteilungen zugelassen und zwar bei den vorhandenen Anstalten sogar hinsichtlich der Zuchthausstrafe. Die in der I. Lesung §§ 1 und 2 unbedingt und unter allen Umständen aufgestellte Forderung besonderer Anstalten für die Zuchthaus-

strafe hat die Kommission gemeint nicht aufrechterhalten zu sollen, abgesehen von Neubauten. Selbst in Preußen mit seinen vielen Anstalten hat sich die strenge Absonderung der Zuchthausgefangenen in ausschließlich für sie bestimmten Anstalten noch nicht überall durchführen lassen, in den kleineren und kleinsten Bundesstaaten ist sie schon wegen der geringen Gefangenenzahl kaum möglich, es sei denn durch die Bildung von Zweckverbänden. Auch die Bestimmung einer langen Frist zur Beschaffung der fehlenden Anstalten (§ 70, Absatz 2 II. Lesung) wird hierbei nicht viel helfen; denn man kann nicht brauchbare, naturgemäß für einen gewissen örtlichen Umkreis dienliche Anstalten aus einem formalen Grunde halb unbevölkert lassen.

Unter den für jede Art der Freiheitsstrafe „ausschließlich bestimmten Abteilungen" versteht die Kommission abgeschlossene Teile einer Anstalt, d. h. einzelne Gebäude oder abgeschlossene Geschosse oder Geschoßteile. Offene Zellenflügel oder offene Abteilungen oder Stationen eines Zellengefängnisses oder eine sonstige offene Reihe von Hafträumen würden den Anforderungen der Vorschläge nicht genügen.

Die Bestimmung in § 1, Absatz 2 soll verhindern, daß die Bildung und Scheidung der Abteilungen nur eine teilweise und darum ungenügende sei. Bezüglich des Gottesdienstes ist hier nur an die Anstaltskirchen und ausschließlichen Betsäle gedacht; vgl. § 25, Absatz 2, wo Gottesdienste und Andachten unterschieden sind; letztere finden in kleinen Gefängnissen in gewöhnlichen Räumen statt oder die Seelsorge beschränkt sich überhaupt auf die einzelnen Gefangenen.

Bei den erkrankten Gefangenen (§ 1, Absatz 3) werden Ausnahmen zugelassen werden können, zumal unter Beachtung der §§ 37, Absatz 2 und 38, Absatz 2.

In größeren Anstalten, bei einiger baulicher Eignung wird die sachgemäße Einrichtung der besonderen Abteilungen meist gelingen. Anders liegt die Sache in den kleinen Gefängnissen, für welche aber der Vollzug von Zuchthaus und Einschließung entfallen; es handelt sich hier um die gleichzeitige Verwendung für Gefängnis-, Haftstrafen und Untersuchungshaft, u. U. auch für polizeiliche und exekutive Zwecke sonst. Die Ausschaltung der kleinen Gefängnisse für den Strafvollzug ist ausgeschlossen, finanziell und wegen der Ortsentfernung, welche die Verurteilten zu einer größeren Strafanstalt meist zurückzulegen hätten.

Jedoch ist mit Entschiedenheit auf den Bau von besonderen Untersuchungsgefängnissen in größeren Orten hinzuzielen, — was allerdings außerhalb des Strafvollzugsgesetzes liegt. Und außerdem ist es Sache der StPO., bezüglich der Untersuchungsgefangenen sachdienlich zu bestimmen.[1])

§ 3 der nicht verabschiedeten StPO., Beschluß der Reichstagskommission II. Lesung, bestimmt über die Untersuchungshaft: „Der Gefangene soll weder mit anderen Untersuchungsgefangenen noch mit Strafgefangenen in demselben Raume untergebracht werden. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn der Gefangene zustimmt, wenn er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder wegen Verdachts einer nach § 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs strafbaren Uebertretung in Haft genommen ist usw." — Künftig soll nach dem Vorschlage der Strafrechtskommission die Vagabondage Vergehen sein. Der Entwurf der StPO. bezweckt den Schutz der Untersuchungsgefangenen neben dem Interesse der Untersuchung. Es müssen aber nicht selten auch Strafgefangene vor üblen Untersuchungsgefangenen bei Gemeinschaftshaft geschützt werden. Diese Schwierigkeit darf bei der künftigen Fassung der StPO. nicht übersehen werden.

Im übrigen kann nur allmählich durch größere Beschränkung der Vollzugszuständigkeit der kleinen Gefängnisse und Schaffung von mehr und günstiger gelegenen Zentralstrafanstalten geholfen werden.

Die vielfach erhobene Forderung ausschließlicher Anstalten für jugendliche und für weibliche Strafgefangene wird sich, für kleinere Strafen wenigstens, als Regel nicht erfüllen lassen (§ 2, Absatz 1 und § 4, Absatz 1). Vielfach und nicht nur in den kleineren Bundesstaaten würde es an der für besondere Anstalten ausreichenden Zahl von Gefangenen fehlen. Der § 2, Absatz 2 und 3 entspricht allgemein anerkannten Anforderungen. Der § 4, Absatz 2 — vgl. § 72, Absatz 2, b — ist dem § 52 GE. nachgebildet, aus den in der Begründung dazu angeführten durchaus beachtlichen Gründen. Die 18 bis 21 Jahre alten Gefangenen stehen regelmäßig den Jugendlichen so nahe und den Erwachsenen so fern, daß eine Art Zwischenanstalt zweckmäßig ist. Aus derselben Erwägung erklärt sich die Bestimmung in § 4, Absatz 1, zweiter Halbsatz.

Der § 5, Satz 1 — vgl. § 72, Absatz 2, b — empfiehlt die Sonderung der verurteilten geistig Minderwertigen von den

[1]) Vgl. § 117 daselbst.

Vollwertigen im Vollzuge,[2]) soweit der Geisteszustand jener es erfordert. Vgl. auch § 4, Absatz 1, Schlußsatz. Eine gleiche Sonderung kann nach Satz 2 an körperlich Invaliden erfolgen; vgl. § 22, Absatz 3. Beides liegt im Interesse der Gefangenen und des leichteren Strafvollzuges.

§ 3 sieht die räumliche Trennung der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von den anderen vor, gleich ob der Ehrverlust neben der zu verbüßenden Strafe oder neben einer früher erlittenen verhängt ist, aber noch fortwirkt. Darin liegt zugleich die Negative, daß besondere Anstalten dafür nicht zu begehren sind. Soweit nur einzelne Ehrenrechte aberkannt sind, wird sich die Behandlung nach der Verschiedenheit der Einzelfälle zu richten haben.

B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen.

§§ 6—9.

Die Arbeitshäuser und die Verwahrungsanstalten für die Sicherungshaft sollen nach §§ 59 ff. und 63 ff. Aufgaben lösen, die von denen der Strafanstalten wesentlich verschieden sind; vgl. noch § 71, Absatz 3, d. Schon äußerlich dürfen beide Maßnahmen nicht als fortgesetzte Freiheitsstrafen erscheinen. Daher in §§ 6 und 7 die grundsätzliche Forderung besonderer Anstalten und zwar staatlicher. Letzteres ist im Interesse der Einheitlichkeit geboten gegenüber dem heutigen Zustande der vielgestaltigen kommunalen Einrichtungen neben staatlichen. Aber auch hier wird man nicht überall selbständige Anstalten durchsetzen können. Es muß indessen mehr gefordert werden als bei den Abteilungen der Strafanstalten. Daher ist in §§ 6 und 7 eine baulich abgesonderte Anlage vorgesehen, d. h. eine Welt mehr für sich als die Strafanstaltsabteilungen, wenn auch unter der Verwaltung einer daneben befindlichen Straf- oder sonstigen Anstalt oder in teilweiser wirtschaftlicher Verbindung mit einer solchen.

In dem Arbeitshause sollen die drei wesentlich sehr verschiedenen Gruppen der künftigen Insassen: a: die Zuhälter, b: die wegen Diebstahls, Hehlerei oder Betruges Bestraften und c: die wegen Vagabondage (heute § 360, Nr. 3—8 RStGB.) Verurteilten getrennt gehalten werden.

[2]) Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzuge, Berlin 1912.

Hinsichtlich der Verwahrung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit und von Trinkern beschränken sich die Vorschläge auf die in §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen. Die Behandlung während der Verwahrung gebührt dem Arzte. Die beiden Paragraphen sollen aber verhindern, daß Strafanstalten etwa noch Verwahrungsanstalten für geistig Minderwertige werden und daß Arbeitshäuser durch die Verwahrung von Trinkern noch Insassen erhalten, die nicht hineingehören und daß so unhaltbare Zustände vergangener Zeiten Platz greifen.

Die Kommission hat nach langer Beratung keinen Versuch gemacht, einen fertigen Weg zur Ausgestaltung der Verwahrung geistig Minderwertiger zu weisen. Sie hat sich bei der noch wenig geklärten Lage dieser vorwiegend irrenärztlichen Frage auf den Standpunkt gestellt, durch eine negative Formulierung festzulegen, daß für jene Elemente besondere, neuartige und grundsätzlich von jedem Zusammenhang mit jeglicher Art von Strafanstalten zu trennende Einrichtungen zu schaffen seien. Dies führt zugleich positiv, mangels anderer Wege, entweder zu der Versorgung dieser Kranken in den öffentlichen Irrenanstalten oder in besonderen — diesen angegliederten — Stationen oder selbständigen Anstalten (§ 8).

Der gleiche Standpunkt wird in § 9 zu der Frage der Trinkerheilanstalten eingenommen. Bei dem Charakter des zukünftigen Arbeitshauses kann eine Zusammenfassung der in §§ 8 und 9 bezeichneten Elemente in Arbeitshäusern, wie sie allerdings mit gutem praktischem Erfolge verschiedentlich — neuerdings in Preußen, z. B. in den Arbeitsanstalten Brauweiler, Bennighausen — versucht worden ist, nicht mehr in Betracht kommen. Auch hier wird die Angliederung an Irrenanstalten oder die Einrichtung von Spezialanstalten der gegebene Weg sein.

Bei der Vorschrift in § 9, Satz 2 ist daran gedacht, daß zunächst auch private, insbesondere charitative Anstalten benützt werden.

Die Verwahrung von Personen, die wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen sind, gehört nach Ansicht der Kommission nicht in die Vorschläge, weil die Maßnahme dann keinen strafähnlichen Charakter hat. Die Wichtigkeit eines Schutzes der Allgemeinheit, wie GE. § 14 ihn auch gegenüber freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Schädlingen mit geistigen Mängeln erstrebt, wird aber voll gewürdigt und mit dem Wunsche verbunden, daß die nötige sichernde Fürsorge in ganz Deutschland eintrete.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§§ 10—11.

§ 10, Absatz 1—3 entspricht den §§ 5 und 6 der Grundsätze des Bundesrates, während deren § 7, Anordnungen bei vorübergehender Ueberfüllung betreffend, als wohl selbstverständlich nicht aufgenommen wurde. Für die Einschließungsgefangenen erscheint das Doppelte des sonst vorgeschriebenen Mindestmaßes an Luftraum angemessen. Absatz 4 ist den preußischen Vorschriften[3]) nachgebildet. Die Vorschrift in § 13, Absatz 3, I. Lesung erschien als zu weit gehend.

Bei § 10, Absatz 5 sind die im Absatz 2 vorgesehenen Mindestmaße zu beachten. Vgl. § 31, Absatz 3 und § 72, Absatz 2, d.

Die Frist zur Beschaffung der fehlenden Anstalten, Abteilungen, Räume und Einrichtungen soll nach § 70, Absatz 2 der Bundesrat bestimmen; vgl. Begründung zum VE. I, S. 75 ff. Diese Frist dürfte nicht zu kurz, wohl nicht unter 10 Jahren, zu bemessen sein in Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Gefängnisse und die in §§ 1—10, 20 und 21 gestellten Anforderungen, die überall erhebliche organisatorische und bauliche Maßnahmen, Um- und Neubauten, nötig machen werden.

Die Bezeichnung „Hausordnung" ist bereits durch § 37 der bundesrätlichen Grundsätze für diejenigen Normen eingeführt, welche sonst auch Dienst- und Hausordnungen (oder Hausregeln) usw. benannt wurden. Vgl. auch § 17 bezüglich desjenigen Teils, welcher die Vorschriften zur Beachtung für den Gefangenen selbst enthält.

II. Aufnahme.

§§ 12—17.

Die §§ 12, 13 und 17, Absatz 1 und 2 entsprechen der bestehenden Praxis nach §§ 8, 9 und 37 der Grundsätze des Bundesrates.

Die Zuweisung der Verurteilten an die einzelnen Anstalten soll künftig wie bisher nach den landesrechtlichen Vollstreckungsplänen erfolgen, von denen Abweichungen aus gesundheitlichen und disziplinaren Gründen und in Rücksicht

[3]) Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen, Berlin 1912. Bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Ein Atlas von 43 Blättern. Dazu ein Heft Erläuterungen, 27 S. Nicht im Handel.

auf den Arbeitsbetrieb, insbesondere den staatlichen Regiebetrieb, Landeskulturarbeiten usw., zulässig sind.

Bei § 14 hat die Kommission die dagegen erhobenen Bedenken[4]) nicht zu teilen vermocht, vielmehr die Bestimmung durch die praktischen Verhältnisse für gerechtfertigt erachtet.

In § 15 sind die Worte: „erforderlichen Falles" des § 24 I. Lesung gestrichen.[5])

Im übrigen ist der Paragraph unverändert geblieben. Das Nähere kann den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben. Gegenüber abweichenden Anschauungen meint die Kommission, daß in Rücksicht auf § 36 Schwangere bis auf weiteres aufzunehmen seien, und daß die Behandlung Trunkener von Fall zu Fall, insbesondere nach dem Grade der Trunkenheit, nötigenfalls unter Anrufung der Polizei wegen etwa erforderlicher Schutzfürsorge, entschieden werden müsse und sich zur Regelung durch Gesetz nicht eigne.[6])

Die körperliche Durchsuchung der Gefangenen, die Durchmusterung ihrer Habe, sowie deren Verbleib und die Maßnahmen des Erkennungsdienstes an den Gefangenen sollen wegen der Schwere und Tragweite des Eingriffs nach § 16 gesetzlich geregelt werden. Durch die Bestimmung: „in der Regel" in Absatz 1 und 3 sind Ausnahmen aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Individualisierung zugelassen. Die Bestimmungen gelten allerdings nicht nur für die Aufnahme, sondern auch für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, doch erschien die Unterbringung der Bestimmungen an dieser Stelle zweckmäßiger als in dem Abschnitt IV: „Behandlung",[7]) weil die Anwendung sich regelmäßig zunächst an den Aufnahmeakt anschließt. Eheringe von bloßem Edelmetall (ohne kostbare Steine) sind nach der Sitte in Deutschland nicht als Kostbarkeiten anzusehen und daher den Gefangenen zu belassen.

III. Form der Verwahrung.

§§ 18—21.

Nach § 18, hinsichtlich dessen Fassung den Anregungen Gennats[8]) gefolgt wurde, sind zwar Einzelhaft und Gemeinschaftshaft zulässige Verwahrungsformen und ist die

[4]) Gennat, Bl. Gefängn. K., Bd. 46, S. 337.
[5]) Gennat a. a. O. S. 337, 338 und Reich ebenda, Bd. 47, S. 16.
[6]) a. M. Gennat, a. a. O. S. 338. Die Bemerkungen Reichs ebenda Bd. 47, S. 16 gehören in das Gebiet der Ausführungsvorschriften.
[7]) a. M. Gennat, a. a. O. S. 338.
[8]) a. a. O. S. 338, 339.

Individualisierung für die Wahl zwischen beiden als Grundsatz aufrechterhalten. Allein bei dem höheren Wert, welchen die Einzelhaft als Ausschluß einer Verschlechterung und für die Zwecke der Besserung und Sicherung bietet, soll sie für alle Freiheitsstrafen „regelmäßig" eintreten; bezüglich der sichernden Maßnahmen vgl. § 60, Absatz 1, § 63 Absatz 2.

Der umgekehrte Weg, welchen der VE. (§ 22 bezw. §§ 57, 58 der Beschlüsse der Strafrechtskommission) gehen, bezüglich der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen für eine gewisse Strafdauer überhaupt und für einen gewissen Anfangsabschnitt (3 Monate) die Einzelhaft unbedingt vorzuschreiben, dem Strafvollzugsgesetz aber die Bestimmung der zu gestattenden Ausnahmen zu überlassen, ist grundsätzlich zu wiederraten; denn für diese würden, beim Abgehen vom Individualisierungsprinzip, nur einige schablonenhafte Kategorien sich aufstellen lassen, ohne inneren durchschlagenden Wert. Der VE. selbst schon tritt übrigens bezüglich der Einschließungs- und Haftgefangenen, sowie aller Jugendlicher und bezüglich der zu Gefängnis verurteilten Bettler, Landstreicher usw. dem Individualisierungsprinzip bei, indem er Einzelhaft für sie vorsieht, soweit die Anstaltsbehörde die Absonderung für „angemessen" erachtet.

Zugleich aber kommt in Betracht, daß unbedingte Vorschriften nach dem tatsächlichen Zellenbestand, doch da und dort langhin sich voraussichtlich als undurchführbar erweisen werden.[8a]) Eine stete Vermehrung der Zellen ist, zumal angesichts der zunehmenden Bevölkerung, gewiß höchst erstrebenswert und wird auch gegenwärtig geübt. Aber erst nach Gewinnung einer einheitlichen Vollzugsstatistik mit Nachweis über die Verwendung der Haftformen und darüber, wo und in welchem Maße ein Zellenmangel sich ergibt, wird der Zeitpunkt gekommen sein, Weiteres eventuell gesetzlich vorzusehen. Die Tatsache des Scheiterns des 1879er Entwurfs zufolge allgemeiner Bestimmungen über die Anwendung der Einzelhaft, indem die Wahrscheinlichkeitsberechnungen einen finanziell zu hohen Bauaufwand ergaben, rät von Beschreitung des gleichen Weges ab. Man darf bei dem Gang der Gefängnisreform in Deutschland das Vertrauen hegen, daß die Einsicht über den Wert der Einzelhaft allmählich von selbst zum gewünschten Ziel führe. Auch werden sich Erfahrungssätze über ein Mindestverhältnis von Zellenzahl und Gefangenenständen ergeben.

[8a]) Wenn auch die Gesamtzahl aller Zellen eines Staates an sich genügend wäre, so kommt es doch nicht hierauf, sondern vielmehr darauf an, daß überall, wo eine gewisse Zahl von Zellen gebraucht wird, sie auch dort vorhanden sei. Was nützen z. B. Zellen in X, wenn sie in Y fehlen? An manchem Ort, wo vielseitige Rücksichten zu nehmen sind, also Männer, Frauen, Jugendliche, Strafgefangene verschiedener Art und Untersuchungsgefangene, sowie noch andere Arten (z. B. Polizeigefangene) gleichzeitig unterzubringen sind, wird oft der Forderung obligatorischer Einzelhaft von bestimmter Dauer für den Beginn der Strafzeit nicht genügt werden können.

Gegen mechanische Bestimmung einer Minimalzellenzeit für jeden Sträfling gewisser Art spricht ferner die individuell verschiedene Wirkung der Zelle. Sie kann für hartgesottene Vorbestrafte überhaupt Verschwendung sein, aber auch die gleiche Dauer hat keine gleichen Folgen. Es sind nach den Erfahrungen der Kommission drei Monate nicht ein immer richtiges Maß. „Die Einzelhaft ist ein sehr scharfes Heil- und Arzneimittel, welches nicht von jedem Individuum gleich ertragen wird; bei dem einen wirkt es intensiver, schneller, bei dem anderen braucht es längere Zeit der Anwendung."[9]) Eine schematische Anwendung der Einzelhaft wird besser abgelehnt. Warum jemandem, dem die Zelle bitter nottut, sie entziehen, um sie einem anderen zuzuweisen, der sie zweifellos nicht braucht? Auch ist die bestimmte Zeit von drei Monaten deshalb bedenklich, weil sie bei sechs oder neun Monaten oder einem oder mehreren Jahren Strafdauer immer gleich ist.

Endlich käme man bei einem obligatorischen Mindestmaß an Einzelhaft, wenn man auf Durchführbarkeit in absehbarer Zeit halten will, zurückschraubend, zu geringeren Zeitspannen, als sie jetzt die Praxis von Einzelstaaten, die in der Gefängnisreform vorangeschritten sind, darbietet. Während der VE. noch einen strafartlichen Unterschied: 6 und 3 Monate (Zuchthaus bezw. Gefängnis) annahm, die Strafrechtskommission aber für beide auf 3 Monate herabging, sagt z. B. die badische VO. vom 24. Februar 1913, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr., in § 10, Ziff. 1, daß — bei Zellenmangel! — die Einzelhaft vorzugsweise Anwendung finden soll für das ganze erste Strafjahr; außerdem auch darüber hinaus für Gefangene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder noch keine Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe zuvor verbüßt haben.

Besondere Vorschriften über die bei dem Einzelhäftling zu machenden Vorsprachen auf der Zelle (Zellenbesuche)

[9]) Blätter für Gefängniswesen. Organ des Vereins der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gefängnisse. 1911, Heft 3, S. 42.

seitens des Beamten- und Aufsichtspersonals hielt die Kommission für nicht erforderlich, weil sie ein allerwärts selbstverständliches Stück des Einzelhaft-Systems sind.[9a]) Auch gehen die Vorschriften und Uebungen bezüglich des Maßes so auseinander, daß eine allgemein befriedigende Normierung schwierig ist. Der Wert der Besuche seitens der Beamten liegt übrigens zugleich darin, daß diese Besuche ein Hauptmittel zur persönlichen Erkenntnis sind. Eben deshalb ist, z. B. in Baden [9b]) aber auch für Gemeinschaftsgefangene, vorgeschrieben, daß jeder gewissen Hausbeamten von Zeit zu Zeit zu einer Einzelbesprechung in abgesondertem Raum zugeführt wird.

Der Begriff der Einzelhaft ist in § 19 bestimmt. Die Trennung der Gefangenen auch bei dem Aufenthalt im Freien, dem Gottesdienst und dem Schulunterricht tritt da ein, wo noch Einzelspazierhof und Stalls vorhanden sind. Nach § 21, Absatz 1 wird andererseits durch eine solche zeitweise Trennung das Wesen der Gemeinschaftshaft nicht beseitigt. Ebenso ist das Wesen der letzteren dann nicht ausgeschlossen, wenn in demselben Raume die Arbeitsplätze der einzelnen Gefangenen durch Zwischenräume so getrennt werden, daß der Verkehr der Gefangenen erschwert ist. Die Kommission ist vielmehr über die Zulässigkeit und den Wert einer solchen Abschwächung der Gemeinschaftshaft einig. Dasselbe würde für die Mahlzeiten gelten.[10])

An der regelmäßigen Höchstgrenze der Einzelhaft, drei Jahren, ist trotz der vielfach erhobenen abweichenden Forderung festgehalten — § 20 —, mit den daselbst gemachten Einschränkungen, die dem praktischen Bedürfnis genügen dürften. Die Einzelhaft ist aber in allen Fällen ausgeschlossen, in denen anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.[11])

Kontrollen gegen eine zu lange Dauer der Einzelhaft hält die Kommission nicht für erforderlich, nur bei der Ausdehnung über 3 Jahre (vgl. § 72, Absatz 2, c mit § 20 zus.) die Prüfung des Falls seitens einer Aufsichtsbehörde für angezeigt. Aehnliche Bestimmungen bestehen zwar bezüglich Jugendlicher, deren Trennung durch Einzelhaft besonders wichtig ist, aber mit verschiedenen Terminen, und eben diese Verschiedenheit weist hin auf den Zusammenhang mit dem

[9a]) Sämtliche Dienst- und Hausordnungen enthalten darüber eingehende Vorschriften.
[9b]) Vergleiche DO. der Zentralstrafanstalten § 66.
[10]) Reich a. a. O. S. 18, 19.
[11]) So auch die Strafrechtskommission, DJZ. 1913, S. 608.

Zellenbestand der einzelnen Länder, so daß besser hierüber landesrechtlich verfügt wird.

Die Vorschrift des § 20, Absatz 2 ist obligatorisch, das „tunlichst“ aus § 29, Absatz 1, I. Lesung gestrichen. Es erschien dies als ein Gebot der Billigkeit, das nicht unbeachtet bleiben darf.

Für die Gemeinschaftshaft wird durch § 21, Absatz 3 die nächtliche Trennung der Gefangenen aus bekannten Gründen als Regel gefordert, auch in den Fällen des § 60, Absatz 1 und § 63, Absatz 2.

Eine dem § 30, I. Lesung als Note 2 beigefügte Bemerkung hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben,[12]) daher die Vorschrift in § 21, Absatz 2 in II. Lesung. Gemeint war in I. Lesung die Zwecklosigkeit und Undurchführbarkeit eines allgemeinen Schweiggebotes, d. h. des Gebotes vollständigen Schweigens der Gefangenen untereinander, das in allen Anstalten fortgesetzt täglich übertreten wird und in der Mehrzahl der Fälle ungeahndet bleibt. Daß in der Einzelhaft der Verkehr der Gefangenen durch die Fenster und Leitungsrohre, durch Klopfen an die Wände usw. unzulässig ist und bleiben soll, ergibt sich aus der Natur der Sache und der Ordnung in der Anstalt. In der Gemeinschaftshaft ist ein uneingeschränktes Schweiggebot widersinnig, weil unnatürlich. Gegen Mißbräuche muß die Hausordnung regelnd einschreiten je nach den örtlichen Verhältnissen. Mehr ist erfahrungsmäßig nicht durchführbar und deshalb vorzuschreiben zwecklos.

IV. Behandlung.

§§ 22—49.

A. Allgemeines.

§§ 22—24.

Die Behandlung der Gefangenen soll unparteiisch und gerecht, auf geistige und sittliche Hebung unter Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft abgestellt und der Eigenart des Einzelnen angepaßt sein.

Die „Vorschläge“ halten an dem Vergeltungscharakter der Strafe fest, indem sie davon ausgehen, daß die Strafe ein Uebel ist, das wegen eines Rechtsbruchs in einem dem Verschulden möglichst entsprechenden Maße verhängt wird. Auf-

[12]) Gennat, a. a. O. S. 340 ff. und Reich a. a. O. S. 19.

gabe des Strafvollzuges, der den Strafzweck verwirklichen soll, ist demgemäß zunächst Uebelszufügung. Zum Wesen und Charakter der Strafe gehören Ernst und Strenge. Der Vergeltungszweck der Strafe muß bei der Behandlung der Gefangenen an erster und entscheidender Stelle stehen. Denn dem Gefangenen ist die Freiheit zur Strafe entzogen, er muß sich unter den geregelten Zwang der Strafanstalt beugen und in unbedingter Gehorsamspflicht seinen Willen dem der staatlichen Strafvollzugsorgane unterordnen, insoweit, aber auch nur insoweit, als es zur Durchführung des Strafzweckes erforderlich ist. Diese Einschränkung schließt jede willkürliche, den Gesetzen und Verordnungen widersprechende Behandlung aus und macht den Strafvollzugsorganen „um der Gerechtigkeit willen" die Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller mit derselben Strafart belegten Personen zur Pflicht. Darum ist auch jede willkürliche Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner Gefangener unzulässig und jede in den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe zu verbieten; jeder Strafart muß ihr besonderer Charakter gewahrt werden.

Mit der Uebelszufügung ist aber die Aufgabe des Strafvollzuges nicht erschöpft. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts begegnen wir dem nunmehr fast allgemein anerkannten Grundsatze, den Strafvollzug auch zur Besserung der Gefangenen durch Schaffung besonderer, unmittelbar wirkender Organe, durch Einrichtung von Gottesdienst und Seelsorge, durch Fürsorge für Unterricht, Belehrung und Lektüre zu verwenden. Neben der religiös-sittlichen Umkehr des Verbrechers durch Reue wird die moralische Besserung, die soziale Brauchbarkeit, das gesetzmäßige Verhalten des Gefangenen nach der Entlassung erstrebt. Die sittigende, erziehliche Kraft der Arbeit, u. U. auch die Befähigung zu einem Erwerb werden an ihm versucht. Durch diese Einwirkungen soll der Bestrafte vor dem Rückfall bewahrt werden.

Die spezialpräventive Aufgabe des Strafvollzuges setzt die Anpassung der Behandlung an die körperliche und geistige Eigenart des Gefangenen voraus. Es soll individualisiert werden. Mit dem Prinzip der Gerechtigkeit steht die Individualisierung nicht im Widerspruch. Die gerechte Vergeltung kann kein mechanischer oder mathematisch berechenbarer Akt sein, schließt also die Berücksichtigung der Persönlichkeit nicht nur nicht aus, sondern bedingt sie. Der Grundsatz der Individualisierung der Gefangenen steht nicht im Widerspruch zu der Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung.[13])

Der Individualisierungsmöglichkeit sind allerdings mancherlei Grenzen gezogen, zunächst durch den Charakter der Strafe als eines Uebels, durch die Verschiedenheit der Strafarten in Ansehung ihrer Schwere, durch die Verschiedenheit der Haftformen, durch die Gebundenheit des Vollzuges an das richterliche Strafmaß und weil bei großen Massen Gefangener die Zeit, welche zur ausgesonderten Einwirkung auf den Einzelnen verwendet wird, knapp zugemessen ist. Gleichwohl glaubte die Kommission eine Bestimmung über die zulässige Höchstzahl Gefangener für eine Anstalt nicht vorschlagen zu sollen, weil die Bedürfnisfrage länderweise zu verschieden liegt. Es steht jedoch außer Zweifel, daß vor dem Bau zu großer Anstalten nur gewarnt werden kann.

Detaillierte Vorschriften über die individualisierende Behandlung der Gefangenen können in einem Strafvollzugsgesetz nicht gegeben werden; nur im allgemeinen lassen sich die Richtlinien andeuten. Menschenkenntnis, verständiges Ermessen und Takt müssen den richtigen Ausgleich dafür finden, daß Ernst und Strenge nicht in Härte und Grausamkeit, Menschlichkeit nicht in Schwäche und Nachgiebigkeit ausarten. Außer der Verschiedenheit des Geschlechts, der Gebrechlichkeit und dem vorgerückten Lebensalter, deren besondere Berücksichtigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, können und sollen beachtet werden: Familienbande, verwandtschaftliche und häusliche Verhältnisse, Ehrgefühl, Geistesbildung, Gemütsstimmung, gesellschaftliche Stellung, Lebensgewohnheit nach örtlicher und persönlicher Herkunft, Beruf, berufliche Ausbildung, Charakter, geistige und körperliche Veranlagungen und das Verhalten am Straforte, nicht aber Vermögensunterschiede. Selbstverständlich erhebt diese Aufzählung nicht den Anspruch vollständig zu sein. Zu individualisieren ist in der allgemeinen Behandlung, in der Erziehung und geistigen Weiterbildung, in der Auswahl der Lektüre und der Darbietung seelsorgerischer Behandlung, bei der Zuteilung zur Arbeit, der Festsetzung des Arbeitsmaßes, der Erholungspausen, in denen z. B. Privatstudien und Handfertigkeitsarbeiten, sowie insbesondere weiblichen Gefangenen das Anfertigen von Handarbeiten zur Erholung gestattet werden kann, bei der Ernährung und dem Kostmaße je nach dem Geschlecht sowie der Körperlichkeit, der Strafdauer und der geforderten Arbeit.

[13]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gef. Wes. Bd. I, S. 389.

Ein allgemein anerkanntes Gebot der Menschlichkeit und vernünftiger Sozialpolitik rechtfertigt die Forderung, daß die Gefangenen so ernährt und gehalten werden, daß ihre Gesundheit und Arbeitskraft erhalten bleibt.

Eine besondere Bestimmung über die Anrede der Gefangenen (üblich für Jugendliche „Du", für Erwachsene „Sie", aber in manchen Landesgegenden auch nach der bestehenden Uebung „Ihr") hielt die Kommission nicht für erforderlich, da die Sitte der Anstalten diesen Gegenstand bereits im Sinne des Außenlebens geregelt hat.

Den Erziehungsgedanken bei dem Vollzuge der Freiheitsstrafen wollen die „Vorschläge" durch § 23 noch weiter ausgestalten und vertiefen. Um die Gefangenen auf den Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten, soll der Strafvollzug in gewissem Sinne progressiv ausgestaltet werden durch eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwangs, die darin besteht, daß bei Zuchthausstrafen nach Ablauf eines Jahres, bei Gefängnisstrafen nach Ablauf von 6 Monaten den Gefangenen je nach ihrer Individualität, gewisse Vergünstigungen, einzeln oder in Verbindung mit einander gewährt werden dürfen. Der Gefangene soll das Bewußtsein haben, durch sein Verhalten eine Milderung sich verdienen zu können, durch Mißverhalten sich selbst zu schädigen, bei bloßer Passivität aber mindestens sich nicht zu fördern.

Ein eigentliches Progressivsystem, d. h. einen Strafvollzug mit allgemein festgelegten Stufen, so wie er namentlich von Goldschmidt[14]) und anderen gefordert oder doch empfohlen wird, meinen die „Vorschläge" zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips nicht empfehlen zu können, und zwar aus den in der Begründung zum VE.[15]) und anderweit[16]) dargelegten Gründen.

Die allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwangs ist an kein Haftsystem gebunden; sie ist in der Einzelhaft unbedingt und durch Bildung geeigneter Gruppen auch in der Gemeinschaftshaft durchführbar. Ausgeschlossen ist ihre Anwendung bei der Haftstrafe wegen der Art und regelmäßigen Kürze dieser Strafe und bei der Einschließung, wenn bei dieser ohnedies im Vollzug leichtesten Strafart der Uebelscharakter gewahrt bleiben soll.

[14]) Vergleichende Darstellung, allgemeiner Teil, Bd. 4, S. 375 ff.
[15]) I, S. 78 ff.
[16]) v. Jagemann in Z.St.W., Bd. 34, S. 384 ff.

Als Vergünstigungen in deutschen Strafanstalten sind insbesondere, außer den im Text hier benannten, die Gestattung von allerhand eigenen Gebrauchsgegenständen, auch Bildern, Werkzeugen, kleinen Spiegeln, in besonderen Fällen die Haltung eines Vogels, schon gestattet worden. Der Text selbst bezeichnet an anderen Stellen (vgl. namentlich § 51 b) als Vergünstigungen die Gewährungen nach §§ 27 und 30, Absatz 2, §§ 33, 34, 42, Absatz 2 und 3, §§ 43 und 44. Ausgänge außerhalb der Anstalt als Vergünstigung nicht ausgeschlossen, als dem Strafcharakter widersprechend; solche Ausgänge bei Einschließungsgefangenen, etwa mit bewachender Begleitung, wären nicht als Vergünstigung, sondern, je nach Gestaltung des Einzelfalles als amtliche Ausführungen oder Beurlaubungen zu behandeln.

Die Vergünstigungen können einzeln oder in Verbindung miteinander, je nach der Individualität, der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gefangenen gewährt werden. Die „Vorschläge" haben darauf verzichtet, außer der Festsetzung der Zeitgrenze für den Beginn die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Milderung des Strafzwangs eintreten kann. Daß sie an gutes Betragen, Fleiß und ernstes Streben zur Besserung geknüpft sein soll, ist selbstverständlich, ergibt sich auch deutlich aus dem Erziehungszweck der Einrichtung. Zu ihrer Durchführung können Gruppen gebildet werden, wobei u. a. das Vorleben der Gefangenen zu berücksichtigen ist. Insoweit wird auch dem auf der Stuttgarter Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten gefaßten Beschlusse, der sich für eine strengere Behandlung der Rückfälligen ausspricht, Rechnung getragen, da die strengere Behandlung sich grundsätzlich auf Zurücksetzung bei Gewährung hausordungsmäßiger Vergünstigungen beschränken muß.

Eine allgemein schärfere Behandlung der Rückfälligen im Vollzuge wird nicht vorgeschrieben, um dem Grundsatze der Individualisierung in keiner Weise vorzugreifen (vgl. § 22). Die Berücksichtigung des Rückfalls ist zwar im StGB. geregelt und geschieht auch bei der Strafzumessung, jedoch immerhin vorbehaltlich der Individualisierung im Vollzug.

Im Absatz 2 kommt der erziehliche Charakter der Strafmilderung besonders scharf zum Ausdruck. Der Wille des Gefangenen zur Bewährung soll angespornt werden und einen starken Impuls empfangen. Zugleich soll gegen die vielfach behauptete und häufig übertrieben geschilderte Gefahr, daß durch die Gefangenschaft überhaupt und namentlich durch die

Einzelhaft der Gefangene abgestumpft und seine Willenskraft untergraben werde, ein Gegengewicht geschaffen werden.

Man unterschätze die Wirkung der allmählichen Milderung des Strafzwangs im Leben des Gefangenen nicht; sie hat alle Aussicht, ein bedeutender Faktor im Strafvollzuge zu werden.

Einer Anregung von Reich[17]) folgend, haben die „Vorschläge" die Frist für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene verschieden bemessen und dadurch eine weitere Differenzierung dieser Strafarten gewonnen.

Der Gefangene ist durch das Strafurteil nicht rechtlos geworden; gegen hausordnungswidrige Behandlung und alle disziplinaren Maßnahmen steht ihm die Beschwerde zu (§ 24). Auf diese Weise wird eine wertvolle Garantie für die richtige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes und der darauf basierenden Hausordnungen geschaffen. Wenn die Einlegung der Beschwerde an die Frist von einer Woche gebunden sein soll (die Aufsichtsbehörde kann, braucht aber nicht eine später eingelegte Beschwerde zu berücksichtigen), so waren für die Aufnahme dieser nach vielen Dienstordnungen schon geltenden Bestimmung zunächst Rücksichten auf Zucht und Ordnung in der Anstalt, aber auch solche auf den Gefangenen selbst maßgebend; denn nur bei Beobachtung dieser sicher nicht zu kurz bemessenen und der Ueberlegung reichlich Zeit gewährenden Frist können die zur Entscheidung notwendigen Feststellungen zuverlässig getroffen werden.

Gemeinsame Beschwerden sind unzulässig, weil dadurch der Verhetzung Vorschub geleistet würde, und überflüssig, weil man es füglich dem Einzelnen überlassen kann, sein Recht zu wahren.

Aufschiebende Wirkung kann der Beschwerde nicht beigelegt werden. Zucht und Ordnung verlangen, daß der Gefangene zunächst die Anordnung ausführt, über die er sich beschweren will. Bei Disziplinarstrafen darf der Vorsteher den Vollzug bis zur Entscheidung über die Beschwerde natürlich aussetzen, wo dies angemessen ist.

Von einer Bestimmung, die mutwillig oder leichtfertig erhobene oder wiederholt unbegründete Beschwerden unter Strafe stellt, wird abgesehen, weil das Beschwerderecht in keiner Weise beschränkt werden soll und weil die Gefangenen meistens subjektiv davon überzeugt sind, daß ihre Beschwerden begründet seien. Gegen besseres Wissen erhobene Beschwerden können disziplinarisch bestraft werden, weil der Gefangene

[17]) Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 20.

die ihm nach § 50 der „Vorschläge" obliegende Pflicht zur Wahrheit verletzt. Gegen Beschwerden notorischer Querulanten schützt § 44, Absatz 6, während durch § 72, Absatz 2, i auch solchen Gefangenen der erforderliche Schutz zuteil wird.

Die Entscheidung über die Beschwerde — von den strafprozessualen Ausnahmen abgesehen — gebührt der Aufsichtsbehörde. Der gegenteiligen Anregung, die Gerichte (den Amtsrichter) damit zu betrauen,[18]) konnte die Kommission nicht folgen. Die bisher in Deutschland allenthalben geübte Praxis, über die Beschwerden die Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen, hat zu Unzuträglichkeiten nicht geführt; das Mißtrauen gegen die Gefängnisbeamten und ihre Vorgesetzten ist unbegründet. Der Strafvollzug ist ein Sondergebiet der Verwaltung, einerlei von welchem Ministerium er ressortiert. In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet niemals der ordentliche Richter, in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht, in allen übrigen die im Instanzenzug zuständige Aufsichtsbehörde. Zur Entscheidung über Vollzugsbeschwerden ist außerdem die genaue Kenntnis der gesamten Gefängnistechnik erforderlich, die den meisten Gerichten abgeht. Auch ist der teilweise kollegiale Gerichtsapparat (weitere Beschwerde) viel zu kompliziert und kostspielig für die Masse meist kleinlicher Beschwerden.

B. Seelsorge.[19])

§§ 25—26.

Es ist nicht Sache der „Vorschläge" zu einem Strafvollzugsgesetz und ihrer Begründung, das Problem der Gefängnisseelsorge aufzurollen; ihre Unentbehrlichkeit und ihr Segen gerade für den Strafvollzug steht fest und nicht am wenigsten bei der überwältigenden Mehrzahl der Gefangenen.

Für die gegenwärtige Aufgabe kann es nur darauf ankommen, die Grund-Rechte und Pflichten der Gefangenen festzusetzen. Das ist hinsichtlich der Seelsorge in § 25 geschehen. Jeder Gefangene hat ein Recht auf den Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses. — Absatz 1. — Für die christlichen und jüdischen Gefangenen ist geordnete Seelsorge zu sichern — Absatz 2 —, sei es durch staatliche Anstellung von Geistlichen im Hauptamte oder durch nur vertragsmäßige Annahme von Geistlichen oder auch bloße Zulassung der

[18]) Goldschmidt a. a. O. Allgemeiner Teil, Bd. IV, S. 395, Kriegsmann. Einführung S. 179. GE. § 53.

[18]) Goldschmidt a. a. O. Allgemeiner Teil, Bd. IV, S. 395. Kriegs-Problem der Gefängenenseelsorge etc., 1908 und Stade, Aus der Gefängnisseelsorge, Leipzig 1901.

Geistlichen der zuständigen freien Gemeinden, je nach dem örtlichen Bedürfnisse. Ob regelmäßige Gottesdienste oder Andachten einzurichten seien, wird sich nach der Zahl der Gefangenen und der Strafdauer richten. Das Nähere ist Sache der einzelstaatlichen Regelung im Verwaltungswege nach den landesrechtlichen Verhältnissen. Das gleiche für alle anderen Religionsgemeinschaften zu bestimmen, ist praktisch kaum möglich. Insoweit wird Absatz 1 genügen müssen und können.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Gefangenen zur Teilnahme an den Gottesdiensten oder Andachten ihres Bekenntnisses — Absatz 3 — entspricht der bisherigen Praxis, deren Auffassung von dem „hohen Werte der kirchlichen Einwirkung auf den Gefangenen für die Zwecke des Strafvollzuges" erfahrungsgemäß nur zu billigen ist. Ausnahmen sind zugelassen; denn gerade hier ist sorgfältige Individualisierung geboten, wenn nicht Schaden angerichtet werden soll. Hinsichtlich der Teilnahme an den Sakramenten muß der Gefangene ganz frei in seiner Entschließung bleiben.

Die Frage des Religionswechsels während der Strafhaft ist in einem Reichsstrafvollzugsgesetze unerörtert zu lassen; sie gehört in das Landeskirchenrecht. Eine reichsrechtliche Sonderstellung der Gefangenen läßt sich nicht rechtfertigen, weil sie mit dem Wesen der Strafe nichts zu tun hat.

§ 26 schreibt für die Jugendlichen neben der Seelsorge im engeren Sinne auch noch Religionsunterricht vor. Das rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Natur der Sache; §§ 41, 46.

Die Vorschrift der Zulässigkeit von Religionsunterricht auch für Erwachsene geht konform mit § 41; vgl. § 72, Absatz 2, e.

C. Arbeit.[20])

§§ 27—31.

Der Arbeitsbetrieb steht seit dem Beginn der systematisierten Freiheitsstrafe im Mittelpunkt aller straflichen Einwirkungen. Alle Ordnungen des Strafwesens von der ersten Errichtung holländischer Raspel- und Spinnhäuser am Ausgange des 16. Jahrhunderts bis zum Ausbau des modernen Strafvollzuges sind beherrscht von einer erzieherischen Verwertung und Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen.

[20]) Dr. Leonore Seutter, Die Gefängnisarbeit in Deutschland usw., 1912.

Die Kommission hat sich den Grundsatz des VE. (Begründung I S. 65) zu eigen gemacht, daß alle Gefangenen zu „angemessener Beschäftigung" heranzuziehen seien und keine Klasse von Gefangenen „entsittlichendem Müßiggang" überlassen werden dürfe. Es soll daher auch keine Strafe (abgesehen von Disziplinarstrafen, vgl. § 51, Absatz 1, d und 2, a) durch Entziehung jeglicher Arbeit und Beschäftigung eine Verschärfung erfahren, wie z. B. § 142 Nr. 3 DO. für die Preußischen Gefängnisse des Innern bei Strafen bis zu 14 Tagen vorschreibt. Da aber die Gefangenenarbeit sehr verschiedenartige Gestaltungen und Abstufungen gestattet, so vereinigt sie jederzeit zahlreiche psychologische Faktoren der Freiheitsstrafe in sich: Sie kann zum harten Strafübel werden, aber auch zum Mittel sittlicher Besserung durch Erziehung zu regelmäßiger, wertschaffender Tätigkeit, sie kann den Verwahrlosten durch den Arbeitszwang sozial zu machen suchen, oder den durch Trunk Verkommenen an regelmäßige Tätigkeit unter den gegebenen Bedingungen völliger Enthaltsamkeit gewöhnen, und sie wird schließlich ganz allgemein auf Körper wie Geist jedes Gefangenen — unter den strengen und einförmigen Bedingungen des Strafhauslebens — gesundheitfördernd einwirken. Diese verschiedenen, anscheinend so gegensätzlichen Wirkungen der Sträflingsarbeit ergeben sich sowohl aus der Art der Arbeit, als auch aus ihrer Dauer und Schwere und aus der mehr oder weniger intensiven Ausnutzung aller Kräfte der Gefangenen. Auf der anderen Seite kann durch „Berücksichtigung der Lebensverhältnisse" des Gefangenen (§ 27, Absatz 2), zu denen Fähigkeiten und Vorbildung, überhaupt die ganze Persönlichkeit, zu rechnen sind, bei aller Intensität der Kräfteverwertung, die Strafe einen wesentlich milderen Charakter erhalten, ferner durch Arbeit im eigenen Beruf, in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, oder in ländlichen Kulturarbeiten (Außenarbeiten) der freien Arbeit angenähert, schließlich bei Selbstbeschäftigung des Gefangenen jener fast gleich gestaltet werden. Es ist daher erklärlich, daß alle Gesetzgebungen, so das geltende RStGB., aber auch alle neueren Entwürfe[21]) die Sträflingsarbeit zum Hauptunterscheidungsmittel für die verschiedenen Strafarten gemacht und diese nach dem Grundsatz unbedingten Arbeitszwanges, bedingten Arbeitszwanges, Beschäftigungszwanges und Selbstbeschäftigung bestimmt haben. Allerdings wird der

[21]) So in §§ 15, 16, 17, 18 des geltenden RStGB., ferner der VE. §§ 15, 17, 20. Desgleichen § 46 des GE. Von neueren Gesetzen u. a. das revidierte Ungarische Strafgesetzbuch von 1908 in §§ 29, 37, 40 u. a. m.

Vollzugspraktiker nicht verkennen, daß diese verschiedenen Abstufungen der Gefangenenarbeit bei dem komplexen Charakter des Strafvollzuges und der ihm unterworfenen Persönlichkeiten nie erschöpfend und restlos befriedigen kann. Intensivste Arbeit wird für gar manchen eine harte Strafe, für nicht wenige aber auch eine Wohltat bedeuten, die ihnen die schwere Zeit der Strafe schneller hingehen läßt und die Gedanken ablenken hilft. Auch der bisher bereits (§§ 15 und 16 RStGB.) geltende Unterschied zwischen dem unbedingten Arbeitszwang des Zuchthauses und der Arbeitspflicht des Gefängnisses — bei letzterer Arbeit unter Berücksichtigung von „Fähigkeiten und Verhältnissen" des Gefangenen — wird, wie nicht verkannt werden darf, in der Praxis durch das Gebot eines rationellen[21a]) Arbeitsbetriebes, das die Verwertung der Fähigkeiten eines jeden fordert, erheblich abgeschwächt.[22]) Kein vernünftiger Anstaltsleiter wird übrigens grundsätzlich einen Zuchthausgefangenen zu einer für ihn ungeeigneten Arbeit zwingen, die ihn seinem Beruf entfremdet und sein späteres Fortkommen erschwert oder seiner Vorbildung und Fähigkeit nicht entspricht. So ergibt die Bestimmung der einzelnen Strafarten nach der Form und Schwere der Arbeit keine absoluten Werte. Immerhin erschien der Kommission als große verwertbare Richtlinie der bisher geltende, aber in der Praxis nicht immer scharf genug durchgeführte Standpunkt gerechtfertigt, die einzelnen Strafarten in der Hauptsache nach der Gestaltung der Gefangenenarbeit zu unterscheiden und zwar ist:

1. Für die Zuchthausstrafe unbedingter Arbeitszwang in- und außerhalb der Strafanstalt — in letzterem Falle unter Trennung von freien Arbeitern — bei der höchsten zulässigen Arbeitszeit vorzuschreiben.

2. Für die Gefängnisstrafe ist Arbeitszwang unter tunlichster Berücksichtigung der Lebensverhältnisse — d. h. in weiter Fassung: aller Bedingungen, unter denen der Gefangene gelebt hat, — bei geringerer Arbeitszeit (§ 28, Absatz 2) maßgebend. Ausnahmsweise ist Selbstbeschäftigung zulässig; eine kasuistische Regelung ist absichtlich im Interesse der Freiheit der Entscheidung vermieden.

3. Für die Haftstrafe gilt grundsätzlich Selbstbeschäftigung. Wird diese nicht beschafft, so tritt Zwangsarbeit, die

[21a]) Mit Recht betont Kriegsmann, Einleitung S. 20 ff und 216, die Notwendigkeit moderner Betriebstechnik auch im Gefängnis.

[22]) Vgl. Begründung z. VE, I., S. 66, ferner Grundsätze d. Bundesrats § 18.

den Lebensverhältnissen tunlichst zu entsprechen hat, an deren Stelle.

4. Den Schwierigkeiten geregelter Beschäftigung für die Einschließungsgefangenen, die — in der Hauptsache den früheren Festungsgefangenen entsprechend — sich in einer *custodia honesta* befinden, sucht der Kommissionsvorschlag mit Anhaltung zur Selbstbeschäftigung zu begegnen. Hier wird an Arbeiten zur Fortbildung im Berufe, insbesondere Studien und geistige Arbeiten, zu denken sein, zu denen der Gefangene, falls er sich solche Arbeit nicht selbst auferlegt, angehalten wird.

§ 28, Absatz 1 gilt für die christlichen Bekenntnisse und die Israeliten. Das weitere ist den Ausführungsvorschriften überlassen.

Allgemein bestimmt § 28, Absatz 2, daß die Arbeitsdauer sich nach der Strafart richtet, so daß die Zeit für Erholung, Lektüre, Korrespondenz und andere Erleichterungen, zu denen insbesondere auch Privatstudien zur Fortbildung zu rechnen sind, mit der zunehmenden Schwere der Strafart entsprechend abnimmt. Die Grenzen der Arbeitszeit sind in Absatz 3 normiert: in der Regel 12 bis 8 Stunden. Beachtet man, daß der Zuchthausgefangene um 5 oder 6 Uhr morgens aufzustehen, um 8 oder 9 Uhr abends sich niederzulegen hat, so erscheint eine körperliche, intensive Arbeitsleistung von 12 Stunden als das Maximum, das billigerweise gefordert werden kann. Aus diesem Grunde hat die Kommission weitergehende Vorschläge[23]) sich nicht zu eigen gemacht. Vgl. dazu § 29, Absatz 3.

Durch § 29, Absatz 1 werden Arbeiten ausgeschlossen, welche für die Insassen überhaupt oder für den einzelnen im Hinblick auf seine Gesundheitsverhältnisse gefährlich sind. Selbstverständlich soll aber nicht eine unverständige Weichlichkeit geübt werden. Denn bei dem hygienisch allgemein günstigen Zustande der Anstalten und ihrer ärztlichen und gewerbepolizeilichen Ueberwachung ist eine auch im freien Leben nicht durchführbare Enge zu vermeiden, da sonst leicht der Kreis der zulässigen Arbeiten allzu sehr eingeschränkt wird. Vgl. § 39, Absatz 1, § 71, Absatz 3, b und c und § 72, Absatz 4.

Bisher ist den Anstaltsbeamten in allen Bundesstaaten die Anfertigung von Kleidungsstücken sowie kleinen Reparaturen

[23]) Reich, Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 21, fordert, daß der Zuchthausgefangene zu „einer Höchstleistung durch Zwang" (d. h. Ordnungsstrafe), der Gefängnisgefangene zur Mehrleistung durch Belohnung angehalten werde. (Fußnote S. 22.)

des Hausgerätes durch Gefangene gestattet und damit eine Verbesserung ihres Einkommens gewährt. Die Kommission hat nicht verkannt, daß die Entziehung einer solchen aus der Eigenart des Amtes hergeleiteten Vergünstigung stellenweise eine Härte bedeuten kann; sie hat trotzdem mit Rücksicht auf mancherlei schlimme Nachteile, die jene Arbeiten für das Ansehen der Beamten, mithin für die Disziplin und für den Anstaltsbetrieb erfahrungsmäßig mit sich bringen, sie beseitigt (Absatz 2)[24]), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß den Beamten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Absatz 3 bestimmt, daß — soweit angängig — ein Arbeitsmaß (Pensum) festgelegt werde, wie es bisher für die meisten rein mechanischen Arbeiten üblich ist. Nicht das vielfach angefeindete Pensum an sich ist ein Fehler, sondern nur die schematische oder sonst falsche Handhabung. Die Bestimmung über die Arbeitsdauer der einzelnen Strafarten ergibt, daß der Gefangene auch über das festgelegte Pensum, das einer Durchschnittsleistung entspricht, zur Arbeit verpflichtet ist.[25])

§ 30, Absatz 1 enthält das bisher allgemein Giltige. Den Vorschlag Freudenthals,[26]) daß der Staat „aus der Arbeitsleistung der Gefangenen seine Strafvollzugskosten zu decken verschmähe“ und den gesamten Arbeitsertrag dem Sträfling und dessen Familie zugute kommen lasse, konnte sich die Kommission nicht zu eigen machen. Es ist nicht nur eine Uebung seit Jahrhunderten, sondern entspricht dem inneren Wesen der meisten Strafen, daß der Arbeitszwang zugunsten der Allgemeinheit einen Teil der Strafe darstellt. Da der Gefangene nicht als private Existenz, sondern kraft eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses eingesperrt ist, ergreift dieses naturgemäß auch seine ökonomische Betätigung mit. Wollte man dieser eine privatrechtliche Sonderstellung als Regel geben, so würde eine Unsumme von Abrechnungen, Kautelen, Querelen und Betriebsschwierigkeiten sich ergeben. Der Betrag der Straferstehungskosten, welche aber die meisten zudem gar nicht zahlen, müßte sich hoch steigern, wenn der Staat bezw. der Steuerzahler bei Freigabe allen Arbeitsertrags nicht zu schwerem Schaden kommen sollten. Eine zu glimpfliche Behandlung der Sträflinge würde auch nicht der Volksanschauung entsprechen und es besteht auch keine Aussicht, daß diese

[24]) vgl. Reich a. a. O. S. 25.

[25]) Reich a. a. O. schlägt ein „allmählich fortschreitendes Arbeitsmaß“ für jeden einzelnen Gefangenen vor, eine Forderung, die in großen Anstalten nur sehr schwer durchführbar ist.

[26]) Freudenthal in Festschrift für v. Liszt: „Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts“, S. 240.

finanziell sehr weitgehende Forderung von der Gesetzgebung angenommen würde. Vgl. § 71, Absatz 1, e.

Absatz 2 trifft Bestimmungen über die Arbeitsbelohnung, die den bisher geltenden Normen gemäß als ein Geschenk betrachtet wird, auf das ein Rechtsanspruch nicht besteht.[27])

Ausdrücklich soll nunmehr gesetzlich festgelegt werden, daß ein klagbarer Anspruch ausgeschlossen und die Entscheidung über Höhe und Aushändigung der Gutschrift in die Hand der Verwaltung gelegt sei. Diese hat dafür zu sorgen, daß nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit verfahren, insbesondere eine leichtsinnige und unsinnige Vergeudung des ersparten Arbeitsgeschenkes verhindert werde, das vornehmlich der Wiedergewinnung einer Existenz nach der Strafe dienen soll.

Ebenso entspricht es den bestehenden Bestimmungen, daß die Einnahme aus der Selbstbeschäftigung dem Gefangenen selbst zugute kommt, der zu einer gewissen Entschädigung an den Staat verpflichtet werden kann; § 27, Absatz 5 und § 71, Absatz 1, d.

§ 30, Absatz 3 bestimmt die Unpfändbarkeit des in den Rechnungsbüchern der Anstalt gutgeschriebenen oder des zur Aushändigung an Gefangene den Fürsorgestellen überwiesenen oder des den Gefangenen ausgehändigten Arbeitsgeschenks gegenüber gewissen privaten und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen.[28])

Absatz 4 soll der Verwaltung die Möglichkeit gewähren, vorsätzlich oder „grobfahrlässig“[29]) zerstörtes Anstaltsgut aus der Arbeitsbelohnung des Gefangenen zu ersetzen und in gleicher Weise für die Kosten bei Entweichungen Ersatz zu erhalten. Aus Billigkeitsgründen ist die Vorschrift im Gegensatz zu Gennats Vorschlag für die Verwaltung nicht bindend, dagegen hat die Kommission den Ausdruck „grobfahrlässig“ aufgenommen und damit die Fälle von Fahrlässigkeit auf solche eingeschränkt, in denen der Gefangene die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders tadelnswerter Weise außer acht gelassen hat (§ 276 BGB.)

[27]) Klein: „Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen“, Berlin 1910, S. 453; daselbst Ausführungen über die bestehende Rechtslage der Gutschrift.

Die gleiche Auffassung ergibt die Darstellung bei Degen und Klimmer: „die Strafvollstreckung in den Bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten“, S. 223 ff.

[28]) Klein a. a. O. Ueber die Pfändbarkeit des Peculiums.

[29]) Besonders von Reich und Gennat gefordert. Letzterer, a. a. O. S. 346, spricht von „grobfahrlässiger“ Beschädigung.

Während in § 31, Absatz 1 und 2 die Grundsätze festgelegt werden, die in Deutschland in steigendem Maße und zu einem erheblichen Teil durchgeführt sind, die Arbeitskräfte der Gefangenen möglichst für öffentliche, insbesondere Anstaltszwecke auszunutzen und berechtigten aber auch vielfach unberechtigten Klagen über Konkurrenz der Gefangenenarbeit vorzubeugen, verlangt Absatz 3 ausdrücklich eine stärkere Verwertung der Gefangenen zu gemeinnützigen Arbeiten, eine Forderung, die immer mehr erhoben [30]) wird und auch die öffentliche Meinung für sich gewonnen hat; vgl. § 10, Absatz 5, § 71, Absatz 2 und § 72, Absatz 2, d.

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

§§ 32—34.

Zu §§ 32, 33 vgl. § 71, Absatz 1, b. Aus der Einrichtung der Beköstigung unter dem Zweck der Erhaltung der Gesundheit, wie aus den Ordnungspflichten des Gefangenen folgert die Kommission ohne besondere Bestimmung, daß der Versuch, sich auszuhungern, mit Zwang zu bekämpfen wäre,[30a]) ebenso wie der Selbstmord überhaupt tunlichst zu verhüten wäre. § 32, Absatz 2 beseitigt die bisher übliche entehrende Haar- und Barttracht, das Kahlscheren der Zuchthausgefangenen. Die Kommission stellt sich auf den besonders von Krohne [31]) vertretenen Standpunkt, daß eine Maßregel, die nur den Charakter des Entehrenden in sich trägt, dem herrschenden Prinzip des modernen Strafvollzuges widerspricht, das die Resozialisierung und Wiedergewinnung des Verbrechers erstrebt.

Die Kommission hat in den §§ 33, 34 und 35 versucht, einzelnen Strafarten auch durch die Zulassung von Erleich-

[30]) Kriegsmann a. a. O. S. 220: „Man geht nicht fehl, wenn man diese Arbeit (Außenarbeit) in Freiluftzuchthäusern als eine der entwicklungsfähigsten Einrichtungen unseres Strafvollzuges betrachtet.“ — v. Baehr, Zuchthaus und Gefängnis, 1912, S. 195 ff. — „Die Anwendung setzt allerdings sorgfältige Personenauswahl und Vollzug einer längeren Strafstufe in Innenanstalten voraus.“

[30a]) Vergleiche auch Hamm in DJSt. 1913, S. 632.

[31]) Krohne bemerkt gegenüber dem Entehrenden der Kleidung und Haartracht im Zuchthause (Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag S. 214): „Offenbar soll diese Maßregel dazu dienen, den Zuchthaussträfling zu erniedrigen. In wessen Augen? Die Außenwelt sieht ihn nicht in dieser Tracht“ . . . . Liegt das im Strafzweck, das ohnehin geschwächte Ehrgefühl des Gefangenen vollständig zu ersticken?

terungen und Vergünstigungen einen besonderen Charakter zu geben und damit weitere Unterscheidungsmerkmale zu schaffen. Zu diesen Vergünstigungen gehören die Selbstbeköstigung, der sog. Einkauf aus dem gutgeschriebenen Arbeitsverdienst oder aus eigenem Gelde, die Benutzung eigener Kleider, Wäsche, Bettzeug, die Dauer der Bewegung im Freien und (§ 42) die Lektüre. Das gewährte Mehr oder Weniger charakterisiert die Schwere der Strafe; vgl. dazu § 23.

In § 33, Absatz 1 wird entsprechend dem Beschluß des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden [32]) eine Unterscheidung in Gestattung der eigenen Kleidung zugunsten der Gefängnisgefangenen ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gemacht; ähnliche Bestimmungen, aber wesentlich eingeschränkt, enthält § 67, Absatz 9 DO. d. M. d. I. in Preußen.

Absatz 2 läßt ausschließlich aus Gesundheitsrücksichten bei Gefängnisgefangenen eine geeignete Selbstbeköstigung zu, falls die Anstalt aus Gründen ihrer Einrichtung eine von der allgemeinen abweichende genügende andere Kost nicht zu beschaffen vermag.

Die Einwendungen Gennats [33]) sind als stichhaltig nicht anerkannt. Die Selbstbeköstigung wird allerdings in erster Linie bei Bessersituierten d. h. für solche, „die über Mittel verfügen“ in Betracht kommen. Gerade diese Kreise werden aber unter Umständen durch eine ungeeignete Gefängniskost über Gebühr gesundheitlich geschädigt oder gar ruiniert. Umgekehrt folgt aus der Zulassung kein Zwang, allerorten zur allgemeinen Anwendung zu schreiten. Denn es handelt sich, abgesehen von den Einschließungsgefangenen, denen Bier und Wein als Teil der Selbstbeköstigung ohnedies gewährt zu werden pflegen, immer nur um eine Fakultät der Anstaltsverwaltung, welcher daher auch die Bemessung im einzelnen anheimsteht.

Den Einschließungsgefangenen ist nämlich Selbstbeköstigung, eigene Bekleidung usw. uneingeschränkt, den Haftgefangenen fakultativ für die Anstaltsverwaltung gestattet, letzteres mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Gefangenenmaterials, in dem sich auch künftig viele verkommene und kriminell belastete Elemente befinden werden, denen diese Vergünstigung nicht zukommen kann.

Reich — Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 26 und 38 — will eigene Kleider und Betten sowie Selbstbeköstigung auf Gefangene in Einzelhaft beschränken und den Jugendlichen aus erziehlichen Gründen versagen. Diese Auffassung würde nach

[32]) Bl. Gefängn. K. Bd. 40, S. 44 ff.

[33]) Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 349.

Ansicht der Kommission zu unbilligen Härten führen, z. B. wenn Einzelhaft aus irgend welchen Gründen nicht möglich ist. Die befürchteten Schwierigkeiten lassen sich vermeiden. Vgl. auch § 49.

Zu Absatz 4 sei bemerkt, daß ausdrücklich nur Branntwein, nicht aber Bier und Wein, die in vielen Gegenden Deutschlands[34]) ein schwer entbehrliches Volksgetränk bilden, aus dem Gefängnisse ausgeschlossen sind. Die gesetzliche Festlegung einer absoluten Abstinenz würden Einschließungs- und Haftgefangene in vielen Landesteilen als eine ganz besondere Härte empfinden.

Absatz 5 läßt die eigene Kleidung auf Transporten usw. fakultativ zu, um dem Gefangenen und dessen Familie das Entehrende einer Vorführung in Sträflingskleidung zu ersparen oder zur Vermeidung von unnötigem Aufsehen oder Verkehrsstörungen. Daß diese Vergünstigung gefährlichen und fluchtverdächtigen oder viel bestraften Elementen nicht zugedacht ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

§ 34, Absatz 1 bestimmt die Zulässigkeit des sog. „Einkaufs“ aus dem gutgeschriebenen Arbeitsverdienst und stellt sich damit auf den von der Mehrheit des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten in Dresden[35]) vertretenen Standpunkt, unter entsprechender Abstufung nach der Strafart. Grundsätzlich sind hier, da es sich vorzüglich um Kostverbesserung handelt, alle alkoholischen Getränke, die als Genußmittel zu betrachten sind, ausgeschlossen. Vgl. § 71, Absatz 1, e.

Absatz 2 bedarf keiner weiteren Erläuterung. Er läßt bei schweren Arbeiten im Freien (Kanal-, Erdarbeiten usw.) für die Zuchthausgefangenen — wie schon jetzt u. a. in Preußen und Bayern — die Gewährung von Tabak bezw. Bier zu, die erfahrungsgemäß ein ausgezeichnetes Stimulans für solche Arbeiten sind.

Daß den Haft- und Einschließungsgefangenen der „Einkauf“ von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln auch aus eigenem Gelde zu gestatten ist — Absatz 3 — ergibt sich folgerichtig aus der Bestimmung des § 33, Absatz 3.

[34]) In Bayern ist ein mäßiger Genuß von Bier und Wein — als Einkauf — auch bei Zuchthausgefangenen für besonders schwere Außenarbeit „als Aufmunterung“ zulässig. Vgl. Degen und Klimmer a. a. O. S. 97, 92, 233.

[35]) Dresdener Beschlüsse. Bl. Gefängn. K. Bd. 40, S. 141.

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle.

§§ 35—40.

Aufenthalt oder Bewegung im Freien (§ 35) wird allgemein auf mindestens eine Stunde aus Gründen der Gesundheitspflege festgelegt.[36])

Absatz 3 bestimmt eine besondere Berücksichtigung der Jugendlichen und fordert für diese zwei Stunden Freizeit, die auch zu körperlichen Uebungen verwendet werden sollen, wie sie mit gutem Erfolg in den größeren Anstalten bereits zumeist eingeführt sind. Die Kommission hat damit jedoch die Einführung körperlicher Uebungen bei Gefangenen höherer Altersstufe während des „Aufenthalts“ im Freien keineswegs ausschließen wollen; sie bleibt besonderer Erwägung nach Art des Gefangenenmaterials überlassen.[37]) Auch an die Pflege des Zimmerturnens sei hier erinnert.

Zu Absatz 4 ist die Rechtslage zurzeit sehr verschieden. In Sachsen wird nach Reich vom dritten Arresttage an Bewegung im Freien gestattet. Die Innere Verwaltung in Preußen schreibt für Arrestanten (DO. § 169 Nr. 9) die „hausordnungsmäßige“ Bewegung im Freien, wie für die übrigen Gefangenen vor (DO. § 141, Absatz 1). In den Gefängnissen der Justiz sollen Arrestanten „tunlichst“ in gleicher Weise wie die übrigen Gefangenen, aber einzeln ins Freie geführt werden.

Die Bewegung im Freien ist bei der meist sehr mangelhaften Luftzirkulation in den Arrestzellen ein unbedingtes gesundheitliches Erfordernis, auf das nicht verzichtet werden kann, um die Strafe zu verschärfen. Aerztliche Bedenken gegen die Vollstreckung von Arreststrafen werden bei Gewährung der Bewegung im Freien seltener geäußert werden.

Zu §§ 36, 37 und 38: Die Kommission hat sich für das gesamte Gebiet der Krankenbehandlung auf den Standpunkt gestellt, daß jede gesundheitliche Schädigung des Gefangenen zu vermeiden ist. Der Strafvollzug hat in Vielem Halt zu machen am Krankenbette, vor Schwangerschaft und Geistesstörung. Auch entspricht eine Krankenbehandlung von langer Dauer regelmäßig nicht den Aufgaben eines Gefängnislazaretts. Aus diesem allgemeinen Standpunkt ergibt sich der Inhalt der

[36]) So § 1925 der Geschäftsordnung der Königlich sächsichen Justizbehörde; in Preußen § 78 der Justiz-Gefängnisordnung schreibt mindestens ½ Stunde, die Innere Verwaltung D. O. § 141: ½—1 Stunde vor. Bayern 1 Stunde in Strafanstalten, § 42 Hausordnung.

[37]) Vgl. § 141, Absatz 3 D. O. d. preuß. Verwaltung des Innern; Krohne, Lehrbuch, S. 441; ferner Bayern bei Degen und Klimmer a. a. O. S. 209 (§ 42, Absatz 2).

Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38. In diesen wird Beurlaubung Erkrankter und Schwangerer, Krankenhausbehandlung und Heranziehung von Spezialärzten vorgesehen. Auch die Heranziehung eines Arztes auf Kosten des Gefangenen kann gestattet werden.

§ 38 fordert für die Behandlung Geisteskranker „Sachverständige". Gemeint sind irrenärztlich vorgebildete Aerzte, damit eine Verkennung von Geistesstörung, fortgesetzte Bestrafung vermeintlicher Simulanten und falsche Behandlung von Kranken, bis schließlich unheilbare Geistesstörung eingetreten ist, vermieden werde. Für größere Strafanstalten ist im Prinzip unbedingt zu fordern, daß der Anstaltsarzt auf irrenärztlichem Gebiete sachverständig ist, andernfalls wird ein Spezialist dieses Gebietes zur Beurteilung und Behandlung der erkrankten Gefangenen heranzuziehen sein. Bemerkt sei noch, daß Absatz 2 unter einer „auswärtigen" öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt nur eine von der Strafanstalt vollkommen getrennte Anstalt versteht; gemeint ist „auswärts von der Strafanstalt".

§ 40 schließt sich dem sächsischen Anatomiegesetz [38]) an und fordert als Regel die Verwertung von nicht zur Beerdigung eingeforderten Leichen im Interesse der Wissenschaft zum Wohle der Allgemeinheit. Die fakultative Fassung „können" hat nicht den Sinn eines Beliebens der Verwaltungen, sondern ist gewählt, weil Aufgabe der „Vorschläge" nur die Feststellung der Befugnisse der Strafanstalten gegenüber Gefangenen sein kann. Ein unbedingtes Gebot der Ueberweisung andererseits könnte an Hindernissen der Entgegennahme wegen Temperaturschwierigkeiten, zu große Entfernung, Ferien usw. scheitern. Den richtigen Gebrauch der Bestimmung des Näheren vorzuschreiben, ist Sache der Landesverwaltungen.

Absatz 2 umfaßt den in Absatz 1 bezeichneten Kreis von Personen.

Es ist daran gedacht, daß — gleichfalls im Interesse der Wissenschaft — eine Obduktion der Leichen in der Regel vorgenommen wird. Die Ausführungsbestimmungen werden einzelstaatlich zu erlassen sein.

[38]) Sächsisches Anatomiegesetz vom Jahre 1912, das in Anlage beigefügt wird. Für Preußen vgl. V. v. 9. Juni 1889, Min.Bl. f. d. inn. Verwaltg. S. 132 und DO. für die Strafanstalten usw. d. inn. Verwaltg. § 157.

Anlage zu § 40.

Ablieferung der Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken und die Oeffnung von Leichen.

(Kgl. Sächsisches Gesetz vom 5. Oktober 1912; G.- u. V.-Bl. S. 465.)

§ 1.

(1) Menschliche Leichen, deren Bestattung nicht von Angehörigen, Erben, Vermächtnisnehmern oder anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen auf eigene Kosten übernommen wird, sind unbeschadet der Vorschrift des § 486, Absatz 5 der Strafprozeßordung zu wissenschaftlichen Zwecken abzuliefern.

(2) Die Ablieferung erfolgt 48 Stunden, die wissenschaftliche Verwendung frühestens 72 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung der Leiche. Bis dahin kann die Bestattung übernommen werden.

(3) Für die Ablieferung hat, wenn der Tod in einer öffentlichen Anstalt erfolgt ist, die Anstaltsverwaltung, andernfalls die Ortspolizeibehörde zu sorgen. Durch die Ausführungsordnung können auch noch andere Ablieferungsstellen bestimmt werden.

§ 2.

Die Ablieferung unterbleibt, wenn

a) der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken entgegenstehen,

b) die Leiche schon so verwest ist, daß sie zu anatomischen Lehrzwecken nicht mehr tauglich erscheint,

c) ihre Annahme zu solchen Zwecken abgelehnt wird,

d) die an sich zur Ablieferung verpflichtete Stelle ausnahmsweise aus einem besonderen Grunde davon absieht. Als ein besonderer Grund gilt nicht, daß die Bestattung aus privaten Mitteln gesichert ist.

§ 3.

(1) Die Ablieferung erfolgt in der Regel an das anatomische Institut der Universität Leipzig. Für gewisse Fälle kann auch die Ablieferung an den militärärztlichen Operationskursus im Garnisonslazarett zu Dresden, an die Kunstakademie zu Dresden oder an eine andere wissenschaftliche Anstalt angeordnet werden.

(2) Die Kosten der Ablieferung trägt die Anstalt, welche die Leiche empfängt.

§ 4.

Die für wissenschaftliche Zwecke nicht verwendeten Teile der Leiche werden von der Anstalt (§ 3, Absatz 2) und auf deren Kosten in angemessener Weise bestattet.

§ 5.

(1) In den Hausordnungen solcher öffentlichen Anstalten, in denen vornehmlich Kranke verpflegt werden, sowie der dem Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten können Bestimmungen über die Leichenöffnung der in diesen Anstalten Versterbenden getroffen werden. Besteht nach §§ 1 und 2 eine Verpflichtung zur Ablieferung, so erfolgt diese erst nach der Leichenöffnung.

(2) Die Oeffnung hat unter möglichster Schonung der äußeren Beschaffenheit der Leiche zu erfolgen. Sie darf nur soweit ausgedehnt werden, als sie zur Beurteilung des gerade vorliegenden Krankheitsfalles und der Todesursache nötig ist.

§ 6.

§ 36, Absatz 2 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (G.- und V.-Bl. S. 257) tritt insoweit außer Wirksamkeit, als eine Ablieferung von Leichen zu anatomischen Lehrzwecken erfolgt.

§ 7.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch die Ausführungsverordnung [39]) bestimmt.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

[39]) Die Ausführungsverordnung ist gleichzeitig publiziert und das Gesetz am 15. November 1912 in Kraft getreten.

F. Bildungsfürsorge. [40])

§§ 41—42.

Der Besserungszweck der Strafe stellt den Strafvollzug vor erziehliche Aufgaben, zu deren Lösung er auch des Schulunterrichts bedarf. Abgestellt auf erziehliche Einwirkung und intellektuelle Hebung schafft der Schulunterricht ferner ein wirksames Gegengewicht gegen die Eintönigkeit der Strafe und die Gefahren der Einzelhaft.

Mit voller Absicht sind die Bestimmungen des § 41 ganz allgemein gehalten, aus der Erwägung, daß es nicht die Aufgabe eines Strafvollzugsgesetzes sei, über Zweck und Ziel des Unterrichts im Strafvollzug, über die Grenzen der Schulpflicht, über die Zahl der Unterrichtsstunden und die Methode des Unterrichts detaillierte Vorschriften zu geben, daß vielmehr die Regelung dieser Materie durch die Schulordnungen und Dienstanweisungen der Einzelstaaten zu erfolgen habe. Vgl. § 72, Absatz 2, e, zumal je nach der Belegung der einzelnen Anstalt Aufgabe und Ausführungsmöglichkeiten verschieden sind.

Büchereien (§ 42) sind für den Strafvollzug eine anerkannt notwendige Einrichtung zur Befriedigung des bei den Gefangenen bestehenden Bedürfnisses geistiger Anregung, Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Wert und Bedeutung geeigneter Lektüre ist kaum hoch genug anzuschlagen, insbesondere bei langen Strafen und in Einzelhaft.

Der Schwere der Strafarten entsprechend, sehen die „Vorschläge“ für Haft- und Einschließungsgefangene bei der Beschaffung von Büchern und Schriften ein größeres Maß von Freiheit vor als für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene, die in der Regel nur Bücher und Schriften aus der Sammlung der Anstalt entnehmen dürfen. Ausnahmsweise, und sofern sie sich in Einzelhaft befinden, können für sie auch Zeitungen und Fachschriften zugelassen werden, die nicht in der Bücherei der Anstalt vorhanden sind. Verständige Rücksichten auf das spätere Fortkommen dieser Gefangenen machen die Ausnahmebestimmung nötig. Deswegen ist es nicht angängig, zwischen Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen zu unterscheiden. Denn auch der Zuchthausgefangene soll im Strafvollzuge auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet werden. Gerade er kann eine Zeitung, namentlich eine Fachschrift, besonders nötig haben, wenn er nach langer Strafe nicht weltfremd in die Freiheit zurückkehren soll; man denke beispielsweise nur an einen Elektrotechniker.

[40]) Vgl. Behringer, Die Gefängnisschule. 1901.

Absatz 3 ergibt, daß auch die von den Haft- und Einschließungsgefangenen anzuschaffenden Bücher usw. der Kontrolle unterstehen.

Den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen ist durch § 49 Rechnung getragen.

G. Verkehr.
§§ 43—45.

Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen nach außen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe. Seine Gewährung bedeutet eine Durchbrechung der starren Absperrung von der Außenwelt. Sie ist eine jederzeit widerrufliche Vergünstigung, deren Maß und Voraussetzung verschieden festzusetzen ist, da die Gewährung von Besuch und schriftlichem Verkehr sich besonders zur Differenzierung der Strafarten und zur individualisierenden Behandlung der Gefangenen eignet.

Der Verkehr der Gefangenen nach außen war in früheren Zeiten gänzlich ausgeschlossen oder doch wesentlich beschränkt. Heutzutage wird er mit Recht häufiger zugelassen aus humanitären Erwägungen in der Erkenntnis, daß es für den Gemütszustand, das spätere Fortkommen des Gefangenen, für seine Rückkehr in geordnete Verhältnisse von hohem Werte sei, wenn die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen gepflegt werden. Deswegen soll der Besuch (§ 43) zunächst auch nur den Angehörigen (i. S. des § 52 RStGB.) gestattet werden. Im Interesse des späteren Fortkommens, zur Verhütung schwerer wirtschaftlicher Nachteile oder aus sonstigen gewichtigen Gründen müssen aber auch Besuche anderer Personen, z. B. von Rechtsanwälten oder Fürsorgeorganen, Freunden usw. und in kürzeren Fristen zulässig sein. Vgl. § 69, Abs. 3.

Aus Rücksicht für die Ordnung und Sicherheit der Anstalt, zur Verhütung von Fluchtversuchen und Durchstechereien, sowie u. a. aus straferziehlichen Gründen, ist die Gegenwart eines Beamten während der Besuche regelmäßig notwendig.

Gegen Einschließungsgefangene ist eine Kontrolle nur insoweit angebracht, als sie zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich ist.

Da die Gestattung der Besuche nur eine Vergünstigung ist, muß die Möglichkeit bestehen, bei Mißbrauch einzelne Besucher auszuschließen oder die Besuche zu beschränken oder gänzlich zu verbieten. Es kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Verbot für einen längeren, jedoch bestimmten Zeitraum,

unter Umständen bis zum Strafende, zu erlassen. Von der Festsetzung einer genaueren Zeitgrenze ist Abstand genommen.

Aehnlich wie mit den Besuchen verhält es sich mit dem schriftlichen Verkehr (§ 44) der Gefangenen; auch dieser soll in gewissen Grenzen tunlichst begünstigt werden.

Ueber den Wert und die Bedeutung des Briefwechsels vgl. insbesondere Krohne.[41]) Der briefliche Verkehr unterliegt der Aufsicht des Vorstandes; für ihn besteht hiernach die Pflicht, von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Briefe Kenntnis zu nehmen. Die gleiche Befugnis soll dem Geistlichen, in besonderen Fällen dem Arzte und bei den Jugendlichen immer dem Lehrer zustehen. Damit wird das verfassungsmäßig geschützte Briefgeheimnis durchbrochen. Die für die Gefangenen eingehenden Briefe sind nahezu immer verschlossen und an jene adressiert, auch nach dem präsumtiven Willen der Absender, nicht zur Kenntnisnahme durch den Gefängnisvorsteher und andere Gefängnisbeamte bestimmt.

Es empfiehlt sich dringend, die Rechte der Gefängnisbeamten und die ihnen korrespondierenden Pflichten der Gefangenen hinsichtlich des Briefgeheimnisses im Gesetze klar zum Ausdruck zu bringen.[42])

Die ein- und ausgehenden Briefe liefern vielfach wertvolles Material für die Seelsorge; die Mitteilung an den Geistlichen ist daher notwendig oder doch wünschenswert. Soweit der Briefinhalt für die ärztliche Tätigkeit von Bedeutung ist, unterliegt die Kenntnisnahme auch durch den Anstaltsarzt wohl keinem Bedenken, im Gegenteil sie dient dem Interesse des Gefangenen, der Erhaltung seiner Gesundheit.

Den Inhalt der von Erwachsenen geschriebenen oder für sie bestimmten Briefe weiteren Stellen zugänglich zu machen, dafür gebricht es an einem zureichenden Grunde. Die Gefangenen empfinden den Eingriff in das Briefgeheimnis ganz besonders schwer, weil es Ihnen widerstrebt, daß von ihren oder ihrer Angehörigen Verhältnissen Andere Kenntnis nehmen. Das Verhältnis der Jugendlichen zu dem Lehrer als ihrem Erzieher und Berater aber ist derart, daß hier jene Bedenken schwinden.

Zur Differenzierung der Strafart, bei der meist kurzen Dauer der Haftstrafen und der relativen Harmlosigkeit der meisten Verurteilten, kann erwachsenen Haftgefangenen unbeaufsichtigter Briefverkehr dann ohne Bedenken widerruflich gestattet werden, wenn die Persönlichkeit Gewähr dafür bietet,

[41]) Lehrbuch, S. 490 ff.
[42]) a. M. Gennat, a. a. O., S. 357 ff.

daß Mißbräuche nicht zu befürchten sind. Wegen der Einschließungsgefangenen vgl. Absatz 3.

Die Gründe, die für die Gegenwart eines Anstaltsbeamten bei Besuchen sprechen, gelten auch für die vom Anstaltsvorsteher auszuübende Beaufsichtigung des schriftlichen Verkehrs. Zu Absatz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß das über die Besuche Gesagte. Nur ist bei Absatz 2 noch hervorzuheben, daß das Verhältnis der Jugendlichen zu ihren Eltern einen regeren brieflichen Verkehr wünschenswert macht. Die Zahl der jugendlichen Gefangenen wird nicht sehr groß sein; eine Gefahr der Ueberbürdung des Vorstehers durch Gestattung häufigeren Briefwechsels besteht daher wohl nicht.

Absatz 5. Wie im mündlichen Verkehr der Gefangene die Grenzen der Sitte und Wohlanständigkeit einhalten muß, so auch im brieflichen Verkehr. Verstößt er hiergegen, so wird sein Brief beanstandet und zurückbehalten. Werden von dritter Seite Briefe ungeeigneten Inhalts an Gefangene gerichtet, so werden sie nicht ausgehändigt. Es wäre aber eine unmotivierte Härte, auch den einwandfreien Teil der Mitteilung dem Gefangenen vorzuenthalten.

Absatz 6. Geisteskranke Gefangene, insbesondere Querulanten, haben bekanntermaßen einen ausgesprochenen Drang nach regem schriftlichem Verkehr. Sie werden dadurch zur Plage für alle mit dem Strafvollzuge befaßten Organe und für alle Personen, die mit ihrem Strafprozeß, mit ihren persönlichen oder vermögensrechtlichen Verhältnissen irgendwie befaßt waren. Niemand entgeht ihren Verdächtigungen, Verleumdungen und Beleidigungen. Die Belästigung der Behörden steht im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der Schriftstücke.[43]) Durch die Aufnahme der einschlägigen Bestimmung aus der badischen Gefängnisordnung, die sich gut bewährt hat, glauben die „Vorschläge“ geeignete Remedur zu schaffen. Durch die erforderliche Zustimmung des Arztes und die Vorschrift des § 72, Absatz 2, f ist den Gefangenen ausreichender Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung des § 44 gewährleistet.

Dem Gefangenen soll die Rückkehr ins bürgerliche Leben und sein Fortkommen soweit tunlich erleichtert werden, weshalb ihm für diese Zwecke und um ihn vor Rechts- und Vermögensnachteilen zu bewahren, größere Freiheiten im Besuchs- und Briefverkehr eingeräumt werden. § 45, Absatz 1.

[43]) Treffend Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzuge, 1912, S. 34 ff.

Um die Gefangenen vor Willkür und Rechtsverletzung zu schützen, dürfen Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften, Aufsichtsbehörden überhaupt und selbst dann nicht zurückgehalten werden, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Die Folgen muß der Verfasser tragen. Im schriftlichen Verkehr mit anderen Behörden greift diese Einschränkung nicht Platz; Absatz 2.

H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen.[44])

§§ 46—49.

In der I. Lesung der „Vorschläge“ war in § 8 eine Bestimmung über Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche aufgenommen und im übrigen der Strafvollzug an Jugendlichen nur an denjenigen Stellen herausgehoben, an welchen er von dem Strafvollzuge an Erwachsenen abweicht. Dies war der Fall bezüglich der Arbeitsdauer (§ 37), der Arbeitspausen (§ 38), des Aufenthalts im Freien (§ 39), der Art der Arbeit (§ 42), des Schulunterrichts (§ 65), der Besuche (§ 67), der Schreiberlaubnis (§ 69) und der Disziplinarstrafen (§ 72).

Diese Behandlung der Jugendlichen bemängelt Reich (a a. O. Bd. 47, S. 11 ff.); er wünscht einen besonderen Abschnitt über den Strafvollzug an den Jugendlichen und macht dazu (S. 35 ff.) eingehende Vorschläge. Da eine solche Heraushebung diesen Strafvollzug als eine besonders geartete und besonders wichtige Aufgabe entsprechend kennzeichnet, so konnte sich die Kommission im Prinzip dem Wunsche nicht verschließen, wenn auch die Reich'schen Einzelpunkte überwiegend in das Gebiet der Ausführungsbestimmungen und Hausordnungen gehören. Es wurden daher in II. Lesung in einem besonderen Abschnitt diejenigen Punkte herausgehoben, welche im Strafvollzug an Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind. Es ist dies einmal der erziehliche Charakter des Vollzugs, namentlich bei der Arbeit (§ 46), dann die besondere Rücksichtnahme auf die geistige und körperliche Entwickelung (§§ 46 und 47, Absatz 2 und 3). Sonderbestimmungen über Kleidung, Beköstigung und Lagerung, sowie den Lesestoff sollen den Hausordnungen vorbehalten bleiben (§ 49); nur soll gesetzlich noch bestimmt werden, daß in der Oberkleidung

[44]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, II. S. 325; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 500; Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 113 ff., 146, 170; Reich, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 74 ff. und Bd. 47, S. 11 und 35 ff.

der jugendlichen Gefangenen eine sichtbare Unterscheidung vor den Erwachsenen durchzuführen sei (§ 48). Ein Recht auf Selbstbeschäftigung ist nicht gegeben, die Zulässigkeit aber vorgesehen (§ 47).

Im übrigen hat die Kommission es auch in II. Lesung für zweckmäßiger und einfacher gehalten, die für die Jugendlichen notwendigen Sonderbestimmungen an den einschlägigen Stellen der „Vorschläge" über den Vollzug an Erwachsenen unterzubringen. Dadurch werden Wiederholungen und Weitläufigkeiten vermieden. Denselben Weg geht auch der österreichische Entwurf des Gesetzes betr. Abänderung der Strafprozeßordnung im XXIX. Hauptstück: Vollzug der Freiheitsstrafen. In dieser Weise sind, abgesehen von § 4, der von den Anstalten und Abteilungen für Jugendliche handelt, folgende Sonderbestimmungen aufgenommen:

1. Religionsunterricht ist obligatorisch; §§ 26 und 72, Absatz 2, e.
2. desgleichen Schulunterricht; §§ 41 und 72, Absatz 2, e.
3. von den besonderen Genußmitteln ist Tabak ausgeschlossen; § 34, Absatz 2.
4. der Aufenthalt im Freien soll 2 Stunden währen und mit turnerischen Uebungen verbunden werden; § 35, Absatz 3.
5. in der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, sind die Jugendlichen den Haftgefangenen (14tägige Zwischenräume) gleichgestellt; § 43, Absatz 1.
6. auch bezüglich der Schreiberlaubnis sind die Jugendlichen den Haftgefangenen (14tägige Zwischenräume) gleichgestellt; § 44, Absatz 2.
7. es soll auch der Lehrer von der aus- und eingehenden Korrespondenz Kenntnis erhalten; § 44, Absatz 1.
8. als Disziplinarstrafen sind die am Strafort gegen Schulpflichtige geltenden Schulstrafen, also unter Umständen auch körperliche Züchtigung, zulässig; § 51, Absatz 1, c.
9. Dunkelarrest ist bei Jugendlichen ausgeschlossen; § 51, Absatz 4.

Sonderbestimmungen über Einzelhaft und vorläufige Entlassung erschienen nach den früheren Darlegungen nicht notwendig. Die besonderen Nahrungs- und Genußmittel (§ 34) bei Jugendlichen auszuschließen, wie Reich will, würde eine ungerechtfertigte Schärfung des Strafvollzuges an Jugendlichen sein. Daß § 23 (allmähliche Milderung des regelmäßigen

Strafvollzuges) auch für Jugendliche gilt, sei noch besonders hervorgehoben.

Mit dieser Regelung des Strafvollzugs an Jugendlichen dürfte der erziehliche Charakter des Vollzugs gesichert und der Rücksichtnahme auf die körperliche und geistige Entwickelung der Gefangenen, sowie der Individualisierungsmöglichkeit gebührend Rechnung getragen sein, ohne daß der Ernst des Strafvollzuges beeinträchtigt wird.

Alles Weitere ist Sache der Ausführungsbestimmungen und der Hausordnungen. Gerade die Erziehung Jugendlicher läßt sich nicht im einzelnen durch Gesetz regeln. Vgl. das oben über den Schulunterricht Gesagte.

Uebrigens wird voraussichtlich die Zahl der jugendlichen Gefangenen weiter abnehmen. In Preußen (Justiz) z. B. ist sie von 1562 im Jahre 1899 auf 385 im Jahre 1911 gesunken.[45]) Ein neues RStGB. dürfte u. a. bringen: die Erhöhung der Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre, die Berücksichtigung der geminderten Zurechnungsfähigkeit, die erweiterte Anwendung der Geldstrafe, die bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung, Erziehungsmaßregeln bei Absehen von Strafe, Schutzaufsicht und Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen. Damit und durch die Bestimmungen der in Aussicht stehenden Novelle zum StGB. und zur StPO. (Jugendgerichte) sowie die fortschreitende Wirkung der Fürsorgeerziehung und durch sonstige Vorbeugungsmaßregeln werden die Jugendlichen in den Strafanstalten noch seltener werden.

V. Disziplin und Ordnungsstrafen.[46])

§§ 50—53.

Von grundsätzlicher Bedeutung im Strafvollzug ist die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in der Anstalt. Der Gefangene, dem die Freiheit zur Strafe entzogen ist, hat sich jener Ordnung unweigerlich zu fügen; darin besteht der wesentlichste Teil des Strafübels. Maßgebend für das Verhalten des Gefangenen sind die Hausordnung (§§ 11 und 17) und die sie ergänzenden Vorschriften. Außerdem hat sich der

[45]) Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung, 1911, S. XI.

[46]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 353 ff. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 168 ff. Bl. Gefängn. K. Bd. 13, S. 106 ff. (I. Stuttgarter Versammlung, 1877). Bd. 28, S. 112 ff. (Braunschweiger Versammlung, 1897). Bd. 32, S. 382 ff. (Darmstädter Versammlung, 1898). Hentig, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 698.

Gefangene nach den allgemeinen Regeln des Anstandes und der Sitte zu richten und bleibt den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen. Pflicht des Gefangenen ist Gehorsam und Wahrhaftigkeit im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten. Diesem Grundgedanken der Disziplin gibt § 52 Ausdruck.

Durch jede Zuwiderhandlung gegen die Disziplin setzt sich der Gefangene der Bestrafung aus. Es soll damit nicht gesagt sein, daß bei jeder, auch noch so geringfügigen Uebertretung der Ordnung gestraft werden müsse; es wird sich vielmehr immer erst der Versuch empfehlen, den Gefangenen durch Mahnung, Warnung und Zurechtweisung in den Schranken der Ordnung zu halten.

Gelingt dies nicht, so müssen die erforderlichen Zwangs- und Strafmittel zur Verfügung stehen. Diese sollen so abgestuft sein, daß der Art der Verfehlung und der Eigenart des Gefangenen gebührend Rechnung getragen werden kann. Härte und Grausamkeit sind zu vermeiden; auf der anderen Seite müssen die Strafmittel ernst genug sein, um bösen Willen brechen zu können. „Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist charakteristisch für die kulturellen und sittlichen Anschauungen der Zeit, der es angehört.[47]) Auf diesem Gebiete ist daher einheitliche gesetzliche Regelung dringend notwendig.

Im Allgemeinen haben die bundesrätlichen Grundsätze (§ 34) eine Kodifizierung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Strafmittel gebracht und insoweit Einheitlichkeit geschaffen; sie haben jedoch bezüglich der Zuchthausgefangenen diejenigen Strafmittel, welche nicht in dem Verzeichnis aufgeführt sind, in einzelnen Bundesstaaten aber damals in Uebung waren, „in den bisherigen Grenzen“ aufrecht erhalten. Damit ist die körperliche Züchtigung in Preußen (innere Verwaltung), Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und Lübeck, der Lattenarrest in Sachsen und der Strafstuhl in Baden gegenüber männlichen Zuchthausgefangenen geltendes Recht geblieben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese besonderen Strafmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Strafanstalt nicht unbedingt notwendig seien. In der Mehrzahl der deutschen Anstalten sind sie abgeschafft, und man wird gewiß nicht behaupten können, daß dort die Disziplin schlechter sei als in den andern, die noch im Besitze jener Strafmittel sind. Wird doch auch dort zugegeben, daß von ihnen nur in ganz seltenen Fällen und mit großen Vorsichtsmaßregeln Gebrauch

[47]) Kriegsmann, a. a. O. S. 169.

gemacht werde. Sie konnte sich daher nicht entschließen, den Ausführungen von v. Michaëlis, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 21 beizutreten und hat diese Strafmittel gegenüber erwachsenen Zuchthausgefangenen nicht aufgenommen. Dagegen wurden in II. Lesung auf die Anregung von Gennat a. a. O. Bd. 46, S. 367 und Roth ebendort S. 378 (Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 394) bei noch schulpflichtigen Jugendlichen die Schulstrafen des am Ort der Strafverbüßung geltenden Rechts zugelassen.

Die Fesselung, die in I. Lesung als Strafmittel nicht aufgenommen war, ist zufolge der Ausführungen von Reich a. a. O. Bd. 47, S. 32, als Strafmittel gegenüber männlichen Zuchthausgefangenen in § 51, I, h vorgeschlagen. Als Sicherungsmittel soll sie auch gegenüber Gefängnis- und Haftgefangenen nach § 53 anwendbar sein. Die Art der Fesselung einheitlich zu bestimmen, wurde in § 71, Absatz 1, e dem Bundesrat vorbehalten. Bl. Gefängn. K. 32, S. 393 ff.

Der einfache Arrest soll zulässig sein bis zur Dauer von 6 Wochen. Daß mit dem Vollzug dieser Strafe besondere Genußmittel und Vergünstigungen, Lektüre, Besuche und Korrespondenz sich nicht vereinigen lassen, wurde besonders hervorgehoben.

Geschärft kann der Arrest werden durch Arbeits-, Bettlager- und Kostentziehung, sowie Verdunkelung der Zelle; letztere Schärfung auch bei Jugendlichen zuzulassen, konnte sich die Kommission um so weniger entschließen, als körperliche Züchtigung gegenüber den noch in schulpflichtigem Alter stehenden Gefangenen möglich ist. Auch Roth (a. a. O. Bd. 46, S. 378) erklärt: „Wird Züchtigung zugelassen, so ist Dunkelarrest entbehrlich.“ — Diese Schärfungen können einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Mit Dunkelarrest ist der Natur der Sache nach Arbeitsentziehung immer verbunden.

Dunkelarrest soll auf nicht länger als 4 Wochen verhängt werden können; dauert er länger als 7 Tage, so kommt Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Verdunkelung der Zelle am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Wegfall. Ueber den Genuß freier Luft während der Verbüßung einer Arreststrafe vgl. § 35, Absatz 4.

Kostschmälerung darf — aus gesundheitlichen Rücksichten — nicht länger als 2 Wochen dauern.

Für leichtere Straffälle ist vorgeschlagen:

a) die Kostschmälerung. Sie kann abgestuft werden in volle Kostschmälerung (bei Wasser und Brot) und in teilweise — Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 388 ff. —

(Entziehung des Mittagessens, des Frühstücks oder des Abendessens oder der Brotration und dergl.).

b) Entziehung des Bettlagers bis zu 1 Woche.

c) Entziehung der Arbeit in gleicher Dauer, jedoch nur bei Einzelhaft, da der Vollzug dieser Strafe in der Gemeinschaftshaft die Ordnung und Disziplin stören würde. Der abweichenden Ansicht Gennats (a. a. O. Bd. 46, S. 365) wurde nicht beigetreten. Jedoch kann ein Gemeinschaftssträfling, wenn zur Einzelhaft geeignet, zuvor in diese versetzt werden.

d) Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von 4 Wochen. Dies läßt sich auch in der Gemeinschaftshaft durchführen.

e) Entziehung von Vergünstigungen.

f) als gelindestes Strafmittel: der Verweis.

Die Entziehung der Bewegung im Freien ist nicht in das Strafenverzeichnis aufgenommen. Die Bewegung im Freien entzieht man zur Strafe besser nicht; sie ist ein unentbehrliches Gegengewicht gegen die Schädigungen bei der Einsperrung. Als leichtes Disziplinarmittel ist jene Entziehung also bedenklich, für schwerere Verstöße stehen andere Maßregeln zur Verfügung.

Gegen Einschließungsgefangene sollen mit Rücksicht auf den Charakter dieser Strafart als *custodia honesta* nur die in § 51, Absatz 1, a—e aufgeführten gelinderen Strafmittel zugelassen werden.

Auf Grund langjähriger Erfahrungen sind die Mitglieder der Kommission überzeugt, daß ein verständiger Anstaltsleiter mit diesen Strafmitteln auskommen und jeder Besonderheit des Straffalls und jeder Persönlichkeit Rechnung tragen kann, daß diese Strafmittel auch ausreichen, um den Ernst der Strafe zum Ausdruck zu bringen und die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Zuständig zur Verhängung von Strafen soll in der Regel der Anstaltsvorstand sein. Es ist sehr wichtig, daß die Disziplinargewalt nur in einer Hand liegt. Aber auch eine Aufsichtsbehörde muß Strafen verhängen können, wenn z. B. in einem an sie gerichteten Schriftsatz Ungehörigkeiten enthalten sind oder wenn der Vorstand in eigener Sache entscheiden müßte.

Zur Aufrechterhaltung der Autorität dürfen Beschwerden in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Vor jeder Bestrafung muß dem Gefangenen Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden; je nach Lage des Falles werden Zeugen oder

Sachverständige (Arzt, Aufsichtsbeamte usw.) zu hören oder sonst erforderliche Feststellungen zu treffen sein.

Jede Bestrafung muß aktenkundig gemacht werden, da sie für verschiedene Fragen im Strafvollzug (Begnadigung, vorläufige Entlassung etc.) von Bedeutung sein kann.

Bei der Vorschrift des § 52, Absatz 2 ist davon ausgegangen, daß Rechtshilfe im Vollzug von Disziplinarstrafen geleistet wird.

§ 52, Absatz 4 entspricht der Vorschrift des § 35, Absatz 2 der bundesrätlichen Grundsätze, die sich bewährt hat. Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 405 ff. Die schädlichen Wirkungen die man von der Mitteilungspflicht an den Arzt bezüglich des Vollzugs von Kostschmälerungen befürchtete, haben sich nicht gezeigt.

Daß Disziplinarstrafen durch Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht ausgeschlossen werden, war seither meist schon geltendes Recht. Bei schweren Verfehlungen gegen die Hausordnung, die zugleich eine Verletzung eines Strafgesetzes bilden, wird es sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin regelmäßig empfehlen, sofort gegen den Gefangenen mit einer Ordnungsstrafe vorzugehen. Uebrigens wird nicht jede Verfehlung gegen die Hausordnung, die zugleich eine Verletzung des Strafgesetzes enthält, dem Staatsanwalt mitzuteilen sein.

Neu sind die Bestimmungen des letzten Satzes in Absatz 1 und Absatz 5 des § 52. Durch erstere soll ermöglicht werden, daß die Strafe in Fällen, in denen sie neben der Sühne noch die Erzwingung einer Pflichterfüllung bezweckt, ausgesetzt, ermäßigt oder nachgelassen wird, wenn der Bestrafte sich nachträglich reumütig der Ordnung fügt. Gedacht ist hier z. B. an die zahlreichen Fälle, in denen ein Gefangener in augenblicklicher Aufwallung oder in Trotz die Arbeit verweigert hat; nicht selten kommt er schon nach wenigen Stunden disziplinarer Strafverbüßung zu besserer Einsicht und gibt nach. Die Strafe dennoch weiter zu vollziehen, wäre dann nicht selten zwecklose Härte.

Durch Absatz 5 des § 52 soll ein alter Streit aus der Welt geschafft werden. Bisher bestanden in Sachsen und Württemberg Bestimmungen in den Hausordnungen, wonach Arreststrafen auch über das Strafende hinaus in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollstreckt werden können. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da es nicht so selten vorkommt, daß Gefangene noch am letzten Tag der Strafverbüßung sich frech benehmen in der Annahme, man könne ihnen, wenn nicht

gerade eine Verletzung des Strafgesetzes vorliegt, nichts mehr anhaben. Die Rechtsbeständigkeit dieser Bestimmungen wurde aber angegriffen, Bl. Gefängn. K. Bd. 28, S. 112 ff. Es wurde hervorgehoben, daß die Freiheit nur auf Grund Gesetzes entzogen werden könne, daß aber ein dahin gehendes Landesgesetz mit Ziff. 2 des EG. zum RStGB. nicht vereinbar wäre. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat in Ziff. VII der Braunschweiger Beschlüsse zu Frage 3 mit großer Stimmenmehrheit für wünschenswert erklärt: „Neuregelung der Disziplinarstrafen, insbesondere mit der Maßgabe, daß die Disziplinarstrafe des Arrestes auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzug gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrestes die urteilsmäßige Strafzeit überschreiten sollte.“ Auch Gennat und Reich (a. a. O. Bd. 46, S. 369 und Bd. 47, S. 32) treten für diese Bestimmung ein; vgl. ferner a. a. O. Bd. 16, S. 125. Die Kommission konnte sich diesen Ausführungen nicht verschließen und schlägt die Vollziehbarkeit einer das Strafende überschreitenden Arreststrafe mit Beschränkung auf 1 Woche vor.

Auf der Braunschweiger Versammlung (1891) — a. a. O. Bd. 16, S. 118 ff., Sonderheft — wurde auch die Frage erörtert, ob nicht eine gesetzliche Strafverlängerung um die von Gefangenen im Arrest zugebrachte Zeit ratsam wäre. Die Versammlung sprach sich aber mit großer Mehrheit gegen diese Anregung aus. Die Kommission nahm daher, wenn schon nicht einstimmig, Umgang von einer solchen Bestimmung.

VI. Entlassung.

§§ 54—58.

A. Entlassung mit Strafende § 54.[48])

Der Gefangene muß am Entlassungstag so rechtzeitig die Strafanstalt verlassen dürfen, daß er sein Reiseziel noch erreichen oder wenigstens den größeren Teil seiner Reise, die nur in Ausnahmefällen mehr als einen Tag in Anspruch nehmen wird, zurücklegen kann.

Als Entlassungsstunde gilt im allgemeinen die von der Strafvollstreckungsbehörde angegebene Stunde des Strafbeginnes; ist eine solche nicht angegeben, so erfolgt die Entlassung am Morgen mit Beginn des Dienstbetriebs. Ist die Stunde des Strafbeginns angegeben und würde hiernach die Entlassungstunde auf eine vorgerückte Stunde fallen, so muß

[48]) Krohne a. a. O., S. 364 ff.

gesetzlich festgelegt werden, daß die Entlassung auch früher als zur berechneten Entlassungsstunde erfolgen darf. (§ 54, Absatz 1 und 2.)

Der zu entlassende Gefangene muß so gekleidet und mit Mitteln versehen sein, daß er sein Reiseziel ungehindert erreichen kann. Meist wird er während der Strafzeit so viel verdient haben, daß er Kleider und Reisegeld aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag; ist das aber nicht der Fall, z. B. wegen Kürze der Strafzeit oder wegen Krankheit, und stehen andere Mittel nicht zur Verfügung, so muß die Anstalt mit staatlichen Mitteln eintreten. (§ 54, Absatz 3.)

Der Besitz eines Entlassungsscheines kann dem Entlassenen unter Umständen von Nutzen sein; daher die Vorschrift des § 54, Absatz 4.

Die übrigen Formalitäten der Entlassung müssen durch die Hausordnungen geregelt werden.

Der Erlaß von Bestimmungen über eine einheitliche Strafberechnung ist in § 71, Absatz 1, a dem Bundesrat vorbehalten. Bisher bestehen in dieser Hinsicht viele Zweifel und Verschiedenheiten.

Ueber Schutzfürsorge und Schutzaufsicht vgl. § 69.

B. Vorläufige Entlassung.[49])

§§ 55—58.

Im Gegensatz zur Begründung des VE. (I. S. 96) und in Uebereinstimmung mit der des GE. (S. 82 ff.) wird die vorläufige Entlassung als „Bestandteil des Strafvollzugs“ in Anspruch genommen und dies durch ihre Hereinnahme in das Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck gebracht. Im einzelnen vgl. die Mannheimer Beschlüsse des Vereins (Bl. Gefängn. K. Bd. 45, S. 385). Die vorläufige Entlassung ist auch auf die Einschließungsgefangenen ausgedehnt. Die einzelnen Strafarten sind differenziert, so daß bei Zuchthaus $^3/_4$, mindestens aber ein Jahr, bei Gefängnis $^2/_3$ und mindestens 6 Monate, bei Haft und Einschließung $^1/_2$ und ebenfalls mindestens 6 Monate der Strafzeit, nach Abzug etwaiger Untersuchungshaft, verbüßt sein müssen. Ebenso die Strafrechtskommission in II. Lesung.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen der vorläufigen Entlassung besteht gleichfalls Uebereinstimmung mit den Be-

[49]) Mittermaier in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil IV, S. 507 ff. und die dort zitierte Literatur. Aschrott, Die Reform des RStGB. I, S. 110. Kueppers, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 104. Derselbe in ZStW. Bd. 34, S. 591 ff.

schlüssen der Strafrechtskommission und dem VE. Die „Vergangenheit“ des Gefangenen aus den Voraussetzungen zu streichen, erschien nicht ratsam, da sie bei der Beurteilung der Frage, ob dem Gefangenen für die Zukunft Vertrauen zu schenken sei, neben seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen und seiner Führung in der Anstalt wesentlich mit in Betracht kommen kann. Die Kommission ist aber keineswegs der Ansicht, daß dadurch ganze Kategorien von Gefangenen von der Wohltat der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen sein sollen. Es sind recht wohl Fälle denkbar, in denen auch vorbestrafte Gefangene der vorläufigen Entlassung teilhaftig gemacht werden. So z. B. die süddeutsche Praxis und in Preußen. Es wird davon ausgegangen, daß von der Einrichtung in allen Fällen, in denen sie nach dem Gesetz zulässig ist, auch in der Tat Gebrauch gemacht wird, so daß sie als wichtiges Glied eines gewissermaßen progressiven Strafvollzuges, als Schlußstein der Milderung des Strafvollzuges im Sinne des § 23 der „Vorschläge“ zu betrachten wäre.

Die Lebenslänglichen sind nicht aufgenommen. Es soll der Gnadeninstanz die Umwandlung einer lebenslänglichen in eine zeitliche Freiheitsstrafe vorbehalten bleiben.[50]) Aus letzterer kann sodann die vorläufige Entlassung berechnet und in Anwendung gebracht werden. Diese Praxis hat sich z. B. in Württemberg seit einer Reihe von Jahren bewährt.

Mit der Strafrechtskommission und dem GE. wird die Ausdehnung der Probezeit auf mindestens 2 Jahre vom erziehlichen Standpunkt aus für durchaus zweckmäßig gehalten. Dadurch wird sich die vorläufige Entlassung erst recht als Strafvollzugsmaßregel charakterisieren.

Bezüglich des Widerrufs der vorläufigen Entlassung, seiner Voraussetzungen und Folgen, sowie der Zuständigkeit der ihn verhängenden Behörde, folgen die Vorschläge den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Zweckmäßig erscheint aber ferner eine Bestimmung ähnlich der des § 26 des österr. Reg.-Entw. z. StGB. Es soll daher nach § 57, Absatz 4 und 5 ein Widerruf auch nach Ablauf der Probezeit möglich sein, wenn sich erst dann herausstellt, daß die Freiheit während der Probezeit mißbraucht wurde oder wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist. Im ersten Fall soll der Widerruf nach 3 Monaten (vom Ende der Probezeit an gerechnet), im letzten nach 6 Wochen seit dem

[50]) Deetjen, ZStW., Bd. 34, S. 699.

rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens endgültig ausgeschlossen sein.[51])

Die Bestimmungen über die einstweilige Festnahme und ihre Folgen stimmen mit den Beschlüssen der Strafrechtskommission überein.

Die Schutzaufsicht über vorläufig Entlassene ist in § 69 geregelt.

Empfehlend sei hier endlich auf eine der vorläufigen Entlassung ähnliche Einrichtung für kürzere Strafen, die sogenannte Beurlaubung auf Wohlverhalten nach badischem Muster hingewiesen, die in den Gesetzentwürfen nicht aufgenommen, aber als Gnadenform möglich ist. Eine Benützung dieser Einrichtung für Fälle, in denen wegen Kürze der Strafzeit eine vorläufige Entlassung nicht eintreten kann, dürfte nach Verbüßung von 3 oder 4 Monaten nicht selten der Billigkeit entsprechen.[52]) Auch die bis jetzt nur angeregte, aber in Deutschland nicht eingeführte Selbststrafkürzung[53]) wurde nicht eingearbeitet, weil einerseits der Entwurf des StGB. dazu bis jetzt eine Grundlage nicht gibt, und andererseits das Begnadigungsrecht außerhalb der Bestimmungen über Strafvollzug gelassen ist. Vgl. übrigens § 73.

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.

§§ 59—68.

A. Arbeitshaus.

§§ 59—62.

Die Ansichten über das Wesen, das Anwendungsgebiet und die Gestaltung des Arbeitshauses gehen in Theorie und Praxis noch weit auseinander. Es seien hier nur erwähnt: VE. § 42 und Begründung I S. 147 ff., GE. § 68 und Begründung I S. 91 ff., v. Hippel, Vergleichende Darstellung, besonderer Teil,

[51]) Kueppers, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 104.

[52]) Angewendet in Baden ständig seit 1891. Vgl. v. Engelberg Bl. Gefängn. K. Bd. 41, S. 108 ff. und M. Sch. Krim. Psych. V. S. 297 ff. Vgl. ferner wegen Hessen Mitteilungen IKV. Bd. 6, S. 56.

[53]) Vgl. v. Jagemann, Ztschr. f. StRW. XXXIV. S. 365 ff. Insbesondere wird dort auch für kleine Strafen, mit denen ein Urlaub auf Probezeit sich als zu umständlich nicht verträgt, die Möglichkeit eines je für die Woche zu erringenden Guttages vertreten. Auf der letzten Tagung des Verbandes der deutschen Schutzvereine (Hamburg 1913) wurde dies noch weiter ausgeführt und zugleich mit der Frage der Kotsendeckung für das Schutzwesen in Verbindung gesetzt; vgl. Vortrag des Genannten „zur Fortbildung des Schutzvereinswesens in Deutschland“, dem Deutschen Hilfsverein zugeeignet. Vgl. auch § 69, Absatz 4.

Band II, S. 228, derselbe M. Schr. Krim. Psych. Bd. 7, S. 449 ff. v. Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde S. 239 ff. Die Vereinskommission ist bei ihren „Vorschlägen" in den Grundzügen der Auffassung der Strafrechtskommission in II. Lesung gefolgt.[54])

Zunächst erschien es nötig, in den „Vorschlägen" auszusprechen, was diese als Aufgabe des Arbeitshauses ansehen. Es wurde deshalb an die Spitze — § 59 — der Satz gestellt, daß es Aufgabe des Arbeithauses sei, die Insassen geistig und sittlich zu heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Daß die Aufgabe schwer, sehr schwer ist, zumal bei der Zusammensetzung der Bevölkerung der Arbeitshäuser, weiß niemand besser als der Praktiker. Aber eine Lösung muß gefunden werden, wenn das Arbeitshaus in dem neuen Strafrecht einen Platz wirksam ausfüllen soll. Wie vielfach festgestellt, erreichen die Arbeitshäuser das Ziel, ihre Insassen zur Arbeitsamkeit zu erziehen, nach fast einheitlicher Ueberzeugung der Sachkundigen heute nicht.[55])

Wegen der Unterkunftsräume siehe oben bei den Anstalten.

Nach § 60, Absatz 1 ist Gemeinschaftshaft die Regel, gemäß § 21, Absatz 3 bei nächtlicher Trennung. Die Insassen, sollen an die Arbeit gewöhnt werden, die sie auch in der Freiheit, wenn überhaupt, suchen und finden. Das ist die gemeinschaftliche Arbeit. Das Arbeitshaus hat nicht den Charakter vergeltender Strafe, deshalb fällt die Bestimmung des § 20 weg, wonach der Vollzug regelmäßig mit Einzelhaft beginnt. Aber freilich ganz entbehren kann man die Einzelhaft nicht. Unter der künftigen Bevölkerung des Arbeitshauses wird es zahlreiche Elemente geben, die man in Einzelhaft nehmen muß, sei es zu ihrem Schutz, sei es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. Deshalb mußte Einzelhaft für zulässig erklärt werden, aber mit der in § 20, Absatz 1, Satz 3 für die Freiheitsstrafen vorgesehenen Einschränkung.

Die Beschäftigung der Insassen wird hauptsächlich in Feldarbeit, Kulturarbeiten und anderen Arbeiten im Freien bestehen. Während zu solchen Arbeiten Gefängnisgefangene nur mit ihrer Zustimmung, Zuchthausgefangene auch ohne diese verwendet werden können (§ 27), sollen die Insassen des Arbeitshauses zu Innenarbeit und Außenarbeit verpflichtet sein (§ 60, Absatz 2). Die Begründung des VE. hält es nicht für nötig, dies gesetzlich festzulegen (I. 153), allein um jeden

[54]) DJZ. 1913, S. 610.
[55]) Vgl. z. B. v. Engelberg Mitt. IKV. Bd. 19, S. 481 ff.

Zweifel auszuschließen, wird es sich doch empfehlen, es im Gesetz auszusprechen. Dies gilt auch von dem Ausschluß der Selbstbeschäftigung. Dem, der wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit in das Arbeitshaus kommt und zur Arbeit erzogen werden soll, kann nicht das Recht zugestanden werden, sich selbst zu beschäftigen.

Ueber die Arten der Arbeit im Gesetz mehr zu sagen, empfiehlt sich nicht. Das ist Sache der Ausführungsbestimmungen (§ 71, Absatz 3, d). Es genügt vorzuschreiben, daß bei der Zuteilung der Arbeit auf das spätere Fortkommen Bedacht genommen werden soll. Nach dem GE. soll die Arbeit den Fähigkeiten der Insassen entsprechen und sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben, auch soll die geistige und die körperliche Ausbildung, insbesondere die gewerbliche durch Unterricht gefördert werden. Die „Vorschläge" zogen es aber vor, diese weitgehenden, kaum erfüllbaren Forderungen zu vermeiden.

Der Zweck des Arbeitshauses verbietet, Arbeitsunfähige aufzunehmen; § 60, Absatz 3. Es wird aber nicht selten vorkommen, daß ein Aufgenommener sich nachträglich als arbeitsunfähig und damit als ungeeignet für das Arbeitshaus erweist.

Der VE. (§ 42, Absatz 3) trifft nur für den Fall, daß auf Unterbringung an Stelle einer Gefängnis- oder Haftstrafe erkannt war, die Bestimmung, das Gericht habe eine solche von angemessener Dauer festzusetzen (in Uebereinstimmung mit dem GE. § 68, Absatz 4, der aber nur Gefängnisstrafe annimmt, und sagt in der Begründung (I. 156): „hat das Gericht die Arbeitsfähigkeit irrtümlicherweise angenommen, so fällt die neben der Freiheitsstrafe erkannte Korrektionshaft, sobald die Arbeitsunfähigkeit behördlich festgestellt ist, von selbst fort. Ist auf Unterbringung in ein Arbeitshaus an Stelle der Strafe erkannt, so bedarf es, wenn der Verurteilte sich nachträglich als nicht arbeitsfähig erweist, einer anderweiten richterlichen Entscheidung, welche Strafe nunmehr eintreten soll. Der Entwurf läßt in diesem Falle nicht einfach die im Urteil als verwirkt ausgeworfene Strafe eintreten, nicht sowohl weil diese Strafe nur in den Gründen angegeben ist — denn es könnte ja auch ihre Aufnahme in die Urteilsformel vorgeschrieben werden —, als vielmehr, weil die nachträglich festgestellte Arbeitsunfähigkeit auf die Beurteilung der Tat und die Bemessung der Strafe von Einfluß sein könnte." Die „Vorschläge" glaubten dieser Auffassung nicht folgen zu sollen. Wenn das Gericht für die Tat eine Gefängnisstrafe festgestellt

und ausgesprochen hat, daß an deren Stelle die Unterbringung treten solle, so ist die Tat nach allen Beziehungen gewürdigt und bei Wegfall der Unterbringung wird die Gefängnisstrafe, die an erster Stelle ausgesprochen ist, ohne weiteres vollzogen. War aber auf Gefängnisstrafe und auf Unterbringung erkannt, und es fällt letztere weg, so ergibt sich die Notwendigkeit an Stelle der Unterbringung die Gefängnisstrafe zu setzen, auf die das Gericht erkannt haben würde, wenn schon bei Erlaß des Urteils die Unmöglichkeit der Unterbringung festgestanden hätte. Die Bedenken, die etwa aus dem Gesichtspunkt erhoben werden könnten, daß man eine „sichernde Maßnahme" wegen ihrer Eigenart nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln dürfe, schlagen gegenüber dem praktischen Bedürfnis nicht durch. Jedenfalls muß man, wenn an Stelle der Gefängnisstrafe die Unterbringung treten darf, auch umgekehrt die Unterbringung in eine Gefängnisstrafe umwandeln können.

Daß in jedem Falle die im Arbeitshaus zugebrachte Zeit auf die Gefängnisstrafe anzurechnen sei, entspricht der Billigkeit.

Für den Vollzug im Arbeitshause (§ 61, Absatz 1) könnten in gleicher Weise wie für den Vollzug der Freiheitsstrafen eingehende Vorschriften gegeben werden. Allein beide Vorschriften würden sich kaum viel unterscheiden. Denn wenn auch das Arbeitshaus „sichernde Maßnahme" ist, so kann der Betrieb in ihm wesentlich kaum anders gestaltet werden als in einer Strafanstalt. v. Jarotzky sagt[56]) nach einer Schilderung des Betriebes in der Arbeitsanstalt: „In Vorstehendem ist gezeigt worden, daß in dem Strafvollzug der Gefängnisse und Arbeitsanstalten keine grundsätzlichen und tatsächlichen Verschiedenheiten bestehen." Kriegsmann[57]) bemerkt: „das Hauptcharakteristikum der Arbeitshäuser bildet die hohe Intensität des Arbeitsbetriebes. Das Schwergewicht des Arbeitsbetriebes aber ruht auf der landwirtschaftlichen Außenarbeit. Vielfach werden auch umfangreiche Landeskulturarbeiten ausgeführt. Darin liegt für die Praxis des Vollzuges das wichtigste Unterscheidungsmerkmal der Arbeitshäuser von den Strafanstalten. In allen übrigen Beziehungen stimmt die Regelung des Betriebes mit derjenigen des Strafvollzuges im wesentlichen überein. Das gilt insbesondere für die Regelung des Arbeitszwangs und der Arbeitszeit, des Pensums und der Prämie. Es gilt nicht minder für die übrigen Einrichtungen, die Hausordnung, Disziplin, für Seelsorge und Unterricht." —

[56]) Die Arbeitsanstalt, S. 30.
[57]) a. a. O. S. 246.

Dem ist zuzustimmen. Deshalb ist es aber auch unbedenklich, für das Arbeitshaus „im übrigen" die Bestimmungen für die Strafanstalten als „entsprechend anwendbar" zu erklären.

Nach § 61, Absatz 2 ist Selbstbeköstigung und das Tragen eigener Kleidung ausgeschlossen. Den Insassen des Arbeitshauses können solche Vergünstigungen nicht zuerkannt werden. Es ist ferner geboten, einen Unterschied zu machen zwischen den Insassen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und den anderen, die diese Rechte verloren haben. Da insoweit Verschiedenheiten der Bestimmungen für die Zuchthäuser und der für die Gefängnisse nach mehreren Richtungen vorgesehen sind, erschien es zweckmäßig, diese Unterschiede so wie es geschehen ist, auf die Insassen des Arbeitshauses für anwendbar zu erklären.

Da die mit Ehrverlust Bestraften von den übrigen Insassen ohnehin zu trennen sind, werden Schwierigkeiten bei dieser unterschiedlichen Behandlung kaum entstehen.

Die vorläufige Entlassung auch für das Arbeitshaus (§ 62, Absatz 1) wird vom VE., dem GE. und der Strafrechtskommission gefordert. Nur vereinzelte Stimmen sprechen sich dagegen aus.[58]) Gerade für die Arbeitshausbevölkerung aber ist eine Einrichtung von erziehlicher Bedeutung wie die vorläufige Entlassung besonders wichtig.

Als Voraussetzung wird in Uebereinstimmung mit dem VE. und GE. gefordert, daß die Hälfte der festgesetzten Zeit abgelaufen sei. Mit dem GE. wird „gute Führung" verlangt. Der VE. verlangt auch noch „fleißige Arbeit"; dieser Zusatz unterblieb in den „Vorschlägen", weil fleißige Arbeit mit zur guten Führung gehört. Die Entscheidung über die vorläufige Entlassung ist der Landespolizeibehörde übertragen, die auch die Unterbringung zu betätigen hat. Das Arbeitshaus gehört als Polizeianstalt zur inneren Verwaltung.

Im übrigen ist auf die Bestimmungen über die vorläufige Entlassung bei den Freiheitsstrafen zu verweisen (§§ 55—58).

Wenn der vorläufig Entlassene zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt wird, war Bestimmung zu treffen, was mit der restlichen Arbeitshauszeit im Fall des hier wohl stets zu erwartenden Widerrufs geschehen soll (§ 62, Absatz 2). Erst die sichernde Maßnahme und dann die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, oder aber erst diese Strafe zu vollziehen und dann den Verurteilten für die noch übrige Zeit in das Arbeitshaus zu schicken — in jedem Falle wäre der Aufenthalt in dem Arbeitshause zwecklos. Es schien vielmehr im Interesse eines

[58]) v. Hippel, Bettel usw., S. 234, Note 3.

einheitlichen Vollzuges angemessen, an die Stelle des noch im Arbeitshaus zu verbringenden Zeitraumes Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu setzen. Der Verurteilte kann sich dadurch nicht beschwert fühlen.

Im übrigen vgl. § 71, Absatz 1, f.

B. Sicherungshaft.

§§ 63—68.

Auch hier befinden sich die „Vorschläge" in Uebereinstimmung mit der Strafrechtskommission.[59]) Die Sicherungshaft ist eine rein sichernde Maßnahme im Gegensatz zum Arbeitshaus, das ein Mittelding zwischen Strafe und sichernder Maßnahme darstellt und bald die eine bald die andere Seite mehr hervortreten läßt.

Der Zweck ist Sicherung der Gesellschaft vor gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechern, vor den sogenannten Unverbesserlichen, deren Gefährlichkeit bei Begehung einer neuen strafbaren Handlung festgestellt ist.

Die Bestimmungen über den Vollzug der Sicherungshaft haben die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt, gebührend zu berücksichtigen. Vgl. § 71, Absatz 3, d.

Die Sicherungshaft ist keine Strafe, sondern Sicherung. Es muß deshalb, soweit es bei einer Einrichtung, die Zwang ausübt, die die Freiheit entzieht, die Ordnung und Zucht aufrechterhalten muß und doch dabei auch noch an Besserung und Erziehung denkt, möglich ist, alles vermieden werden, was ausschließlich dem Strafvollzuge dient. Der 28. Deutsche Juristentag hat auf Kahls Antrag u. a. ausgesprochen: „Die Sicherungsnachhaft soll eine Bekämpfung derjenigen Symptome in der Person des Verbrechers (Arbeitsscheu, Alkoholismus) bezwecken, durch welche die gewohnheitsmäßige Begehung solcher Straftaten überwiegend zu erklären ist." Der Kommission schwebten Anstalten nach dem Muster der Arbeiterkolonien vor Augen, nur verbunden mit Aufenthaltszwang. Kriegsmann sagt: „Für die Behandlung in der Sicherungshaft wird der Arbeitszwang nicht entbehrt werden können. Es wird darauf ankommen, die Arbeitskraft der Häftlinge in möglichst ertragreicher Arbeit zu verwerten; insbesondere werden landwirtschaftliche Betriebe hier eine wesentliche Rolle spielen. Insoweit wird die Maßregel dem heutigen Arbeitshaus recht ähnlich sein. Sie wird sich von ihm unterscheiden in der

[59]) DJZ. 1911, S. 1519 und 1913, S. 612.

kriminalpsychologischen Struktur der Anstaltsbevölkerung und dieser Unterschied wird sich in der praktischen Einzelgestaltung außerodentlich fühlbar erweisen."[60])

§ 63, Absatz 1 der „Vorschläge" behandelt die Aufgabe der Sicherungshaft. Der Zweck: Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Elementen, kann nur erreicht werden, wenn der vorzeitige Wiedereintritt der Verwahrten in die Freiheit verhütet wird. Der Wiedereintritt in die Freiheit soll also nur erfolgen dürfen, wenn die Ungefährlichkeit des Verwahrten festgestellt ist (§ 64, Absatz 2).

Neben der Sicherung soll aber, soweit dies eben bei den verwahrten Persönlichkeiten möglich ist, das angestrebt werden, was nach § 59 Aufgabe des Arbeitshauses ist: „die Insassen geistig und sittlich zu heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen."

Absatz 2: Gemeinschaftliches Zusammenleben bei Tage (für die Nacht vgl. § 21, Absatz 3) ist für die Insassen der Verwahrungsanstalten Regel. Es entspricht dies auch meist ihren Lebensgewohnheiten. Wenn dies Gemeinschaftshaft unter Anlehnung an § 60, Absatz 1 genannt wird, so ist diese Bezeichnung zutreffend, wenn es auch nicht Strafe ist, weil der Aufenthalt doch kein freiwilliger ist. Ebendeshalb kann man auch bei der nicht ausgeschlossenen Isolierung einzelner Insassen von Einzelhaft sprechen. Sie muß zulässig sein unter den in § 60, Absatz 1 genannten Voraussetzungen Um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß es sich nur um Sicherung und nicht um Strafe handelt, erschien es zweckmäßig, noch ausdrücklich zu bestimmen, daß die Verwahrten keiner strengeren Behandlung unterworfen werden dürfen, als nötig ist, um die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Wegen der Unterkunftsräume siehe oben bei den Anstalten.

Um zu verhüten, daß, wie dies bisher bei der Unterbringung im Arbeitshaus oft geschieht, die Entscheidung über die Sicherngshaft nur auf Grund der Aktenlage zur Zeit der Verurteilung erfolgt, durch welche die Verwahrung ausgesprochen ist, soll vor der Beschlußfassung die Zuchthausverwaltung über ihre Erfahrung während des Strafvollzuges gehört werden. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch eine sichere Unterlage zur Beurteilung des Falles. Es ist möglich, daß der Verurteilte sich während der Verbüßung der Zuchthausstrafe vollständig geändert hat, daß er in einen körperlichen oder geistigen Zustand gekommen ist, der die Gemeingefährlichkeit ausschließt (§ 64, Absatz 1).

[60]) a. a. O. S. 326.

Ebenso ist es möglich, daß während der Sicherungshaft der Verwahrte sich so ändert, daß er nicht mehr als gemeingefährlich anzusehen ist. In solchem Fall soll nicht gewartet werden, bis die Voraussetzung für die vorläufige Entlassung (§ 67) vorliegt, oder bis nach 3 Jahren die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt wird (§ 68), sondern es soll alsbald die Entscheidung erfolgen. Anzuregen wird diese von der Anstaltsverwaltung sein (Absatz 2).

Die Verwahrten sind nach § 65, Absatz 1 zur Arbeit anzuhalten. Hierbei soll die Vorschrift für die Arbeit der Zuchthausgefangenen gelten (§ 27, Absatz 1), also Arbeit wie sie in der Anstalt eingeführt ist, innerhalb und außerhalb der Anstalt, in letzterem Fall unter Fernhaltung von freien Arbeitern und anderen Gefangenen. Die Dauer der Arbeit soll wie bei den Gefängnisgefangenen (§ 28, Absatz 3) nicht mehr als täglich elf Stunden betragen. Die Arbeitsbelohnung soll wie die der Haftgefangenen bemessen werden. Die hier bestimmte Arbeitsdauer ist nicht länger als die in landwirtschaftlichen Betrieben und in Arbeiterkolonien gebräuchliche.

Daß Selbstbeköstigung und eigene Kleidung ausgeschlossen ist (Absatz 2), bedarf keiner weiteren Begründung. In den Arbeiterkolonien ist das gleiche der Fall; auch in Erziehungsanstalten findet sich häufig dieselbe Einrichtung.

Als besondere Vergünstigung der Verwahrten ist die Bestimmung in Absatz 3 anzusehen, daß sie sich Nahrungs- und Genußmittel (Zusätze) in demselben Umfang wie die Haftgefangenen beschaffen dürfen (§ 34, Absatz 1 und 2), also gleich von Anfang an und auch aus eigenem Gelde. Um jedoch zu verhüten, daß sie den während der vorausgegangenen Zuchthausstrafe erworbenen Betrag an Arbeitsbelohnung verbrauchen, während er ihnen zum späteren Fortkommen dienlich sein könnte, erschien es zweckmäßig, zu bestimmen, daß ein solcher Betrag verzinslich anzulegen sei.

Es darf angenommen werden, daß die in Sicherungshaft Befindlichen diese milden Anordnungen als besondere Wohltat empfinden. Dadurch vor allem dürfte ihnen zum Bewußtsein kommen, daß sie nicht mehr zur Strafverbüßung festgehalten werden. Der Genuß von Tabak, den sie als Zuchthausgefangene meist schwer vermissen, wird dazu nicht wenig beitragen.

Daß auch für die Sicherungshaft „im übrigen" die Bestimmungen für die Strafanstalten als entsprechend anwendbar erklärt werden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung (§ 66). Der Betrieb in einer Anstalt für Sicherungshaft kann in seiner äußeren Erscheinung dem Betrieb in einer Strafanstalt nur

ganz ähnlich sein. Ordnung, Zucht, Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Behandlung Kranker, Besuche, schriftlicher Verkehr, alles das verlangt eine Regelung, die sich der Natur der Sache nach von der Regelung in der Strafanstalt wenig unterscheidet. Wenn die Bestimmungen für Haftgefangene als anwendbar erklärt sind, soweit nicht anders bestimmt ist, so ist der Eigenart der Sicherungshaft genügend Rechnung getragen.

Die Vorschläge über die vorläufige Entlassung (§ 67) folgen dem Beschlusse der Strafrechtskommission.

Es erschien geboten, die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung in § 67 der Bestimmung in § 56 über die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen gleichzugestalten, also außer der guten Führung noch zu verlangen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens und die Sicherung einer zum Unterhalt ausreichenden Arbeitsgelegenheit oder den Nachweis, daß in anderer Weise für das Unterkommen und den Unterhalt gesorgt ist.

Ueber die Gründe des Widerrufs ist nichts gesagt. Es versteht sich von selbst, daß der Widerruf eintritt, wenn sich der Gefangene nicht wohlverhält. Die Entscheidung liegt in dem Ermessen der zuständigen Behörde. Das Weitere ist den Ausführungsbestimmungen zu überlassen.

Da die Sicherungsverwahrung grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung erfolgt, hat die Strafrechtskommission als Vorsichtsmaßregel bestimmt, daß von Amtswegen die Entscheidung des Gerichts einzuholen ist, wenn die Verwahrung über drei Jahre ausgedehnt werden soll.[61]) Dem entspricht und auch im übrigen § 68 der Vorschläge. Wegen der Kosten vgl. § 71, Absatz 1, f.

VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

§ 69.

Treffend bemerkt gegenüber dem VE. (Begründung I S. 182) die Begründung zum GE. (I. S. 85), daß die fürsorgenden Maßnahmen ebenso in das StGB. gehören wie zahlreiche andere sichernde Maßnahmen, zu denen im weiteren Sinne auch die fürsorgenden zu rechnen seien.

Ueber die Notwendigkeit, Bedeutung und Wert der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht an sich besteht im wesentlichen Uebereinstimmung in Theorie und Praxis, wenn auch die An-

[61]) DJZ. 1913, S. 611.

sichten über die Ziele und Wege noch auseinandergehen.[62]) Längst ist anerkannt, daß die Fürsorgebestrebungen der Unterstützung und Vorbereitung im Strafvollzuge selbst bedürfen. Es ist in der Tat hocherfreulich,[63]) wie von Entwurf zu Entwurf fortschreitend die Erkenntnis der Notwendigkeit zunahm, das Schutzwesen durch staatliche Anerkennung und Förderung in eine organische Beziehung zu Strafe und Strafvollzug zu bringen. — Schon heute enthalten die Haus- und Dienstordnungen der Strafanstalten Weisungen und Anleitungen in diesem Sinne.

Die „Vorschläge" verfolgen gleiche Ziele, beschränken sich aber naturgemäß auf die mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafen und der von den „Vorschlägen" berücksichtigten sichernden Maßnahmen zusammenhängenden Schutzmaßregeln. Auch werden nur die Grundlinien gezogen; vgl. § 71, Absatz 1, g. Die freie Liebestätigkeit muß bleiben und wachsen, auch darf sie nicht reglementarischer Erstarrung ausgesetzt werden. Nur muß ihr die gesetzliche Anerkennung und die Hilfe des Staates mehr als bisher zur Seite treten.

§ 69, Absatz 1: Bei jedem, auch für längere Zeit nur vorübergehend zu entlassenden Gefangenen soll die Frage der Notwendigkeit einer Schutzfürsorge geprüft werden, und wer einer solchen würdig und bedürftig ist, für den muß sie rechtzeitig vermittelt werden. Die Würdigkeit darf aber nicht etwa bloß im Hinblick auf die begangene Straftat bemessen werden, denn sonst gäbe es wenig Würdige, sondern hauptsächlich nach dem Verhalten während der Strafzeit, bei und nach der Entlassung.

Absatz 2: Bei den vorläufig Entlassenen, d. h. den aus der Strafanstalt Entlassenen (im Gegensatz zu den aus dem Arbeitshaus und der Sicherungshaft Entlassenen) soll die Stellung unter Schutzaufsicht zulässig sein. Sie ist im VE. § 28 angedeutet und auch von der Strafrechtskommission in Aussicht genommen (DJZ. 1911, S. 725). Der GE. § 56 will diese Maßregel obligatorisch machen. Es liegt aber kein hinreichender Grund vor, so weit zu gehen. Es sind doch Fälle denkbar, in denen die Schutzaufsicht zwecklos und ungeeignet wäre. Bei den aus sichernden Maßnahmen zu Entlassenden dagegen soll die Stellung unter Schutzaufsicht unter allen Umständen stattfinden. Wer aus dem Arbeitshaus, einer Trinkerheilanstalt,

[62]) Vgl. Fuchs, Die Gefangenenschutztätigkeit (1898); Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen (1905); Aschrott, Die Schutzaufsicht (1912); Mitteilungen des Int. Krim. Ver. (Münchener Tagung) Mitt. IKV. 19, 405 ff.; Goldschmidt, Vergleichende Darstellung, allg. Teil, Bd. 4, S. 440 ff.

[63]) Vgl. v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 16.

der Sicherungshaft kommt, bedarf der Aufsicht und des Schutzes zu seinem und der Allgemeinheit Besten. Eine Aufsicht besonders gestalteter Art ist nötigst und wird mit Recht von der öffentlichen Meinung neuerdings entschieden verlangt in bezug auf gefährliche Geistesgestörte. Vgl. die Begründung zu § 8.

Absatz 3: Persönliche Beziehungen zwischen den Fürsorgern und den Gefangenen sind zur Einleitung der Schutzaufsicht und Schutzfürsorge unentbehrlich. Deshalb wird die schon jetzt in manchen Hausordnungen zu findende Erlaubnis von Besuchen ohne Aufsicht einzuräumen sein. Es fragt sich, ob dazu nicht schon § 43, Absatz 1, Satz 2 genügt, wonach außer den in Gegenwart eines Beamten statthaften regelmäßigen Besuchen seitens der Angehörigen die Zulassung „anderer oder weiterer Besuche" gestattet werden kann. Auch § 45, Absatz 1 könnte in Betracht kommen, wonach der Besuchs- und Briefverkehr für das Fortkommen in der Freiheit angemessen zu erleichtern ist. Immerhin schien es zweckmäßig, um jeden Zweifel auszuschließen, die in § 69, Absatz 3 ausgesprochene Möglichkeit des Zutritts zu den Gefangenen auch ohne Aufsicht besonders vorzusehen, schon um den Schutzfürsorge- und Schutzaufsichtsorganen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben.

Absatz 4: Ohne ausreichende Mittel ist es unmöglich, Schutzfürsorge oder Schutzaufsicht erfolgreich auszuüben. Die Schutz- und Fürsorgevereine haben zwar eigene Mittel zur Verfügung, diese sind jedoch meist so beschränkt, daß von einer Deckung des Bedürfnisses keine Rede sein kann. Der Staat aber hat das größte Interesse an einer wirksamen Schutzaufsicht und Schutzfürsorge. Er erkennt dies auch bereits allgemein an durch Förderung und Unterstützung der Fürsorgevereine.[64]) Es erschien deshalb geboten, gesetzlich auszusprechen, daß für jeden Fall dem Fürsorger oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten sei; § 69, Absatz 4. Es liegt auf der Hand, wie förderlich dies sein würde. Vgl. § 71, Absatz 1, g. Der Staat muß der freien Liebestätigkeit das Rückgrat stärken. Erst dann sind bessere Erfolge zu erwarten.

[94]) Rosenfeld, Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Strafgefangenen, 1904. Die Königl. bayerische Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg. Bl. Gefängn.-K. Bd. 45, S. 75 ff. Vgl. auch Anm. 53 oben auf Seite 71.

IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen.

§§ 70—73.

Ueber die systematischen Erwägungen bei Abfassung dieses Abschnittes vgl. oben in der Einleitung, Abschnitt D. Für die Begründung der „Vorschläge" sind die meisten Bestimmungen der §§ 70—73 schon bei den einschlägigen Materien erörtert. Hier sei nur noch folgendes erwähnt:

Daß ein Strafvollzugsgesetz gleichzeitig mit dem StGB. in Kraft treten müsse, ist eine nunmehr fast einhellig anerkannte Forderung. § 70, Absatz 1. Vgl. die Einleitung unter C.

Eine gemeinsame Vollzugsstatistik fehlt bisher. Die einzelstaatlichen Statistiken sind vorzugsweise nur Verwaltungsstatistiken, ohne einheitliche Grundsätze und von ganz verschiedenem Umfange und Werte. Anzustreben ist eine einheitliche Statistik nach dem Vorbilde der seit 1882 bestehenden Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Daher die Bestimmungen in § 70, Absatz 3 und § 71, Absatz 1, h.

Hinsichtlich der Vorschriften in § 72 ist die Auffassung der Kommission über die Leitung und Beaufsichtigung des Strafvollzuges, die Vollzugsbehörden und ihre Aufgaben schon in der Einleitung unter D dargelegt. Der Standpunkt ist derselbe wie in § 15 der „Vorschläge" I. Lesung. Von der Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Reichskontrolle konnte sich die Kommission nicht überzeugen.[65]) § 71, Absatz 1, Satz 2 soll den noch stellenweise bestehenden Dualismus beseitigen. Die Bestimmung in § 71, Absatz 2 wird im Interesse der Einheitlichkeit und wegen der Wichtigkeit der Gegenstände vorgeschlagen. Der in § 71, Absatz 1, f gedachte Punkt bedarf reichsrechtlicher Regelung im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit.

In einzelnen Bundesstaaten bestehen Kommissionen (Aufsichtskommissionen, Beiräte), welche den Strafanstaltsverwaltungen beigegeben sind, teils zur Beratung, teils zur Beaufsichtigung. Die Anschauungen über den Wert dieser Kommissionen sind geteilt. Teilweise, z. B. in Bayern, wo dem Zellengefängnis in Nürnberg ein Aufsichtsrat beigegeben war, wurde die Einrichtung wieder beseitigt. In Preußen (Justiz) hat man gute Erfahrungen gemacht und man dehnt die Einrichtung schrittweise aus. Die „Vorschläge" meinten die Zulässigkeit der Beigabe solcher Vertrauenspersonen, naturgemäß nur bei größeren Anstalten, aufnehmen zu sollen zur Belebung

[65]) Anderer Meinung Gennat, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 319 und Reich, ebenda Bd. 47, S. 14.

des Interesses am Strafvollzuge in weiteren Kreisen, bei Richtern, Staatsanwälten, Fürsorgeorganen usw. Ueber die Rechte und Pflichten der Kommissionen im Gesetz etwas zu sagen, empfiehlt sich nicht. Hierfür kann nur die im Verwaltungswege zu erteilende Anweisung maßgebend sein, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten muß. § 72, Absatz 5; Klein, Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in preußischen Justizgefängnissen (1910) S. 18; badische DO. für Zentralstrafanstalten §§ 35—41, 86, 150.

Es entspricht staatsrechtlichen Grundsätzen, daß landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz oder den nach § 71 erlassenen Bestimmungen des Bundesrats vereinbar sind, auf Grund reichsgesetzlicher Einräumung in Kraft bleiben und auch fernerhin erlassen oder abgeändert werden können § 73.[66]) Der landesrechtlichen Ordnung überlassen werden:

a) die Bestimmungen über den Waffengebrauch des Aufsichtspersonals. Dies geschieht mit Rücksicht auf die bisher verschiedenartige, zum Teil noch militärische Organisation in den einzelnen Bundesstaaten;

b) die Strafunterbrechung, soweit sie nicht anderweitig geregelt ist (z. B. durch die Strafprozeßordnung), insbesondere die Beurlaubung von Gefangenen. Der Grund für diese Bestimmung ist in dem Zusammenhang der einschlägigen Maßregeln mit dem landesherrlichen Begnadigungsrecht gegeben. Vgl. auch Begründung zu §§ 55—58.

[66]) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1, S. 489, v. Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. 2, S. 341 ff.

Schwandner,
Vorsitzender des Vereins und der Kommission erster Lesung.

Dr. v. Jagemann,
Vorsitzender der Kommission zweiter Lesung.

Klein,
Gesamtredaktor.

Clement. Dr. v. Engelberg. Michal. Dr. Pollitz.

F. Gegenüberstellung

der §§ der Grundsätze des Bundesrats und der „Vorschläge".

Grundsätze	Vorschläge	Grundsätze	Vorschläge	Grundsätze	Vorschläge
1	1.	15.	21.	29.	26. 41.
2.	1.	16.	3.	30.	42.
3.	2.	17.	27. 47.	31.	35.
4.	4.	18.	27. 46. 47.	32.	43.
5.	10.	19.	27.	33.	44. 45.
6.	10.	20.	28.	34.	50. 51.
7.	fehlt vgl. jedoch Begründung S. 32	21.	30.	35.	52.
8.	12.	22.	31.	36.	53.
9.	13. 17.	23.	32 ff.	37.	11. 17.
10.	54.	24.	33.	38.	72 Abs. 3.
11.	20.	25.	32 ff.	39.	24.
12.	20.	26.	32.	40.	fehlt vgl. jedoch Begründung S. 27.
13.	20.	27.	37 ff. 1 Abs. 3.		
14.	fehlt vgl. jedoch Begründ. S. 35/36.	28.	25.		

Ohne Vorbild in den bundesr- Grundsätzen sind: §§ 5—9; 11; 14—16; 18 u. 19; 22 u. 23 29; 36; 38—40; 48 u. 49; 54—73 (ausgenommen § 72 Z. 3).

G. Vergleichende Uebersicht des regelmäßigen Inhalts der vier Freiheitsstrafen nach den Vorschlägen der Vereinskommission.

(Zu Spalte 1 6 vgl. die Beschlüsse der Strafrechtskommission D. j. Z. a. a. O.).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Strafarten	Allgemeiner Charakter	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Wertverhältnis	Unmittelbare Straffolgen	Größe und Ausstattung der Hafträume	Arbeitszwang im Allgemeinen	Außenarbeit	Selbstbeschäftigung	Arbeitsdauer	Essens- und Erholungspausen	Arbeitsbelohnung	Beköstigung	Bekleidung	Lagerung	Beschaffung besonderer Nahrungs- und Genußmittel	Tabakgenuß	Aufenthalt im Freien	Ueberweisung der Leichen an öffentliche Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken	Lesestoff	Besuche	Schriftverkehr	Allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwanges	Ordnungsstrafen	Vorläufige Entlassung
Zuchthaus.	Strafe der schweren Verbrechen, insbesondere bei ehrloser Gesinnung.	Ein Jahr.	Lebenslänglich oder zeitig fünfzehn Jahre.	Acht Monate gleich einjährigem Gefängnis.	Verlust der Fähigkeit, in dem Heere, der Marine oder der Schutztruppen zu dienen, sowie öffentliche Ämter oder die Rechtsanwaltschaft auszuüben.	Normal. § 10.	Zu den in die Anstalt eingeführten Arbeiten. § 27 Absatz 1.	Schlechthin zulässig. § 27 Absatz 1.	Ausgeschlossen. § 27 Absatz 1.	Bis zu zwölf Stunden täglich und länger als für Gefängnisgefangene. § 28.	Kürzer als für Gefängnisgefangene. § 28 Absatz 4.	Geringer als für Gefängnisgefangene. § 30 Absatz 2.	Selbstbeköstigung ausgeschlossen. § 33 Absatz 1.	Besondere Oberkleidung. § 71. Eigene Kleidung ausgeschlossen. § 33 Absatz 1.	Gebrauch eigener Bettstücke ausgeschlossen. § 33 Absatz 1.	Kann nach Ablauf von 6 Monaten aus der Arbeitsbelohnung gestattet werden, mit Ausnahme alkoholischer Getränke. § 34 Absatz 1.	Rauch-, Schnupf- u. Kautabak nur bei schwerer Antienarbeit gestattet. § 34 Absatz 3.	Täglich mindestens eine Stunde, soweit nicht Beschäftigung im Freien stattfindet. § 35 Absatz 1.	Gestattet. § 40.	Dürfen Bücher und Schriften in der Regel nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Ausnahmsweise können bei Einzelhaft Zeitungen und Fachschriften zugelassen werden. § 42 Absatz 2.	Alle drei Monate. § 43 Absatz 1.	Alle drei Monate. § 44 Absatz 2.	Zulässig nach Ablauf eines Jahres, einzelne Vergünstigungen schon früher. § 23.	Alle nach § 51, insbesondere auch Fesselung gegen männliche Gefangene.	Wenn drei Viertel der Strafe und mindestens ein Jahr verbüßt sind. § 55.
Gefängnis.	Strafe der schwereren Vergehen und leichteren Verbrechen.	Ein Tag.	Fünf Jahre, bei Gesamtstrafen fünfzehn Jahre.	Acht Monate gleich ein Jahr Einschließung.	Keine.	Normal. § 10.	Zu Arbeiten, die den Lebensverhältnissen der Gefangenen tunlichst entsprechen. § 27 Absatz 2.	Zulässig nur mit Zustimmung der Gefangenen. § 27 Absatz 2.	Ausnahmsweise und widerruflich zulässig. § 27 Absatz 2.	Bis zu elf Stunden täglich und länger als für Einschließungs- und Haftgefangene.	Länger als für Zuchthausgefangene. § 28 Absatz 4.	Höher als für Zuchthausgefangene. § 30 Absatz 2.	Aus Gründen der Gesundheit kann Selbstbeköstigung bewilligt werden, sofern eine genügende andere Kost sich nach den Einrichtungen der Anstalt nicht beschaffen läßt. § 33 Absatz 2.	Besondere Oberkleidung, § 71. Bei Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche zu gestatten, wenn sie angemessen und ausreichend ist. § 33 Absatz 1.	Bei Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist der Gebrauch eigener Bettstücke zu gestatten, wenn sie angemessen und ausreichend sind. § 33 Absatz 1.	Wie vorstehend nach 3 Monaten. § 34 Absatz 1.	Kann gestattet werden. § 34.	Wie vorstehend.	Wie vorstehend.	Wie vorstehend.	Alle Monate. § 43 Absatz 1.	Alle Monate. § 44 Absatz 2.	Zulässig nach Ablauf von sechs Monaten, einzelne Vergünstigungen schon früher. § 23.	Mit Ausnahme der Fesselung alle nach § 51.	Wenn zwei Drittel der Strafe und mindestens sechs Monate verbüßt sind. § 55.
Einschließung.	Mit mehr als 5 Jahren Verbrechens- sonst Vergehens-Strafe bei weder ehrloser noch sonst verwerflicher Gesinnung *(einfaches Haus-Strafe)*. Im Vollzug mildeste Strafart.	Ein Tag.	Fünfzehn Jahre.	Ein Jahr gleich acht Monate Gefängnis.	Keine.	Doppelter Luftraum und bessere Ausstattung als normal. § 10 Absatz 3.	Pflicht zur Selbstbeschäftigung mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, andernfalls Anhaltung zu solchen Arbeiten. § 27 Absatz 4.	Kommt bei dem Charakter der Strafart nicht in Frage.	Regel; vgl. Spalte 8.	Bis zu acht Stunden täglich. § 28.	Länger als für Gefängnisgefangene. § 28 Absatz 4.	Höher als für Gefängnis- und Haftgefangene. § 30 Absatz 2.	Dürfen sich selbst beköstigen. § 33 Absatz 3.	Besondere Oberkleidung, § 71. Dürfen sich selbst angemessen kleiden u. eigene Wäsche benützen. § 33 Absatz 3.	Dürfen eigene Bettstücke benützen, wenn diese angemessen und ausreichend sind. § 33 Absatz 3.	Kann vom Beginn der Strafzeit aus der Arbeitsbelohnung gestattet werden und auch mit eigenem Geld insoweit innerhalb der Grenzen eines mäßigen Genusses. § 34 Absatz 1 u. 2.	Wie vorstehend.	Bis zu fünf Stunden täglich. § 35 Absatz 2.	Ausgeschlossen. § 40.	Dürfen sich Bücher Schriften und Zeitungen auch selbst verschaffen, soweit es mit der Ordnung in der Anstalt verträglich ist. § 42 Absatz 3.	Unbeschränkt, insoweit kein Mißbrauch zu besorgen ist. § 43 Absatz 2.	Unbeschränkt, insoweit kein Mißbrauch zu besorgen ist. § 44 Absatz 3.	Fehlt, weil entbehrlich.	Nur die in § 51 Absatz 1, a–c zugelassenen, a. a. O. Absatz 5.	Wenn die Hälfte der Strafe und mindestens sechs Monate verbüßt sind. § 55.
Haft.	Strafe für Uebertretungen und leichtere Vergehen, sowie Ersatzstrafe für nicht beitreibbare Geldstrafen.	Ein Tag.	Drei Monate, bei Gesamtstrafen 2 Jahre.	Keine.	Keine.	Normal. § 10.	Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, andernfalls Zuweisung von Arbeiten, die den Lebensverhältnissen der Gefangenen tunlichst entsprechen. § 27 Absatz 3.	Wie vorstehend. Kommt auch bei der regelmäßigen Kürze der Strafe nicht in Frage.	Wie vorstehend.	Wie vorstehend.	Wie vorstehend.	Geringer als für Einschließungsgefangene. § 30 Absatz 2.	Selbstbeköstigung kann gestattet werden. § 33 Absatz 3.	Besondere Oberkleidung, § 71. Es kann gestattet werden, sich selbst angemessen zu kleiden und eigene Wäsche zu benützen. § 33 Absatz 3.	Es kann gestattet werden, eigene Bettstücke zu benützen, wenn diese angemessen und ausreichend sind. § 33 Absatz 3.	Wie vorstehend.	Wie vorstehend.	Bis zu zwei Stunden täglich. § 35 Absatz 2.	Ausgeschlossen. § 40.	Wie vorstehend.	Alle zwei Wochen. § 43 Absatz 1.	Alle zwei Wochen. § 44 Absatz 2.	Wie vorstehend.	Mit Ausnahme der Fesselung alle nach § 51.	Wie vorstehend.